

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 1989

Ausgegeben: Hannover, den 15. November 1989

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 168* Bekanntmachung der Neufassung des Rahmenplans für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. Juli 1980 (ABl. EKD S. 359).

Vom 25. Oktober 1989.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 1988 die nachfolgende Neufassung des Rahmenplans für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik beschlossen:

Rahmenplan für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik in der EKD in der Fassung vom 9. Dezember 1988

1. Theologische Voraussetzungen der entwicklungsbezogenen Bildung und Publizistik

1.1 Die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit in der EKD geht von folgenden theologischen Voraussetzungen aus:

- Die Kirche lebt als Gemeinde Christi im Horizont der ganzen Menschheit. Sie ist dabei ihrer universalen Sendung und Verantwortung verpflichtet. Deshalb gehören die Verkündigung des Heils im gekreuzigten und auferstandenen Christus und ein verantwortliches Mitwirken im gesellschaftlichen Leben, das missionarische Zeugnis und das Engagement für die Entwicklung zusammen.
- Die Botschaft vom rettenden, heilenden und richtenden Handeln Gottes richtet sich an alle Menschen. Sie befreit Menschen dazu, sich von den Zwängen und von der Vergötzung der eigenen Lebensumstände zu lösen, sich im Zusammenleben der einzelnen, der Völker und Rassen solidarisch für die Benachteiligten einzusetzen, für die soziale Gerechtigkeit einzutreten und dadurch Frieden zu stiften.
- Als eine Aufgabe, die allen Christen und Kirchen gemeinsam gestellt ist, ist der Entwicklungsdienst heute ein wichtiges Feld für die Bewährung des christlichen Glaubens. Er weist aber auch zurück auf ein vertieftes Verständnis von der Bedeutung des christlichen Glaubens in der heutigen Welt: »Von der Entwicklungsverantwortung her fällt ein neues Licht auf das, was in der neuen Weltsituation Schöpfung, Versöhnung und Neue Welt theologisch bedeuten« (EKD-Denkschrift »Der Entwicklungsdienst der Kirche – ein Beitrag für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt« S. 50).
- Selbstbestimmung, soziale Gerechtigkeit und Menschenwürde sind aufeinander bezogen. Ihre Verwirklichung darf keines dieser Elemente außer acht lassen. Christen

in aller Welt sind aufgerufen, ihren Beitrag zur Befreiung derer zu leisten, deren Menschsein durch Unterdrückung, Not und Diskriminierung verletzt und bedroht ist. Dabei arbeiten sie mit Angehörigen anderer Religionen und Weltanschauungen zusammen.

- Daß alle Christen zur Wahrnehmung einer gemeinsamen Weltverantwortung berufen sind, bedeutet für die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit in der EKD, daß in ihr zunächst Probleme und Anfragen unserer ökumenischen Partner bewußt gemacht und behandelt werden. Sie bemüht sich dabei, die eigenen Probleme und die eigene Verantwortung mit den Augen der anderen zu erkennen und eine Lösung zu finden, welche die Sicht der überseeischen Partner einbezieht.

1.2 Wenn wir gelernt haben, unter »Entwicklung« einen geschichtlichen Prozeß der Befreiung zu verstehen (s. Ziffer 2.1), so können wir ihn nur im Zusammenhang mit der Befreiung sehen, die von Jesus Christus ausgeht. Mit Christi Kreuz und Auferstehung ist der Grund dafür gelegt, daß Menschen aus der Verstrickung in Sünde, Schuld und Tod befreit werden und aller Welt das Freiwerden »zu der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes« angekündigt wird. Die Botschaft von Kreuz und Auferstehung Christi umgreift darum als Wegweisung und Gericht das Tun derer, die in der Nachfolge Christi dazu beitragen, daß Menschen aus Abhängigkeiten befreit werden, die sie hindern, menschlich zu leben.

2. Aufgaben, Ziele und Gestalt der entwicklungsbezogenen Bildung und Publizistik

2.1 Unter »Entwicklung« wird nicht nur wirtschaftliches Wachstum verstanden, sondern ein alle Lebensbereiche umfassender Prozeß, der soziale Gerechtigkeit schafft und die Armen in die Lage versetzt, ihre Lebensbedingungen aktiv und eigenständig zu verbessern. »Entwicklung« ist insofern zu verstehen als ein Prozeß der Befreiung von Hunger, Armut, Krankheit und von der Abhängigkeit von ungerechten Strukturen, die den Menschen in seiner Würde und seinem Recht verletzen und das Zusammenleben in einer einander verpflichteten Gemeinschaft behindern oder zerstören. Dieser Befreiungsprozeß ist weltweit und beschränkt sich nicht auf die unterentwickelten Länder. Er nötigt die Menschen in den Industrieländern, ihre Einstellung im Umgang mit der Natur als Gottes Schöpfung und den Produkten ihrer Arbeit neu zu bestimmen.

Die Entwicklungsländer sind in vieler Hinsicht von den Industriestaaten abhängig. In zunehmendem Maße gilt das auch in umgekehrter Richtung. Diese partielle wechselseitige Abhängigkeit erklärt, warum wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitische wie auch kulturelle und theologische Probleme in unserer Gesellschaft und Kirche nur in ihrem Zusammenhang mit den entsprechenden Fragen und Problemen in den Entwicklungsländern recht zu verstehen sind.

2.2 Daraus folgt, daß entwicklungsbezogene Bildung Teil der allgemeinen Bildungsarbeit ist. Ihr ist insbesondere die Aufgabe gestellt,

- den Prozeß des Umdenkens in unserer Gesellschaft zu fördern, in dem die Interessen der Notleidenden und um ihr Recht kämpfenden Menschen zu einem wichtigen Bestandteil aller Überlegungen werden, die der Zielsetzung in den verschiedenen Bereichen unseres Lebens dienen,
- die übergreifenden, wirtschaftlichen Zusammenhänge und wechselseitigen Abhängigkeiten (Interdependenzen) bewußt zu machen, ohne die die wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Entwicklungsländer wie der Industrieländer nicht zu verstehen sind,
- Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die es auch denjenigen, die nicht dem Kreis der Experten und Engagierten angehören, erlauben, sich an ihrem Ort an den Aufgaben der Entwicklung zu beteiligen.

2.3 Diese Ziele können nicht dadurch erreicht werden, daß lediglich über die Situation der betroffenen Menschen informiert wird. Vielmehr soll es zu einem Lernen aus Betroffenheit und Erfahrung kommen, das vorhandene Hemmschwellen (Gleichgültigkeit gegenüber einem angeblichen Fernbereich, moralische oder wissensmäßige Überforderung, geheime Ängste) überwindet und so die Voraussetzung schafft für die Bereitschaft, sich selbst und auch die Verhältnisse zu ändern.

2.4 Gestalt der entwicklungsbezogenen Bildung und Publizistik in der EKD

Die entwicklungsbezogene Bildung in der EKD ist integraler Bestandteil der allgemeinen kirchlichen Bildungsarbeit (vgl. die Beschlüsse der Kirchenkonferenz der EKD vom 18. Dezember 1975). Maßgebend ist der Gedanke, im Gottesdienst, im kirchlichen Unterricht und in den besonderen Formen kirchlicher Bildungsarbeit den Entwicklungsbezug bewußt zu machen, der vielen Fragestellungen zugrunde liegt, die die kirchliche Bildungsarbeit heute beschäftigen. Neben der inhaltlichen und finanziellen Förderung entwicklungsbezogener Bildungsprogramme (s. Ziffer 5) ist darum in Ausführung der Beschlüsse der Kirchenkonferenz vom 18. Dezember 1975 ein Netzwerk von Personalstellen aufgebaut worden:

- im Blick auf bestimmte Zielgruppen und Themenbereiche bestehen innerhalb verschiedener kirchlicher Bildungseinrichtungen überregionale Fachstellen mit dem Auftrag, in ihrem Fachbereich innovatorisch und koordinierend zu wirken (s. Ziffer 4.2);
- in den Gliedkirchen der EKD und Regionen sollen Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, um deren Benennung die Leitungen der Gliedkirchen gebeten wurden, die entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik anregen, fördern und koordinieren (s. Ziffer 4.3).

Die überregionale und regionale Bildungsarbeit muß sich gegenseitig befruchten und ergänzen. Bei der Aufgabenbeschreibung für die Inhaber überregionaler Fachstellen ist darum zu beachten, daß die Arbeit dieser Stellen auf die regionale Bildungsarbeit in den Landeskirchen bezogen ist. Eine Auswertung der Fachstellenarbeit (s. dazu 4.2) muß diesem Gesichtspunkt besondere Bedeutung beimessen.

3. Themenbereiche der entwicklungsbezogenen Bildung und Publizistik

3.1 Zeugnis und Dienst der Kirche

Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit, die Grundfragen des christlichen Glaubens, insbesondere das Verhältnis der Gemeinde und des einzelnen zu den Mitmenschen und zur Schöpfung im Horizont der Entwicklungsverantwortung neu zur Sprache zu bringen. In diesem Zusammenhang sind unter anderem folgende Themenkomplexe von Bedeutung:

- die Einheit von Zeugnis und Dienst in den biblischen Texten;
- der Zusammenhang von ökumenischem Denken und Handeln mit Mission und Entwicklungsdienst;
- die Kirche als Träger von Entwicklungsprogrammen – ihre Motivation, Arbeit und Ziele;
- die politische Verantwortung der Kirche – ihre Notwendigkeit und Grenzen;
- Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Kräften – zur theologischen und praktischen Auseinandersetzung mit Religionen und Ideologien;
- der verantwortliche Umgang mit der Schöpfung – zur Frage eines neuen Lebensstils.

3.2 Menschenrechte und Entwicklung

Die ökumenische und internationale Entwicklungsdiskussion hat deutlich werden lassen, daß die Verwirklichung der individuellen Schutz- und Entfaltungsrechte wie auch der sozialen Beteiligungsrechte Bestandteil der Entwicklungsziele sind. Die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit wird sich daher unter anderem mit folgenden Themenkomplexen zu befassen haben:

- die Menschenrechte und der christliche Glaube;
- die Zusammengehörigkeit der individuellen und sozialen Menschenrechte;
- die Suche nach einer gerechten partizipatorischen Gesellschaft;
- Menschenwürde und Rassismus – Ursachen des Rassismus und Wege zu seiner Überwindung;
- Entwicklung als Befreiung – Diskussion des Entwicklungsverständnisses in der Ökumene.

3.3 Partnerschaft und Gemeinschaft

Vorurteile über die Menschen, ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen und ihre Glaubensweisen in den Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas erschweren die Kommunikation. Es ist daher notwendig, ein differenziertes Bild vom kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und kirchlichen Leben in Entwicklungsländern zu vermitteln. Insbesondere wird es darauf ankommen, deutlich zu machen, wie die Menschen in diesen Ländern die an sie gerichtete Herausforderung annehmen. Folgende Themenkomplexe kommen hier in Frage:

- ökumenische Partnerschaft und kulturelle sowie religiöse Eigenständigkeit;
- Selbstverantwortung und Zusammenarbeit bei Entwicklungsvorhaben;
- kulturelle Überlegenheitsgefühle als Hindernis gleichberechtigter Partnerschaft;
- die Gastarbeiterfrage als Herausforderung zum Verstehen fremder Kulturen.

3.4 Soziale Gerechtigkeit und internationale Wirtschaftsordnung

Der in der Entwicklungspolitik anzustrebende gerechte Interessenausgleich zwischen Industrie- und Entwicklungsländern macht Veränderungen in den Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen der beteiligten Länder erforderlich. Die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit hat die Aufgabe, auf diese Notwendigkeit hinzuweisen und im Dialog mit den betroffenen Gruppen und Verbänden in unserer Kirche und Gesellschaft die Bereitschaft für Strukturveränderungen zu wecken. In diesem Zusammenhang stellen sich etwa die folgenden Themenkomplexe:

- die gegenwärtige Struktur der internationalen Arbeitsteilung;
- Probleme der internationalen Wirtschaftsordnung;
- die Auswirkungen einer Veränderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf die eigene Wirtschaft und Gesellschaft;
- die Verantwortung der Europäischen Gemeinschaft für die Entwicklungsländer;
- die entwicklungspolitische Verantwortung von Regierung, Parteien und Verbänden;
- Rückwirkungen von Entwicklungsprozessen in der Dritten Welt auf die Industrieländer (z. B. innenpolitische Strukturprobleme, die sich aus Niedriglohnimporten ergeben).

4. Einrichtung und finanzielle Förderung von Personalstellen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Es entspricht dem von der Kirchenkonferenz am 18. Dezember 1975 verabschiedeten Konzept (s. Ziffer 2.4), daß in möglichst vielen kirchlichen Arbeitszweigen die Einrichtung von Personalstellen ermöglicht wird, die im Aufgabenbereich ihres Anstellungsträgers die Entwicklungsfrage zur Geltung bringen.

Die finanzielle Förderung von Personalstellen, die Aufgaben der entwicklungsbezogenen Bildung und Publizistik wahrnehmen, aus Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes, ist grundsätzlich nur dann möglich,

- wenn die zuständigen Gremien die sachliche Notwendigkeit der Stelleneinrichtung festgestellt haben;
- wenn der Stelleninhaber ausschließlich für die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit eingesetzt wird.

4.2 Überregionale Personalstellen

Zur Unterstützung der vielfältigen entwicklungsbezogenen Aktivitäten in den verschiedenen kirchlichen Arbeitszweigen und Bildungseinrichtungen wurden zur Begleitung einzelner Zielgruppen und Aufgabenfelder überregionale Fachstellen geschaffen und bestehende Institutionen in die Koordinierungsaufgaben einbezogen.

Die Zusammenarbeit dieser Stellen erfolgt durch regelmäßige Zusammenkünfte der Stelleninhaber, bei denen Erfahrungen ausgetauscht und Arbeitsvorhaben aufeinander abgestimmt werden. Der Ausschuß für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik (ABP), der diese Zusammenkünfte einberuft, ist verantwortlich für deren Vorbereitung und Auswertung. Aufgabe dieses Ausschusses ist es auch - u. a. durch Tagungen und Workshops - dazu beizutragen, daß die Arbeit der überregionalen Fachstellen mit der entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit in den Gliedkirchen verzahnt bleibt.

Solche überregionalen Fachstellen arbeiten z. B. für Zielgruppen und Themenbereiche wie: Landbevölkerung, Wirtschaftspolitik, Ferntourismus, Journalistenprogramme/Publizistik, Filmarbeit, Gesundheitsprogramme.

Die Zahl der überregionalen Fachstellen soll, soweit sie aus KED-Mitteln finanziert werden, über eine Gesamtzahl von 12 Stellen nicht hinausgehen. Bei ihrer Besetzung soll die Frage der Trägerschaft geprüft und eine möglichst gleichmäßige Streuung dieser Stellen angestrebt werden.

Diese Stellen werden in der Regel für die Dauer einer etwa dreijährigen Startphase als zeitlich befristete Projekte der entwicklungsbezogenen Bildung finanziert. Rechtzeitig vor deren Ablauf nimmt der ABP eine gründliche Auswertung der Arbeit der Stelle vor und prüft mit Beteiligung der zuständigen Gremien, ob die Stelle auslaufen soll oder ob sie - im Falle ihrer Fortführung - aus anderen kirchlichen Mitteln finanziert werden kann. Führt diese Prüfung zu dem Ergebnis, daß eine Fortführung der Stelle aus gesamtkirchlichen Gründen erforderlich und eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist, kann die Stelle ausnahmsweise mittelfristig aus KED-Mitteln finanziert werden. Die volle rechtliche Verantwortung für diese Stellen bleibt bei deren Anstellungsträgern. Der KED-Mittelausschuß wird jedoch geeignete Vorkehrungen dafür treffen, daß bei solchen Stellen, bei denen die Dringlichkeit der Aufgabe eine langfristige finanzielle Absicherung unumgänglich macht und keine Aussicht auf eine anderweitige Finanzierung besteht, eine finanzielle Absicherung der Trägerverantwortung gewährleistet ist.

Neben den Fachstellen für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik werden aus Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes bis zu sieben überregionale Personalstellen finanziert, die in Amtsstellen der EKD oder in kirchlichen Einrichtungen und Organisationen Aufgaben der entwicklungsbezogenen Bildung und Publizistik wahrnehmen. Die Finanzierung dieser Stellen aus KED-Mitteln ist nur möglich, wenn die unter 4.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

4.3 Regionale Personalstellen

In den Landeskirchen und Regionen ist es Aufgabe der Beauftragten für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, die Erziehung zur Entwicklungsverantwortung der Kirchen, ihrer Gemeinden und Gemeindeglieder zu fördern, die Träger von entwicklungsbezogenen Bildungsaktivitäten zu beraten und deren Vorhaben zu koordinieren.

Die landeskirchlichen Beauftragten für den Kirchlichen Entwicklungsdienst nehmen an den zweimal im Jahr stattfindenden Tagungen der Konferenz gliedkirchlicher KED-Referenten teil.

Die Gliedkirchen sollen prüfen, ob über die Berufung von KED-Beauftragten hinaus besondere Zentren (ökumenische Werkstätten o. ä.) eingerichtet werden können, in denen Tagungen und Freizeiten von Gemeindegruppen, Konfirmanden und Aktionsgruppen sowie Bildungsveranstaltungen für kirchliche Mitarbeiter veranstaltet werden können.

Für die Personalstellen in den Landeskirchen bzw. im regionalen Bereich sollen im Blick auf die sachlich erforderliche Integration entwicklungsbezogener Bildungsarbeit in den Regionen in der Regel die Landeskirchen die volle Verantwortung übernehmen. Sie können dafür nach Maßgabe dieses Rahmenplans und unter Mitteilung an die KED-Geschäftsstelle Mittel verwenden, die in ihren Haushalten für den Kirchlichen Entwicklungsdienst bereitgestellt sind. Der ABP kann mit Zustimmung des KED-Mittelausschusses für Landeskirchen, die Personalstellen

nicht selber finanzieren, im Sinne der Starthilfe eine erste Finanzierung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren übernehmen.

Für Gliedkirchen, die aus besonderen Gründen auch nach dieser Startphase nicht in der Lage sind, solche Stellen zu finanzieren, kann der KED-Mittelausschuß im Benehmen mit dem ABP und nach Beratung durch die zuständigen Gremien der EKD jeweils eine Regelung beschließen, die auch eine längerfristige Finanzierung aus zentralen KED-Mitteln ermöglicht, wenn die Auswertung der Startphase ergeben hat, daß die Fortführung der Stelle sachlich geboten ist. Eine dauerhafte Rechtsverpflichtung der EKD kann dadurch nicht begründet werden.

5. Förderung von Programmen der entwicklungsbezogenen Bildung

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Der ABP bewilligt Mittel des Kirchlichen Entwicklungsdienstes auf Antrag für Bildungsvorhaben vor allem von Kirchen und Kirchengemeinden, Kirchlichen Diensten und Werken, Kirchlichen Gruppen und Institutionen. Zuwendungen können auch entwicklungspolitische Aktionsgruppen erhalten, die mit kirchlichen Gruppen zusammenarbeiten und ihre Zusammenschlüsse. Die Entscheidung über die Vergabe von KED-Mitteln erfolgt auf der Grundlage einer Prüfung der Ziele, die mit den beantragten Vorhaben verfolgt werden sollen. Sie müssen Zielen des Kirchlichen Entwicklungsdienstes entsprechen.

Vorrangig unterstützt werden Projekte,

- die Personengruppen (bestimmte Zielgruppen wie auch Gemeindegruppen) auf ihr entwicklungspolitisches Interesse ansprechen,
- die neue Handlungsformen für die entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik eröffnen und Lücken im Medienangebot schließen,
- die Themen gelten, die trotz ihrer Bedeutung in den allgemeinen Informationsmedien unzulänglich dargestellt werden.

Konflikte, die auftreten können, wenn die Bildungsarbeit bewußt macht, »daß die Probleme der Dritten Welt auch im Wirtschaftsverhalten der Industrienationen ihre Ursachen haben« (Denkschrift der EKD), sind danach zu beurteilen, ob es gelingt, Menschen als Gesprächspartner zu gewinnen und Lernprozesse zu eröffnen.

5.2 Kriterien der finanziellen Förderung von Bildungsmaßnahmen

5.2.1 Seminare

Finanziell gefördert werden können Seminare, welche die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit mit Multiplikatoren (Lehrer, Pastoren, Sozialpädagogen, Mitglieder von Aktionsgruppen etc.) unterstützen. Ihre Inhalte können sowohl entwicklungsbezogene Themen wie didaktische Fragen zu diesem Themenkreis sein. In begründeten Fällen können solche Seminare auch im Ausland stattfinden. Unterstützt werden können in gleicher Weise Tagungen und Seminare, die sich an solche Personenkreise wenden, die für die Anliegen des Kirchlichen Entwicklungsdienstes bisher nicht gewonnen werden konnten.

5.2.2 Studienreisen und Partnerschaftsreisen

Entwicklungsrelevante Studien- und Partnerschaftsreisen nach Übersee sowie Besuchsprogramme überseeischer Gruppen in der Bundesrepublik werden gefördert. Eine gründliche Vor- und Nachbearbeitung, sowie eine sachge-

mäße Gestaltung des Reiseprogramms und eine angemessene finanzielle Eigenleistung der Teilnehmer sind Voraussetzungen einer finanziellen Förderung.

5.2.3 Journalistenprogramme

Programme, die Redakteure der Presse (insbesondere der Regional- und Verbandspresse) und von Funk und Fernsehen in direktem Kontakt mit Problemen der Entwicklungsländer bringen (z. B. Journalistenreisen) werden gefördert. Auf diese Weise soll dazu beigetragen werden, daß Publizisten bei ihrer beruflichen Arbeit der Entwicklungsproblematik einen besonderen Stellenwert beimessen.

5.2.4 Bücher

Möglich ist die Förderung von Übersetzungskosten für Literatur aus der »Dritten Welt« und über sie, sowie die Vergabe von Arbeitsstipendien an deutschsprachige Autoren und Autoren aus der Dritten Welt. Auch der Vertrieb, die Herstellung von Gesamtkatalogen und die Vermittlung entwicklungsbezogener Literatur durch Lesungen, Wanderausstellungen und Manuskriptbörsen kann unterstützt werden.

5.2.5 Filme und Diaserien

Aus KED-Mitteln können Filme und Diaserien, die nach den vom ABP beschlossenen Kriterien für AV-Medien zu bewerten sind, angekauft und den Medienzentralen der Landeskirchen zur Verfügung gestellt werden. Auch kann die Produktion von Filmen und Diaserien bezuschußt werden, wenn sie den zuvor genannten Kriterien entsprechen.

5.2.6 Sonstige Medien, Zeitschriften, Ausstellungen

Entwicklungsbezogene Medien, Zeitschriften, Wanderausstellungen, sogenannte Medienpakete usw., die von kirchlichen oder kirchennahen Organisationen hergestellt werden und sich für die Aufgaben und Ziele der entwicklungsbezogenen Bildung in der EKD (s. Ziffer 2) eignen, können insbesondere dann gefördert werden,

- wenn sie Kreise ansprechen, die bislang wenig Interesse für Probleme der Entwicklung gezeigt haben,
- wenn sie Themen, die in den allgemeinen Informationsmedien vernachlässigt werden, aufgreifen,
- wenn sie der Fortbildung von Multiplikatoren dienen.

5.2.7 Programme von Aktionsgruppen, Informationszentren, Drittweltläden u. ä.

Voraussetzungen für Förderung sind:

- Aktionen müssen Lernprozesse intendieren. Die verschiedenen Aspekte eines Themenbereichs müssen dargestellt und die eigene Position sachlich begründet werden. Programme müssen zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung einladen und dürfen nicht nur zu einer emotionalen Solidarisierung führen. Arbeits- und Informationsmaterialien dürfen keine Diffamierungen enthalten.
- Aktionen sind als Teile eines Prozesses deutlich zu machen und schließen eine sachgerechte Vor- und Nacharbeit ein. Dazu gehört die Bereitschaft zur Information betroffener Kirchengemeinden und Landeskirchen und zu Gesprächen mit vom Thema direkt tangierten Institutionen und Personen.
- Bei der Herstellung von Arbeits- und Informationsmaterialien u. ä. sind kirchliche Stellungnahmen zum Thema angemessen zu berücksichtigen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem ABP und Antragstellern schließt regelmäßige Gespräche über Sachfragen und die Organisation von Gesprächsangeboten zwischen Kontrahenten zur Klärung von Kontroversen ein.

Auf der Grundlage dieser Richtlinien arbeitet der ABP nach detaillierten Kriterien für die einzelnen Bereiche. Diese werden regelmäßig fortgeschrieben. Darin sind auch die jeweils erforderlichen Eigenleistungen der Träger und Teilnehmer festgelegt.

6. Der »Ausschuß für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik« (ABP)

6.1 Das Fachgremium der EKD für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik ist der »Ausschuß für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik in der EKD« (ABP). Die Zusammensetzung dieses Ausschusses, seine Zuständigkeiten, seine Arbeitsweise, sein Zusammenwirken mit anderen Gremien der AGKED und der EKD werden in der Geschäftsordnung, die der Rat der EKD auf Vorschlag des AGKED-Leitungsausschusses erläßt, geregelt.

6.2 Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- die inhaltliche Förderung der entwicklungsbezogenen Bildung und Publizistik für den Gesamtbereich der EKD. Dies geschieht vor allem durch Festlegung der Grundsätze, Themen und Kriterien, nach denen alle mit Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes geförderten Bildungsvorhaben zu bewerten sind. Dazu gehört ferner die Veranstaltung von Tagungen, die zur Fortbildung der Mitarbeiter in der entwicklungsbezogenen Bildung und Publizistik beitragen; der Ausschuß arbeitet dabei mit anderen Institutionen dieser beiden Zweige zusammen;
- die Vergabe der für die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit in der EKD bereitgestellten Mittel;
- die Arbeit der überregionalen Fachstellen für entwicklungsbezogene Bildungsarbeit zu begleiten bzw. deren Abstimmung untereinander und mit der gliedkirchlichen Bildungsarbeit zu gewährleisten;
- sich über die Informations- und Bildungsarbeit der Mitglieder der AGKED und anderer Träger entwicklungsbezogener Bildungsarbeit zu informieren und für einen Erfahrungsaustausch unter den Institutionen und Gruppen in der EKD, die in dieser Bildungsarbeit tätig sind (Missionswerke, Akademien, Aktionsgruppen) zu sorgen;
- dem Vorstand der AGKED und der KED-Referentenkonferenz über die Planung und Durchführung seiner Aufgaben und der entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit in der EKD regelmäßig zu berichten;
- in Fällen, in denen Bildungsvorhaben voraussehbar zu Konflikten mit gesellschaftlichen Institutionen oder betroffenen Personen führen können, für eine Information der örtlichen Kirchengemeinden bzw. der jeweiligen Landeskirche zu sorgen.

7. Finanzierung der entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit

Entsprechend der vom KED-Mittelausschuß gebilligten Finanzplanung können für Aufgaben der entwicklungsbezogenen Bildung und Publizistik in der EKD im Verlauf des weiteren Ausbaus dieser Arbeit bis zu 10 bis 12 % des KED-Mittelaufkommens verwandt werden. Die Höhe der dafür vorgesehenen Mittel wird jährlich vom KED-Mittelausschuß ausgewiesen, der dem ABP entsprechende Beträge zuweist. Der jährlich festzusetzende Betrag an KED-Mitteln, der für den Programmbereich »Entwicklungsbezogene Bildung« bestimmt ist, wird im Haushaltsplan der EKD – aufgeschlüsselt in Personal- und Programmkosten – gesondert festgesetzt. Die dem Ausschuß für Programmkosten zur Verfügung gestellten Mittel sollen in möglichst

ausgewogener Weise für regionale und überregionale Vorhaben verwandt werden.

Über die Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel entscheidet der ABP (s. Ziffer 6). Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

- Anträge, die die Finanzierung von Personalstellen betreffen, sind nach Beratung und Beschlußfassung im ABP dem Ausschuß »Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst« zur endgültigen Entscheidung vorzulegen, der seinerseits das Einverständnis mit dem Ständigen Haushaltsausschuß der Synode der EKD herstellt.

Grundsätzlich können überregionale Stellen im Bereich der entwicklungsbezogenen Bildung aus zentralen KED-Mitteln finanziert werden, während regionale bzw. landeskirchliche Stellen nach Möglichkeit aus Haushaltsmitteln der Landeskirchen finanziert werden sollen (s. Ziffer 4.2 und 4.3).

- Entwicklungsbezogene Bildungsprogramme überregionaler wie regionaler Träger können ebenfalls auf Antrag an den ABP mit zentralen KED-Mitteln unterstützt werden. Dies gilt jedoch nicht für Bildungsmaßnahmen in den Landeskirchen, die einen Teil ihrer KED-Mittel für die Finanzierung der entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit in ihrem Bereich verwenden.

Während überregionale Träger Anträge auf Bezuschussung von Personal- und Programmkosten direkt an den ABP richten, werden Anträge auf Bezuschussung von Personal- und Programmkosten von Bildungsvorhaben im Bereich der Landeskirchen über die zuständigen landeskirchlichen Gremien mit einer Stellungnahme der Landeskirchen möglichst gesammelt dem ABP zur Beschlußfassung zugeleitet. An der Begutachtung von entwicklungsbezogenen Bildungsvorhaben in den Landeskirchen sollte nach Möglichkeit ein landeskirchlicher KED-Ausschuß beteiligt sein, der aus Mitarbeitern der verschiedenen Träger der entwicklungsbezogenen Bildung und Publizistik (z. B. der regionalen Missionswerke, der Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung, der Publizistik und der entwicklungsbezogenen Aktionsgruppen) gebildet wird.

Alles Nähere – einschließlich Einspruchs- und Berufungsmöglichkeiten gegen Beschlüsse des ABP – regelt die Geschäftsordnung des ABP.

Landeskirchen, die die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit in ihrem Bereich aus ihren Haushaltsmitteln für KED selbst finanzieren, fördern Vorhaben der entwicklungsbezogenen Bildung und Publizistik auf der Grundlage dieses Rahmenplans und in Übereinstimmung mit den vom ABP aufgestellten Kriterien. Es wird erwartet, daß sie dem ABP zum Ende eines jeden Jahres über die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit in ihrem Bereich und über die Verwendung ihrer KED-Mittel nach einem vom ABP aufgestellten Raster berichten.

Hannover, den 25. Oktober 1989

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

im Auftrag:

Wil k e n s

Oberkirchenrat

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 169 Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MVGWO).

Vom 12. September 1989. (GVBl. S. 199)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 9 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –) vom 13. April 1989 (GVBl. S. 175) nach Beratung durch die Arbeitsrechtliche Kommission nachstehende Wahlordnung:

§ 1

Wahlausschuß

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretungen wird von einem Wahlausschuß vorbereitet und durchgeführt. Er besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Bei dem vereinfachten Wahlverfahren nach § 11 wird die Wahl von einem Versammlungsleiter durchgeführt.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sollen keiner Mitarbeitervertretung angehören. Werden Mitglieder des Wahlausschusses zur Wahl aufgestellt, scheidet sie aus dem Wahlausschuß aus. An ihre Stelle treten die Ersatzmitglieder. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter die in Absatz 1 vorgeschriebene Zahl, ist unverzüglich ein neuer Wahlausschuß zu wählen.

§ 2

Mitarbeiterversammlung, Bildung des Wahlausschusses

(1) In einer durch die Mitarbeitervertretung spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode einzuberufenden Mitarbeiterversammlung ist aus deren Mitte in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit ein Wahlausschuß zu wählen. Mit der Mehrheit der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden. In den Fällen der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit der Mitarbeitervertretung nach § 14 Abs. 1 MVG erfolgt die Einberufung unverzüglich.

(2) Die Mitarbeiterversammlung kann beschließen, die Wahl nicht als reine Persönlichkeitswahl (§ 9 Abs. 1 MVG) sondern als unechte Gruppenwahl (§ 9 Abs. 2 MVG) durchzuführen; in diesem Fall ist weiter zu entscheiden, ob die Wahl nach Berufs- oder Anstellungsgruppen oder nach Arbeitsbereichen erfolgen soll. Der Wahlausschuß legt dann unter Berücksichtigung der jeweiligen Anteile an der Ge-

samtzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter fest, wieviele Mitglieder auf die einzelnen Berufs- oder Anstellungsgruppen oder Arbeitsbereiche entfallen. Bei der Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen (§ 5 Abs. 3 oder 4 MVG) ist durch den Wahlausschuß außerdem die Verteilung der insgesamt zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung auf die beteiligten Dienststellen festzulegen.

(3) Besteht keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist nach Absatz 1 versäumt, beruft die Dienststellenleitung eine Mitarbeiterversammlung ein. Bei der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 4 MVG nimmt der Dekan oder ein von ihm Beauftragter die Befugnisse der Dienststellenleitung wahr. Der Leiter der Mitarbeiterversammlung wird aus deren Mitte in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlausschusses, Wahlgemeinschaften

(1) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlausschuß unverzüglich nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen und die in der Wahlordnung vorgesehenen Handlungen des Wahlausschusses sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

(3) Der Wahlausschuß prüft unverzüglich zusammen mit der Dienststellenleitung, ob eine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 3 MVG gebildet werden soll. Ist das der Fall, nimmt er mit den in Betracht kommenden Dienststellen (Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung bzw. Mitarbeiterschaft) Verbindung auf. Liegen die erforderlichen Zustimmungen vor, beruft die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung der größten Dienststelle eine gemeinsame Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses ein.

§ 4

Wählerliste

(1) Der Wahlausschuß stellt eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf. Die Wählerliste ist bei der Dienststelle oder den Dienststellen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gewählt werden soll, zur Einsichtnahme auszulegen oder den Wahlberechtigten zu übersenden mit dem Hinweis, daß Einwendungen gegen deren Richtigkeit

oder Vollständigkeit innerhalb einer Woche beim Wahlausschuß vorzubringen sind.

(2) Jeder Mitarbeiter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Auslegung oder nach Zugang der Wählerliste deren Berichtigung beantragen. Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich. Hält er die Einwendungen für begründet, berichtigt er die Wählerliste; andernfalls erteilt er einen schriftlichen Bescheid mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung (§ 12).

(3) Die Dienststellen leisten bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Liste Amtshilfe.

§ 5

Wahltermin, Wahlausschreiben

(1) Der Wahlausschuß setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest; dieser darf bei allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen nicht nach dem 30. April des Wahljahres, in den Fällen des § 14 Abs. 1 MVG nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlausschusses liegen. Der Wahlausschuß erläßt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise bekanntzumachen ist; bei auswärtig beschäftigten Wahlberechtigten geschieht das durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. Ort, Tag und Zeit der Wahl,
3. Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung sowie ggf. ihre Verteilung auf die Berufs- oder Anstellungsgruppen oder die Arbeitsbereiche (§ 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 MVG),
4. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen einschließlich der Anforderungen an einen gültigen Wahlvorschlag (§ 6),
5. Bekanntgabe der Fristen zur Einreichung der Wahlvorschläge,
6. Voraussetzungen für die Briefwahl (§ 9),
7. Hinweise zur Wählbarkeit (§ 8 MVG).

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Die wahlberechtigten Mitarbeiter können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens beim Wahlausschuß schriftlich Vorschläge zur Wahl für die Mitarbeitervertretung einreichen. Die Wahlvorschläge müssen den Namen und Vornamen, die Beschäftigungsstelle sowie ggf. die Berufs- oder Anstellungsgruppe oder den Arbeitsbereich enthalten; sie sind in Dienststellen mit über 100 Wahlberechtigten von mindestens fünf, in den übrigen Fällen von mindestens drei Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Den Wahlvorschlägen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgesetzten zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(2) Der Wahlausschuß hat unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgesetzten zu prüfen. Er stellt auch das Einverständnis der Vorgesetzten mit ihrer Benennung fest. Etwaige Beanstandungen sind dem Erstunterzeichner und dem Vorgesetzten umgehend mitzuteilen. Sie können bis spätestens drei Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden. Über Beanstandungen, die durch Verhandlungen mit den Einreichern der Vorschläge nicht behoben werden können, entscheidet der Wahlausschuß. In einem schriftli-

chen Bescheid ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung (§ 12) hinzuweisen.

(3) Unmittelbar vor Ablauf der Vorschlagsfrist prüft der Wahlausschuß, ob mindestens so viele Wahlvorschläge eingegangen sind, wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Sind weniger Vorschläge eingegangen, kann die Vorschlagsfrist um eine weitere Woche verlängert werden. Sind danach keine weiteren Vorschläge eingegangen oder entsprechen sie noch nicht der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung, werden die Wahlvorschläge durch den Wahlausschuß auf die vorgeschriebene Zahl ergänzt.

§ 7

Gesamtwahlvorschlag, Stimmzettel

(1) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist stellt der Wahlausschuß die gültigen Einzelwahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen. Bei einer unechten Gruppenwahl ist der Gesamtwahlvorschlag nach den maßgeblichen Berufs- oder Anstellungsgruppen oder den Arbeitsbereichen aufzugliedern.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl in geeigneter Weise (z. B. Aushang, schriftliche Mitteilung) bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtwahlvorschlages (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung ggf. entsprechend der Verteilung auf die Berufs- oder Anstellungsgruppen oder die Arbeitsbereiche enthalten.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Der Zeitraum für die Wahlhandlung sollte innerhalb der Dienstzeit liegen. Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses statt. Diese führen die Wählerliste und kennzeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß festzustellen, daß die Wahlurne leer ist; sie ist bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines dem Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe im Wahllokal ausgehändigten Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet im Wahlumschlag in eine verschlossene Wahlurne gelegt wird. Zuvor ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen an der vorgesehenen Stelle auf dem Stimmzettel ankreuzen, wie Mitglieder für die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(4) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist durch den Wahlausschuß sicherzustellen. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

(5) Der Wahlausschuß kann seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. Erweist sich die Einrichtung mehrerer Stimmbezirke als zweckmäßig, soll jedoch ein Mitglied des Wahlausschusses in jedem Stimmbezirk bei der Durchführung der Wahl anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlausschuß Wahlhelfer zuziehen.

Bei der Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung mehrerer Stimmbezirke sind auch die räumliche Entfernung der an der Wahl der Mitarbeitervertretung betei-

lichten Dienststellen sowie der für das Zusammenkommen am Wahlort erforderliche Zeit- und Kostenaufwand zu berücksichtigen.

(6) Für Mitarbeiter von Dienststellen oder Teilen von ihnen, die außerhalb des Ortes, an dem die Wahlhandlung stattfindet, beschäftigt sind, kann der Wahlausschuß die Briefwahl beschließen.

§ 9

Briefwahl

(1) Für wahlberechtigte und in die Wählerliste eingetragene Mitarbeiter, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind zur Wahl zu kommen, sowie für Mitarbeiter von Dienststellen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird, besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

(2) Auf Antrag wird solchen Mitarbeitern der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlausschuß übersandt bzw. ausgehändigt; dies ist in der Wählerliste zu vermerken. Der Antrag soll spätestens fünf Tage vor der Wahl beim Wahlausschuß vorliegen.

(3) Die Wahl der Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 6 MVG erfolgt durch Briefwahl.

(4) Wird vom Wahlausschuß für einzelne Dienststellen oder Teile von ihnen Briefwahl beschlossen, werden die Wahlunterlagen unaufgefordert übersandt.

(5) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlausschuß eingegangen sind.

(6) Der Wahlausschuß sammelt die eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlausschuß alle vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(7) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluß der Wahl, über deren Verlauf ein Protokoll aufzunehmen ist, wird das Wahlergebnis durch den Wahlausschuß festgestellt. An der Feststellung des Wahlergebnisses können die wahlberechtigten Mitarbeiter teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses öffnen die Wahlurne und prüfen, ob die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge mit den Eintragungen in der Wählerliste übereinstimmt; nach Zählung der abgegebenen Stimmen wird festgestellt, wieviele Stimmen auf die einzelnen Namen entfallen. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiter sind nach der Reihenfolge der auf sie ggf. innerhalb ihrer Berufs- oder Anstellungsgruppe oder ihres Arbeitsbereiches (je nach Gliederung des Gesamtwahlvorschlages) entfallenden Stimmenzahl als Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder als Ersatzmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Sind mehrere Stimmbezirke eingerichtet, stellt der Wahlausschuß alsbald nach Abschluß der Wahlhandlung das Ergebnis aller Stimmbezirke fest.

(4) Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht vom Wahlausschuß ausgegeben wurden,
3. aus denen sich die Willensäußerung des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. bei denen mehr Namen als zulässig angekreuzt sind,
5. die einen Zusatz enthalten.

(5) Die Feststellung des Wahlergebnisses ist in dem aufzunehmenden Protokoll zu vermerken. Es ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

(6) Der Wahlausschuß gibt das Wahlergebnis in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushang in der Dienststelle bekannt. Die Bekanntgabe muß zwei Wochen ausgehängt werden und den Hinweis enthalten, daß die Wahl nach § 12 Abs. 1 MVG binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schlichtungsausschuß der Evangelischen Landeskirche in Baden angefochten werden kann. Die Frist ist im Aushang unter Angabe der jeweiligen Termine genau zu bezeichnen.

(7) Der Wahlausschuß benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder schriftlich von dem Ergebnis der Wahl. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte nicht innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich erklärt, daß er die Wahl ablehnt. Lehnt er die Wahl ab, rückt das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl in die Mitarbeitervertretung ein.

(8) Der Vorsitzende des Wahlausschusses unterrichtet die Dienststellenleitung über das Wahlergebnis. Gleichzeitig teilt er die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter sowie die Namen, Anschriften und Berufsbezeichnungen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung der Gesamtvertretung mit.

§ 11

Vereinfachtes Wahlverfahren

(1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 wahlberechtigten Mitarbeitern soll die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt werden. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter, die von der amtierenden Mitarbeitervertretung spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit einberufen wird; besteht keine Mitarbeitervertretung, erfolgt die Einberufung durch die Dienststellenleitung. Die Einladung erfolgt durch Zusendung oder Aushang; ihr ist eine Zusammenstellung der wahlberechtigten Mitarbeiter (Wählerliste) beizufügen, aus der die Namen und Vornamen sowie die Berufs- und Anstellungsgruppen und die Arbeitsbereiche hervorgehen. Die Einladung hat die Hinweise zu enthalten, daß Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerliste innerhalb einer Woche vorzubringen sind, wieviele Mitarbeitervertreter nach § 6 Abs. 1 MVG zu wählen sind und daß schriftliche Wahlvorschläge vorbereitet und in die Wahlversammlung eingebracht werden können; § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter, der die Aufgaben des Wahlausschusses übernimmt; er darf nicht zur Wahl aufgestellt werden. Der Versammlungsleiter fordert zunächst die Versammlung auf, zu überlegen, ob mit einer anderen Dienststelle im Sinne von § 2 MVG eine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 3 MVG gebildet werden soll. Erhält ein solcher Vorschlag

oder Antrag die Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiter, holt der Versammlungsleiter die erforderlichen Zustimmungen ein (§ 5 Abs. 3 Satz 2 MVG, § 3 Abs. 3 dieser Wahlordnung). Andernfalls wird das vereinfachte Wahlverfahren fortgesetzt.

Gemeinsam mit den anwesenden Wahlberechtigten hat der Versammlungsleiter zu klären, ob eine reine Persönlichkeitswahl durchgeführt oder ob nach Berufs- oder Anstellungsgruppen oder nach Arbeitsbereichen gewählt werden soll und ggf. wieviele Mitglieder der zu wählenden Mitarbeitervertretung welcher Berufs- oder Anstellungsgruppe oder welchem Arbeitsbereich angehören sollen.

(3) Der Versammlungsleiter fordert die Versammlung auf, schriftlich oder durch Zuruf Wahlvorschläge zu machen, die zu Protokoll genommen und der Versammlung bekanntgegeben werden. Erhalten die Wahlvorschläge die Zustimmung der Vorgeschlagenen, werden an die Wahlberechtigten Stimmzettel ausgegeben, die ggf. unter Berücksichtigung der Berufs- oder Anstellungsgruppen oder der Arbeitsbereiche die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist sicherzustellen. Die gefalteten Stimmzettel werden eingesammelt und vom Versammlungsleiter sofort ausgezählt. Für die Auszählung hat der Versammlungsleiter einen von der Versammlung zu wählenden Mitarbeiter, der nicht zur Wahl steht, hinzuzuziehen. Eine Briefwahl ist nicht zugelassen.

Die Erklärung über die Annahme der Wahl kann sofort mündlich abgegeben werden. Über die Wahlhandlung und über die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Das Wahlergebnis ist der Dienststellenleitung und der Gesamtvertretung schriftlich mitzuteilen (vgl. § 10 Abs. 8).

(4) Die Versammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten beschließen, daß ein vereinfachtes Wahlverfahren nicht stattfinden soll. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlausschuß, der die Wahl nach den §§ 3 bis 10 vorbereitet und durchführt.

(5) Soweit in den Absätzen 1 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, finden die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung der Wahl sowie die Bestimmungen über Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses sinngemäß Anwendung.

§ 12

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 10 Abs. 6) beim Schlichtungsausschuß angefochten werden. Die Anfechtung muß schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Gründe erfolgen (vgl. § 12 Abs. 1 MVG). Die Anfechtungsschrift muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß die Anfechtung begründet ist und die geltend gemachte Verletzung von Vorschriften das Ergebnis der Wahl beeinflussen konnte, hat der Wahlausschuß die Ungültigkeit der Wahl unverzüglich bekanntzugeben und diese innerhalb von vier Wochen zu wiederholen.

(3) Wird nur die Wahl einzelner Mitglieder der Mitarbeitervertretung für ungültig erklärt, ist entsprechend § 10 Abs. 7 Satz 3 zu verfahren.

§ 13

Wahlakten

Die Wahlakten werden von der Mitarbeitervertretung bis zur Beendigung ihrer Amtszeit aufbewahrt.

§ 14

Bildung der Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Für die Wahl der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 28 MVG) gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach Abschluß der Wahlen für die einzelnen Mitarbeitervertretungen eines Rechtsträgers treten die Vorsitzenden dieser Mitarbeitervertretungen zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen; sie stellen fest, wieviele Mitglieder in die Gesamtmitarbeitervertretung zu entsenden sind und wie sich die Sitze auf die einzelnen Mitarbeitervertretungen verteilen. Dies wird in einem Anschreiben an die beteiligten Mitarbeitervertretungen festgehalten, mit dem diese gleichzeitig aufgefordert werden, innerhalb von zwei Wochen ihre Vertreter und deren Stellvertreter für die Gesamtmitarbeitervertretung zu benennen.

§ 15

Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

Die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 29 MVG) wird von dem Wahlausschuß (§ 29 Abs. 4 MVG) in entsprechender Anwendung dieser Wahlordnung vorbereitet und durchgeführt.

§ 16

Wahl der Gesamtvertretung

(1) Nach dem 30. April des Jahres, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden (§ 13 Abs. 2 MVG), hat der Vorsitzende der Gesamtvertretung die Mitarbeitervertretungen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. September (§ 46 Abs. 3 Satz 1 MVG), zu einer Delegiertenversammlung einzuladen. In dieser Versammlung ist die Wahl der Gesamtvertretung (§ 47 MVG) durchzuführen. § 13 Abs. 1 Satz 3 MVG gilt entsprechend.

(2) Für die ordnungsgemäße Einladung zur Delegiertenversammlung (§ 46 Abs. 5 MVG) sind die eingegangenen Mitteilungen über die Mitarbeitervertretungswahlen (§ 10 Abs. 8 Satz 2 bzw. § 11 Abs. 3 letzter Satz) und die Adreßdatei der Gesamtvertretung heranzuziehen. Zusammen mit der Einladung ist den Mitarbeitervertretungen mitzuteilen, wieviel Delegierte zur Delegiertenversammlung entsandt werden können (§ 46 Abs. 2 MVG); gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß schriftliche Wahlvorschläge eingereicht werden können, die der Unterschrift von drei Mitarbeitervertretern und der Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen bedürfen.

(3) Aufgrund der eingegangenen Anmeldungen zur Delegiertenversammlung ist die Teilnehmerliste zu erstellen, die zugleich als Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) dient. Sie wird zu Beginn der Delegiertenversammlung gemeinsam mit den Delegierten im einzelnen überprüft und erforderlichenfalls befristet.

Über Einwendungen gegen die Wählerliste entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuß zu bilden (§ 46 Abs. 3 Satz 3 MVG). Der Vorsitzende der Gesamtvertretung hat dem Vorsitzenden des Wahlausschusses die eingegangenen schriftlichen Wahlvorschläge

zu übergeben; letzterer hat die Delegiertenversammlung aufzufordern, durch Zuruf weitere Wahlvorschläge zu machen, die nach der Zustimmung des Vorgeschlagenen zu Protokoll genommen und bekanntgegeben werden.

(5) Im Gesamtwahlvorschlag sind sämtliche Wahlvorschläge getrennt für den kirchlichen und diakonischen Bereich in alphabetischer Reihenfolge zusammenzustellen. Die Stimmzettel sind dementsprechend herzustellen. Für die Durchführung der Wahl gilt § 8 entsprechend. Briefwahl ist nicht zulässig.

Die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses richtet sich nach § 10.

(6) Der Vorsitzende des Wahlausschusses beruft die neu gewählten Mitglieder der Gesamtvertretung unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(7) Soweit sich aus den Absätzen 1 bis 7 nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß Anwendung.

§ 17

Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahlen tragen die Dienststellen; im übrigen gilt § 23 MVG entsprechend.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft. Die Wahlordnung vom 25. September 1984 (GVBl. S. 139) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 1989

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Thielmann

(Kirchenoberrechtsdirektor)

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 170 Bekanntmachung der Neufassung der Zuweisungsverordnung.

Vom 18. September 1989. (KABl. S. 94)

Aufgrund des § 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 18. September 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 93) wird nachstehend der Wortlaut der Zuweisungsverordnung in der ab dem Haushaltsjahr 1990 anzuwendenden Fassung bekanntgemacht.

Hannover, den 18. September 1989

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Rechtsverordnung zur Ausführung des Zuweisungsgesetzes (Zuweisungsverordnung – ZuWVO)

in der Fassung vom 18. September 1989

I. Abschnitt

Gesamtzuweisung

§ 1

Grundsätze

(1) Die Kirchenkreise erhalten aus dem Landeskirchensteueraufkommen eine Gesamtzuweisung. Sie wird nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung bemessen.

(2) Aus der Gesamtzuweisung decken die Kirchenkreise ihren eigenen Bedarf und weisen den kirchlichen Körperschaften ihres Bereiches nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 Mittel zu. Die einer kirchlichen Körperschaft zugewiesenen Mittel dürfen nicht unter dem Betrag liegen, der zur Deckung des unabweisbaren Mindestbedarfs erforderlich ist, soweit dies aus der Gesamtzuweisung möglich ist.

§ 2

Bedarfsmerkmale

(1) Die Gesamtzuweisung wird auf Grund folgender Bedarfsmerkmale errechnet:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben,
3. Baupflege,
4. Schuldendienste.

Wohn- und Geschäftsgrundstücke und landwirtschaftliche Betriebe, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, werden nicht berücksichtigt.

(2) Für die Errechnung im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 7.

(3) Der Bedarf für die in § 14 genannten besonderen Aufgaben und Einrichtungen bleibt unberücksichtigt.

§ 3

Personalausgaben

(1) Personalausgaben nach tatsächlichem Bedarf (Besoldungen, Vergütungen, Löhne, Sozialabgaben, Beiträge zu Versorgungskassen und ähnliche Pflichtbeiträge) werden berücksichtigt für

1. nach geltendem Mitarbeiterrecht angestellte hauptberufliche Mitarbeiter vorbehaltlich der Vorschriften des § 17,
2. Vertretungskräfte, die auf vorübergehend unbesetzten, nach den mitarbeiterrechtlichen Bestimmungen besetzbaren Mitarbeiterstellen angestellt worden sind, bis zur Höhe des sich aus Abschnitt B der Anlage zur Stellenplanungsverordnung in der Fassung des § 1 der Rechtsverordnung zur Änderung der Stellenplanungsverordnung vom 14. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. S. 172) für die Mitarbeiterstelle ergebenden Durchschnittsbeitrages,
3. außerplanmäßige Hilfskräfte, wenn eine entsprechende Zusage des Landeskirchenamtes vorliegt,

4. Zivildienstleistende, wenn eine entsprechende Zusage des Landeskirchenamtes vorliegt,
5. Mitarbeiter, die in den Vorruhestand eingetreten sind, abzüglich der Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit; dies gilt abweichend von § 15 Satz 1 auch für bei kirchlichen Friedhöfen beschäftigte Mitarbeiter.

(2) Personalausgaben für nebenberufliche Mitarbeiter werden nach dem für das Vorjahr zugewiesenen Betrag berücksichtigt. Der Betrag verändert sich im gleichen Umfang, wie sich die Bezüge der hauptberuflichen Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen X bis VII BAT und in den Lohngruppen II und III MTL II ändern; der Vomhundertsatz der Veränderung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

(3) Verändert sich innerhalb des Kirchenkreises die Anzahl der Kirchengemeinden, die Anzahl der zu bewirtschaftenden Gebäude oder Art und Umfang des Einsatzes nebenberuflicher Mitarbeiter, so kann der nach den Vorschriften des Absatzes 2 zu berücksichtigende Betrag entsprechend der Veränderung nach Maßgabe der Entscheidungen des Landeskirchenamtes in Durchführung der Stellenplanungsverordnung neu festgesetzt werden.

(4) Ist die Erhöhung der Vergütungen oder Löhne für eine bestimmte Gruppe nebenberuflicher Mitarbeiter allgemein angeordnet worden, so kann der nach den Vorschriften des Absatzes 2 zu berücksichtigende Betrag um den sich durch die angeordnete Erhöhung ergebenden Mehrbedarf erhöht werden.

§ 4

Sachausgaben

(1) Sachausgaben mit Ausnahme des Bedarfes für die Kirchenkreisämter werden berücksichtigt

1. nach der Anzahl der Kirchenglieder in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises unter Anwendung von Faktoren,
2. nach der Anzahl der Kubikmeter des umbauten Raumes bei Kirchen, Kapellen, Gemeindehäusern und Gemeinderäumen nach dem Gebäudebestand am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres, soweit Bewirtschaftungskosten zu tragen sind; während des Haushaltsjahres in Betrieb genommene Gebäude können anteilig berücksichtigt werden.

Daneben werden berücksichtigt

1. ein Grundbetrag je Kirchen- und Kapellengebäude nach dem Gebäudebestand am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres, für die die kirchlichen Körperschaften Bewirtschaftungskosten zu tragen haben,
2. ein Pauschalbetrag für jede nach den mitarbeiterrechtlichen Bestimmungen besetzte oder besetzbare Mitarbeiterstelle für einen Sozialarbeiter in der allgemeinen sozialen Arbeit des Kirchenkreises,
3. der Betrag zur Deckung des Mietzinses für durch den Kirchenkreis gemietete Büroräume.

Die Einzelheiten ergeben sich aus Nummer 2 der Anlage.

(2) Besteht im Kirchenkreis ein Gesamtverband, so erhöht sich der nach den Vorschriften des Absatzes 1 ermittelte Betrag um einen Betrag in Höhe des vom Landeskirchenamt anerkannten jeweiligen voraussichtlichen Bedarfes des Gesamtverbandes.

(3) Sachausgaben der Kirchenkreisämter werden, mit Ausnahme des Mietzinses für Büroräume, mit dem für das

Vorjahr berücksichtigten Betrag nach Maßgabe der sich aus Nummer 3 der Anlage ergebenden Veränderung berücksichtigt. Der Betrag für den erforderlichen Mietzins für Büroräume ist hinzuzusetzen. Treten Veränderungen ein, die die Höhe der Sachausgaben des Kirchenkreisamtes wesentlich beeinflussen, so kann der Betrag entsprechend der Veränderung neu festgesetzt werden.

§ 5

Baupflege

(1) Ausgaben für die den kirchlichen Körperschaften obliegende Baupflege werden nach Art der Gebäude und der Anzahl der Kubikmeter des umbauten Raumes des Gebäudebestandes am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt. Dabei kann innerhalb einer Gebäudeart nach Größenklassen unterschieden werden. Für Gebäude der Kirchengemeinden auf den ostfriesischen Inseln kann ein Zuschlag vorgesehen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus Nummer 4 Abs. 1 der Anlage. Für Kirchenkreise, in denen die Gebäude besonderen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag vorgesehen werden. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus Nummer 4 Abs. 2 der Anlage.

(2) Über den nach Absatz 1 berücksichtigten Bedarf für die Baupflege hinaus wird sämtlicher weiterer Bedarf für außerordentliche Instandsetzungen der Gebäude mit Ausnahme der Kirchen, Kapellen und freistehenden Glockentürme durch einen Zuschlag in Höhe des Vomhundertsatzes des nach Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d bis k der Anlage errechneten Betrages berücksichtigt; die Höhe des Vomhundertsatzes ergibt sich aus Nummer 4 Abs. 3 der Anlage.

(3) Ein Gebäude bleibt insoweit unberücksichtigt, als es nicht unmittelbar zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben benötigt wird, es sei denn, daß das Gebäude aus Gründen des Denkmalschutzes instandgehalten werden muß. Die Entscheidung darüber, ob ein Gebäude ganz oder zu einem Teil gemäß Satz 1 unberücksichtigt bleibt, trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes; handelt es sich um Gebäude im Eigentum von Kirchengemeinden im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover, so ist auch der Stadtkirchenverband anzuhören.

(4) Ein Gebäude oder Gebäudeteil bleibt insoweit unberücksichtigt, als in ihm ein Freizeithaus im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 betrieben wird.

(5) Ein Gebäude oder Gebäudeteil bleibt insoweit unberücksichtigt, als aus Ablösungen oder Erträgen aus Ablözungskapitalien für die Baupflege zweckbestimmte Mittel zur Verfügung stehen.

(6) Ausgaben für Schönheitsreparaturen für Büroräume, für die der Mietzins gemäß § 4 Abs. 3 berücksichtigt wird, werden mit 30 vom Hundert des Betrages berücksichtigt, der sich nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 errechnet, soweit die Schönheitsreparaturen vom Kirchenkreis als Mieter zu tragen sind. Im übrigen bleiben Ausgaben für die Baupflege gemieteter Räume unberücksichtigt.

§ 6

(weggefallen)¹⁾

¹⁾ Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 gestrichen.

§ 7

Schuldendienste

Schuldendienste werden insoweit berücksichtigt, als

1. das Landeskirchenamt eine Schuldendiensthilfe schriftlich zugesagt hat

oder

2. der Schuldendienst für ein kirchenaufsichtlich genehmigtes und vor dem 1. Januar 1971 aufgenommenes Darlehen durch eigene Einnahmen gedeckt war und nicht von Dritten auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zu tragen ist.

§ 8

Allgemeine soziale Arbeit im Kirchenkreis
(weggefallen)²⁾

§ 9

Anrechnung von Einnahmen

(1) Auf die Gesamtzuweisung werden die eigenen Einnahmen der Kirchenkreise und die auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnenden eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Kirchenkreis nach den Vorschriften der Absätze 2 und 3 angerechnet.

(2) Für die Anrechnung der eigenen Einnahmen der Kirchenkreise gelten die Vorschriften des § 12 entsprechend. Die den Kirchenkreisen für die von den Kirchenkreisämtern verwalteten Gesamtmittel zufließenden Zinseinnahmen werden nicht angerechnet.

(3) Von der Summe aller auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen nach den Vorschriften des § 12 angerechneten Beträge der eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Kirchenkreis werden 90 vom Hundert auf die Gesamtzuweisung des Kirchenkreises angerechnet.

II. Abschnitt

Zuweisung zur Deckung des Bedarfes
der Kirchengemeinden

§ 10

Grundzuweisung

(1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung. Sie berücksichtigt den Bedarf für

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben,
3. Bauunterhaltung,
4. Schuldendienste.

(2) Die Grundzuweisung soll auf Grund von Schlüsseln bemessen werden. Die Schlüssel sind nach Bedarfsmerkmalen zu bilden. Bei der Festsetzung der Grundzuweisung ist der Bedarf für die der Kirchengemeinde obliegende Bauunterhaltung mit mindestens 80 vom Hundert des Betrages zu berücksichtigen, der sich auf Grund des bei der Errechnung der Gesamtzuweisung berücksichtigten Gebäudebestandes der Kirchengemeinde bei Anwendung der Kubikmetersätze nach der Vorschrift der Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 der Anlage ergeben würde.

²⁾ mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1987 an gestrichen.

(3) Ein Gebäude, das nach den Vorschriften des § 5 Abs. 3 bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nicht oder nur zu einem Teil berücksichtigt worden ist, darf auch bei der Bemessung der Grundzuweisung nicht oder nur entsprechend berücksichtigt werden.

§ 11

Ergänzungszuweisung

(1) Über die Grundzuweisung hinaus erhalten die Kirchengemeinden vom Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für Sachausgaben und Bauinstandsetzung.

(2) Für Maßnahmen an Gebäuden, die nach den Vorschriften des § 5 Abs. 3 bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nicht oder nur zu einem Teil berücksichtigt worden sind, dürfen Ergänzungszuweisungen nicht oder nur in einem der Berücksichtigung bei der Errechnung der Gesamtzuweisung entsprechenden Umfang gewährt werden. Abweichend von Satz 1 kann der Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen gewähren für Substanzerhaltungsmaßnahmen, deren Kosten aus den Erträgen der Gebäude nicht aufgebracht werden können. Die Summe der Ergänzungszuweisungen nach Satz 2 in einem Jahr darf einen Höchstbetrag nicht übersteigen, der sich errechnet aus drei vom Hundert des Betrages, der nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 und Nummer 4 der Anlage bei der Errechnung der Gesamtzuweisung berücksichtigt wird, zuzüglich des Betrages, mit dem der Höchstbetrag des Vorjahres nicht in Anspruch genommen worden ist.

§ 12

Anrechnung von Einnahmen

(1) Einnahmen aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen voll anzurechnen.

(2) Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 500 Deutsche Mark vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen. Zinseinnahmen aus Rücklagen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, sind insoweit nicht anzurechnen, als sie zur Auffüllung der Rücklagen bis zum Höchstbetrag verwandt werden; im übrigen sind sie nach den Sätzen 2 bis 4 anzurechnen.

(3) Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 90 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt.

(4) Das Landeskirchenamt kann bestimmen, daß

1. von der Anrechnung auf die Zuweisungen die Zinsen aus Grundstückverkaufserlösen der kirchlichen Körperschaften ganz oder teilweise ausgenommen werden,
2. auf die Zuweisungen die Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus
 - a) Leistungen Dritter für Zwecke, die bei der Zuweisung berücksichtigt werden, und

- b) Ablösungen von Lasten und Erträgen von Ablösungskapitalien ganz oder teilweise angerechnet werden,
3. einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden.

Vor der Entscheidung sind der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand anzuhören.

(5) Nicht angerechnet werden Einnahmen aus

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
3. Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nach den Vorschriften des § 5 Abs. 3 bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nicht berücksichtigt worden sind.

Das gleiche gilt für Einnahmen, die durch den Betrieb von Einrichtungen und bei der Durchführung von besonderen Aufgaben (§ 14 Abs. 1), bei der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen (§ 15) und bei der Hilfe für andere selbständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.

§ 13

Zuweisung an Gesamtverbände

Die Gesamtverbände erhalten vom Kirchenkreis Grund- und Ergänzungszuweisungen. Die Vorschriften der §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

III. Abschnitt

Zuweisungen für besondere Aufgaben und Einrichtungen

§ 14

Einzelzuweisungen für Einrichtungen kirchlicher Körperschaften

(1) Den kirchlichen Körperschaften werden für besondere Aufgaben und Einrichtungen, soweit sie vom Landeskirchenamt anerkannt worden sind, Einzelzuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Landeskirche zugewiesen, insbesondere für

1. Freizeitheime, die nicht unerhebliche regelmäßige Einnahmen erzielen,
2. Krankenhausesseelsorge,
3. Beratung in Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen,
4. Familienbildungsstätten,
5. Telefonseelsorge,
6. Schulpfarrer,
7. Beratung für Drogen-, Sucht- und psychisch Kranke,
8. (weggefallen),
9. Industriepfarramt Hannover,
10. (weggefallen),
11. (weggefallen),
12. Bahnhofsmision,
13. (weggefallen),
14. Jugendhilfe (Kindergärten, Kindertagesstätten),
15. Gesundheitsdienst (Schwestern- und Diakoniestationen),
16. Honorare für Kirchenkreisrechnungsprüfer bis zur Höhe der vom Landeskirchenamt anerkannten Höchstsätze.

(2) Die Kirchenkreise können die in Absatz 1 genannten besonderen Aufgaben und Einrichtungen bei der Zuweisung der Ergänzungszuweisungen berücksichtigen.

IV. Abschnitt

Sonderregelungen

§ 15

Kirchliche Friedhöfe

Der Bedarf, der durch die Unterhaltung kirchlicher Friedhöfe entsteht, wird bei der Errechnung der Gesamtzuweisung nicht berücksichtigt. Ausgaben für die Baupflege der von den Kirchengemeinden zu unterhaltenden Gebäude auf kirchlichen Friedhöfen werden nach den Vorschriften des § 5 berücksichtigt.

§ 16

Baupflege

(1) Der Kirchenkreis kann von dem nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 und der Nummer 4 der Anlage bei der Errechnung der Gesamtzuweisung berücksichtigten Betrag für die Baupflege grundsätzlich nicht mehr als bis zu fünf vom Hundert für andere Zwecke verwenden oder zuweisen. Ausschließlich für dringende Neubaumaßnahmen, die auf andere Weise nicht finanziert werden können, dürfen von dem in Satz 1 genannten Betrag weitere Mittel, grundsätzlich bis zu fünf vom Hundert, verwendet oder zugewiesen werden; hierfür bedarf es der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Ist ein Gebäude, das unter die Vorschriften des § 5 Abs. 1 fällt, ersatzlos abgebrochen worden, so erhält der Kirchenkreis einmalig eine Einzelzuweisung in Höhe des Fünffachen des im Zeitpunkt des Abbruchs für das Gebäude nach Nummer 4 Abs. 1 der Anlage zugrundegelegenden Betrages. Soweit eine Kirchengemeinde bauunterhaltungspflichtig war, sind mindestens 50 vom Hundert der Einzelzuweisung an sie weiterzuleiten.

§ 17

Eigenfinanzierung von Personalausgaben

Bei den nach den Vorschriften des § 3 zu berücksichtigenden Personalausgaben bleiben die Ausgaben für die Mitarbeiter außer Betracht, für die die erforderlichen Mittel aus eigenen Einnahmen, die nicht der Anrechnung unterliegen, bereitgestellt werden.

V. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 18

Nachtragshaushaltsplan der Landeskirche

(1) Wird das Landeskirchenamt durch einen Nachtragshaushaltsplan oder durch die Zustimmung zur Überschreitung des Haushaltsplanes ermächtigt, den kirchlichen Körperschaften mehr Mittel zuzuweisen, als der Haushaltsplan vorsieht, so kann es im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß im Rahmen dieser Ermächtigung die für die Bemessung der Zuweisungen maßgeblichen Sätze erhöhen oder die Erhöhung der Zuweisungen nach anderen sachgerechten Maßstäben vornehmen.

(2) Wird durch Nachtragshaushaltsplan eine Kürzung der für die Gesamtzuweisung bestimmten Mittel festgesetzt, so

kann das Landeskirchenamt im Rahmen der Kürzung im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß die für die Bemessung der Zuweisung maßgeblichen Sätze herabsetzen oder die Herabsetzung der Zuweisung nach anderen sachgerechten Maßstäben vornehmen.

§ 19

Neufestsetzung

Der Kirchenkreis kann beantragen, die Gesamtzuweisung wegen Veränderung der Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen. Das Landeskirchenamt kann die Neufestsetzung nur für das Jahr vornehmen, in dem sie beantragt wird, in Ausnahmefällen auch für das vorhergehende Jahr.

§ 20

Einzelzuweisungen und Sonderzuweisungen

Für Einzelzuweisungen und Sonderzuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Landeskirche können, soweit in dieser Rechtsverordnung keine Regelung getroffen worden ist, Voraussetzungen und Bemessung sowie das Verfahren für die Zuweisung durch Richtlinien des Landeskirchenamtes näher bestimmt werden; die Richtlinien für Einzelzuweisungen werden dem Landessynodalausschuß bekanntgegeben.

§ 21

Stadtkirchenverband Hannover

(1) Die Vorschriften dieser Rechtsverordnung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, für den Stadtkirchenverband Hannover mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kirchenkreises der Stadtkirchenverband Hannover tritt.

(2) Für die Berücksichtigung des eigenen Bedarfes der Kirchenkreise bei der Errechnung der Gesamtzuweisung gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 7 mit der Maßgabe, daß der Stadtkirchenverband Hannover die Mittel zuweist. Er kann die Befugnis, Ergänzungszuweisungen zuzuweisen, ganz oder teilweise auf die Kirchenkreise übertragen; er setzt die Kirchenkreise durch Zuweisung von Mitteln dazu in den Stand. Der Bedarf für die Stadtsuperintendentur wird nach den Vorschriften der §§ 3 bis 7 berücksichtigt.

(3) Sachausgaben für den eigenen Bedarf des Stadtkirchenverbandes Hannover werden mit dem für das Vorjahr berücksichtigten Betrag nach Maßgabe der sich aus Nummer 3 der Anlage ergebenden Veränderung berücksichtigt. Treten Veränderungen ein, die die Höhe der Sachausgaben des Stadtkirchenverbandes Hannover wesentlich beeinflussen, so kann der Betrag entsprechend der Veränderung neu festgesetzt werden.

§ 22

(Inkrafttreten und Übergangsregelung)

Anlage

Nummer 1
(weggefallen)³⁾

Nummer 2
(Zu § 4 Abs. 1)

(1) Der zu berücksichtigende Betrag wird wie folgt errechnet:

³⁾ mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1987 an gestrichen.

1. Die Anzahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis wird mit 4,32 DM multipliziert. Der sich ergebende Betrag wird mit der Summe der nach folgender Aufstellung zutreffenden Faktoren multipliziert:

	Faktor
a) Grundfaktor je Kirchenkreis	1,00
b) Anteil der Kirchenglieder an der Einwohnerzahl im Kirchenkreis unter 30 vom Hundert	1,90
30 vom Hundert und mehr	0,00
c) Einwohnerdichte (Einwohner/km ²) im Kirchenkreis	
unter 50	0,30
50 bis unter 60	0,25
60 bis unter 80	0,20
80 bis unter 230	0,00
230 bis unter 300	0,10
300 bis unter 1000	0,17
1000 bis unter 1700	0,20
1700 bis unter 2400	0,30
2400 bis unter 3100	0,40
über 3100	0,50

2. Für jedes Kirchen- und Kapellengebäude, für das die kirchlichen Körperschaften Bewirtschaftungskosten zu tragen haben, wird ein Grundbetrag von 775 DM berücksichtigt. Die Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes für Kirchen und Kapellen im Kirchenkreis wird bis zu 10000 m³ je Gebäude mit 2,06 DM, für die darüber hinausgehenden Kubikmeter mit 0,83 DM multipliziert. Sind Bewirtschaftungskosten nur anteilig zu tragen, so wird das Gebäude entsprechend dem Anteil berücksichtigt.

3. Die Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes für Gemeindehäuser und Gemeinderäume im Kirchenkreis wird mit 7,06 DM multipliziert. Gebäude oder Gebäudeteile, die aufgrund einer Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 beim Bedarfsmerkmal Baupflege unberücksichtigt bleiben, sind nicht zu berücksichtigen. Durch allgemeine Verfügung kann bestimmt werden, daß Gemeinderäume, deren Größe eine bestimmte Grenze unterschreitet, unberücksichtigt bleiben. Sind Bewirtschaftungskosten nur anteilig zu tragen, so wird das Gebäude entsprechend dem Anteil berücksichtigt.

4. Für jede nach den mitarbeiterrechtlichen Bestimmungen besetzte oder besetzbare Mitarbeiterstelle für einen Sozialarbeiter in der allgemeinen sozialen Arbeit des Kirchenkreises wird ein Pauschalbetrag von 12700 DM berücksichtigt.

5. Die Ausgaben für die Gebäudefeuerversicherung von Gebäuden in Gebieten, in denen der Sammelversicherungsvertrag (Kirchl. Amtsbl. 1981 S. 98) nicht wirksam ist, sind hinzuzusetzen, sofern nicht die Landeskirche die kirchlichen Körperschaften durch unmittelbare Zahlung der Versicherungsprämien an die Versicherungsgesellschaften von ihren Verpflichtungen freistellt.

6. Für den Stadtkirchenverband Hannover werden die nach den Ziffern 1 und 4 zu errechnenden Beträge je Kirchenkreis gesondert errechnet.

7. Dem nach den Ziffern 1 bis 6 errechneten Betrag ist der erforderliche Mietzins für vom Kirchenkreis gemietete Büroräume jeweils hinzuzusetzen.

(2) Die Anzahl der Kirchenglieder, die den Berechnungen nach Absatz 1 zugrunde zu legen ist, wird von den Kirchenkreisämtern aufgrund der von ihnen gemäß § 5 der Rechtsverordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 21. Dezember 1977 (Kirchl. Amtsbl. 1978 S. 13) zu führenden Gemeindegliederverzeichnisse jeweils nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres ermittelt. Bei der Zählung der Kirchenglieder sind mit Nebenwohnungen Gemeldete nicht zu berücksichtigen. Glieder der Landeskirche nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 der Kirchenverfassung können hinzugezählt werden.

Nummer 3

(Zu § 4 Abs. 3 und § 21 Abs. 3)

Für 1990 wird der Betrag des Jahres 1989 um zwei vom Hundert erhöht.

Nummer 4

(Zu § 5 Abs. 1 und 2)

(1) Der zu berücksichtigende Betrag wird wie folgt errechnet: Je Kubikmeter umbauten Raumes werden zugrundegelegt für:

- | | |
|----------------------------------------------|------------|
| a) Kirchen und Kapellen | |
| bis 1000 m ³ | 1,20 DM, |
| 1001 bis 2000 m ³ | 1,00 DM*), |
| 2001 bis 3500 m ³ | 0,74 DM*), |
| 3501 bis 5000 m ³ | 0,64 DM*), |
| 5001 bis 7000 m ³ | 0,57 DM*), |
| 7001 bis 10000 m ³ | 0,50 DM*), |
| 10001 bis 15000 m ³ | 0,44 DM*), |
| über 15000 m ³ Einzelfestsetzung, | |
| b) Friedhofskapellen | 0,55 DM, |
| c) Glockentürme, einzeln stehend | 0,55 DM, |

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|------------|
| d) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sowie sonstige Dienstwohnungen | 1,65 DM, |
| e) Pfarrwitwenhäuser | 1,54 DM, |
| f) Gemeindehäuser | |
| bis 1000 m ³ | 1,65 DM, |
| über 1000 m ³ | 1,45 DM*), |
| g) Mitarbeiterwohnhäuser | 1,54 DM, |
| h) Jugendheime | 1,76 DM, |
| i) Verwaltungsgebäude | 1,45 DM, |
| j) Nebengebäude | |
| bis 500 m ³ | 0,33 DM, |
| über 500 m ³ | 0,22 DM*), |
| k) Eigentumswohnungen sind entsprechend ihrer Nutzungsart einzuordnen. | |

Für Gebäude der Kirchengemeinden auf den ostfriesischen Inseln erhöhen sich die nach Satz 1 errechneten Beträge um 80 vom Hundert. Der nach den Sätzen 1 und 2 errechnete Betrag erhöht sich für das Jahr 1990 um 200 vom Hundert. Obliegt die Baupflege nur zum Teil der Kirchengemeinde oder dem Kirchenkreis, so wird das Gebäude entsprechend dem Anteil berücksichtigt.

(2) Die Kirchenkreise Aurich, Clausthal-Zellerfeld, Cuxhaven, Emden, Harlingerland, Herzberg, Land Hadeln, Leer, Norden, Osterode, Rhaderfehn, Stade, Wesermünde-Nord und Wesermünde-Süd erhalten einen Zuschlag in Höhe von fünf vom Hundert des nach Absatz 1 errechneten Betrages.

(3) Der Vomhundertsatz beträgt 185.

(4) Für die Berechnung des umbauten Raumes ist die Norm DIN 277 Ausgabe 1960 anzuwenden.

*) Mindestens jedoch der Höchstbetrag der darunterliegenden Gruppe.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 171 Neufassung der Rechtsverordnung zur Übernahme als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin (Übernahmeverordnung).

Vom 15. September 1989. (ABl. S. 171).

Nachstehend machen wir die Rechtsverordnung zur Übernahme als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin (Übernahmeverordnung) in der ab 1. September 1989 geltenden Fassung bekannt.

D a r m s t a d t, den 15. September 1989

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenverwaltung –

Dr. Till

Rechtsverordnung zur Übernahme als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin (Übernahmeverordnung)

In der Fassung vom 29. August 1989

Aufgrund von § 4 Absatz 6 des Erprobungsgesetzes vom 15. März 1985 (ABl. 1985 S. 59) hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Bewerbung

(1) Pfarramtskandidaten und -kandidatinnen können sich nach der Zweiten Theologischen Prüfung um die Übernahme

in das Dienstverhältnis auf Probe bewerben. Sie können die Bewerbung auf die Übernahme in ein Teildienstverhältnis (§ 11 Erprobungsgesetz) beschränken. Die halbjährlichen Bewerbungstermine liegen in der Regel sechs Monate vor dem nächsten Übernahmetermin; sie sind rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Die Bewerber und Bewerberinnen werden unter dem Vorbehalt zum Übernahmeverfahren zugelassen, daß ihnen nach Abschluß des praktischen Vorbereitungsdienstes die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Erprobungsgesetz zuerkannt wird. Bewerbungen sind nicht zulässig, wenn ein Verfahren nach § 13 Kandidatenordnung eingeleitet ist oder ergeben hat, daß der oder die Betroffene nach Abschluß des praktischen Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht in den Pfarrdienst übernommen werden kann.

(3) Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. Beizufügen sind ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild, eine Darstellung des Ausbildungsganges und gegebenenfalls Angaben zu persönlichen Lebensumständen. Näheres wird durch ein Merkblatt erläutert.

(4) Wer seine Bewerbung zurückstellt, kann sich zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von fünf Jahren nach Abschluß des praktischen Vorbereitungsdienstes bewerben. Die Frist kann auf Antrag von der Kirchenverwaltung verlängert werden.

§ 2

Zahl der Einstellungsplätze

(1) Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen, die als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin in ein volles Dienstverhältnis oder Teildienstverhältnis auf Probe übernommen werden können, richtet sich nach der Zahl der freien Pfarr- und Pfarrvikarstellen, deren Finanzierung gesichert ist.

(2) Die Zahl dieser Stellen wird von der Kirchenleitung halbjährlich unter Berücksichtigung von eintretenden Stellen- und Personalveränderungen neu festgestellt. Vollbesetzbare und teilbesetzbare Stellen werden dabei gesondert erfaßt (§ 4 Absatz 1 Erprobungsgesetz).

(3) Um einen Stellenwechsel zu ermöglichen, soll der Stellenplan bis zu 30 zusätzliche vollbesetzbare Stellen vorsehen, die bei der Übernahmekquote nicht berücksichtigt werden.

§ 3

Übernahmeverfahren

(1) Das Verfahren soll die Übernahme der Bewerber und Bewerberinnen ermöglichen, die für den Pfarrdienst am besten geeignet erscheinen. Maßgeblich für die Auswahl sind dabei gemäß § 4 Absatz 3 Erprobungsgesetz zu drei gleichen Teilen

- a) das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung,
- b) das Ergebnis der Zweiten Theologischen Prüfung,
- c) die Beurteilung durch die Kommission für das Übernahmeverfahren.

(2) Für die Einzelbewertungen gelten die §§ 4 und 5. Die Einzelbewertungen werden in einer Gesamtpunktzahl zusammengefaßt, aus der sich die Platzziffer auf der Liste der Bewerber und Bewerberinnen ergibt. Bei gleicher Punktzahl entscheidet über die Platzfolge das Los.

(3) Die Einstellungsplätze werden nach der Reihenfolge der Platzziffern vergeben. Zugeteilt werden dabei zunächst die vollen Einstellungsplätze (Übernahme in ein volles Dienstverhältnis), danach die eingeschränkten Einstellungsplätze (Übernahme in ein Teildienstverhältnis).

(4) Für die beiden Theologischen Seminare können getrennte Listen der Bewerber und Bewerberinnen aufgestellt werden, denen die Zahl der Einstellungsplätze anteilig zugeteilt wird.

§ 4

Theologische Prüfungen

Die Prüfungsergebnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung werden aus dem Durchschnitt der Einzelnoten ermittelt und jeweils wie folgt bewertet:

ab Note 1	= 9 Punkte
ab Note 1,5	= 7,5 Punkte
ab Note 2	= 6 Punkte
ab Note 2,5	= 4,5 Punkte
ab Note 3	= 3 Punkte
ab Note 3,5 bis einschließlich Note 4	= 1,5 Punkte

Die Höchstzahl aus beiden Prüfungen beträgt 18 Punkte.

§ 5

Beurteilung durch die Kommission für das Übernahmeverfahren

(1) Die Kommission für das Übernahmeverfahren wird von der Kirchenleitung gemäß § 4 Absatz 4 Erprobungsgesetz berufen. Ihr soll mindestens eine Frau angehören. Wenn es die Zahl der Bewerbungen erforderlich macht, kön-

nen mehrere Kommissionen berufen werden. In diesem Fall werden die Bewerber und Bewerberinnen nach alphabetischer Reihenfolge im Wechsel den Kommissionen zugeordnet.

(2) Die Kirchenverwaltung lädt die Bewerber und Bewerberinnen spätestens einen Monat nach dem Bewerbungstermin zu den Vorstellungsgesprächen mit der Kommission ein. Die Gespräche haben jeweils eine Dauer von 60 Minuten.

(3) Bei der Beurteilung sollen neben dem persönlichen Eindruck des Bewerbers oder der Bewerberin der Lebenslauf, der Studienbericht, der Praxisbericht über die Vikariatszeit, die Ergebnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung, Angaben zu besonderen Leistungen und persönlichen Lebensumständen sowie der Ausbildungsbericht des Pfarrers oder Pfarrerin und die Stellungnahme des Kirchenvorstandes berücksichtigt werden.

(4) Die Kommission vergibt nach gemeinsamer Beratung in eigener Entscheidung 1 bis 9 Punkte. Über besondere Härtefälle, die von der Kommission benannt werden, entscheidet die Kirchenleitung nach eigenem Ermessen außerhalb der Punktwertung.

(5) Die Kirchenleitung regelt die Tätigkeit der Kommission im einzelnen durch eine Geschäftsordnung.

§ 6

Stellungnahmen zur Ausbildung

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin geben in ihrem Ausbildungsbericht (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Erprobungsgesetz) Auskunft über den Verlauf der Ausbildung, die Einschätzung der praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die persönliche Entwicklung und die Kontakt- und Lernfähigkeit des Vikars oder der Vikarin. Der Bericht ist dem Kirchenvorstand bekanntzugeben.

(2) Der Kirchenvorstand legt eine schriftliche Stellungnahme zur praktischen Arbeit des Vikars oder der Vikarin in der Gemeinde vor (§ 4 Abs. 3 Satz 3 Erprobungsgesetz). Äußerungen, die nicht von einer Mehrheit des Kirchenvorstands getragen werden, sollen dabei als Einzelvoten gekennzeichnet werden. Der Kirchenvorstand kann sich darauf beschränken, dem Bericht des Pfarrers oder Pfarrerin zuzustimmen oder mitzuteilen, in welchen Punkten er eine abweichende Meinung vertritt.

(3) Der Ausbildungsbericht und die Stellungnahme des Kirchenvorstands werden vor der Zweiten Theologischen Prüfung durch die Kirchenverwaltung eingeholt.

§ 7

Feststellung der Ergebnisse

(1) Das vorläufige Ergebnis des Übernahmeverfahrens wird von der Kirchenverwaltung gemäß § 3 Absatz 2 und 3 festgestellt. Muß unter Punktgleichen die Platzfolge durch das Los ermittelt werden, so wird die Auslosung durch den Leiter der Kirchenverwaltung im Beisein von zwei Zeugen vorgenommen und protokolliert, wobei der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

(2) Das vorläufige Ergebnis des Übernahmeverfahrens wird den einzelnen Bewerbern und Bewerberinnen mit Angabe ihrer Gesamtpunktzahl einschließlich der Einzelbewertungen, ihrer Platzfolge, der Platzziffer des letzten berücksichtigten Bewerbers und des ihnen gegebenenfalls zugeteilten Einstellungsplatzes mitgeteilt.

Sie erhalten gleichzeitig eine Mitteilung über die Zahl der Bewerbungen und die Zahl der vollen und eingeschränkten Einstellungsplätze.

(3) Anträge nach § 8 Absatz 1 bis 3 sind binnen 14 Tagen nach Zusendung der Mitteilung (Poststempel) an die Kirchenverwaltung zu richten.

(4) Die abschließende Entscheidung über die Übernahme in den Probendienst trifft nach § 4 Absatz 5 Erprobungsgesetz die Kirchenleitung.

§ 8

Einzelbestimmungen

(1) Bewerber oder Bewerberinnen, denen ein Einstellungsplatz zugeteilt ist, können beantragen, daß ihre Übernahme zu einem späteren Übernahmetermin ihrer Wahl innerhalb der nächsten zwei bis fünf Jahre erfolgt. Die Übernahme ist ihnen schriftlich unter dem Vorbehalt zuzusagen, daß sie zum Zeitpunkt der Übernahme anstellungsfähig sind. Auf die freiwerdenden Plätze rücken die nachfolgenden Bewerber und Bewerberinnen nach.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, denen ein voller Einstellungsplatz zugeteilt ist, die aber nur die Übernahme in ein Teildienstverhältnis anstreben, können beantragen,

- a) ihren Platz mit Bewerbern oder Bewerberinnen zu teilen, die keinen Einstellungsplatz erhalten haben oder
- b) ihren Platz mit Bewerbern oder Bewerberinnen zu tauschen, die einen eingeschränkten Einstellungsplatz erhalten haben.

Die Zuteilung erfolgt nach der Reihenfolge der Platzziffern.

(3) Bewerber oder Bewerberinnen, denen kein Einstellungsplatz zugeteilt ist, können in ein Teildienstverhältnis mit halbem Dienstauftrag übernommen werden, wenn ihr

Ehepartner sich in einem vollen Pfarrdienstverhältnis befindet und zu ihren Gunsten die Berufung in ein Teildienstverhältnis mit halbem Dienstauftrag beantragt.

(4) Bewerber oder Bewerberinnen, denen kein Einstellungsplatz zugeteilt werden kann, werden nach ihrer Punktzahl ein weiteres Mal auf die Liste der Bewerber und Bewerberinnen des nächstfolgenden Übernahmetermins gesetzt. Bei gleicher Punktzahl mit späteren Bewerbern oder Bewerberinnen haben sie Vorrang.

(5) Bewerber und Bewerberinnen, die am Übernahmeverfahren ohne Erfolg teilgenommen haben, können sich vier Jahre nach dem ersten Bewerbungstermin erneut bewerben. Die Kommission für das Übernahmeverfahren gibt dabei nach erneuten Vorstellungsgesprächen ein neues Votum ab. Die Bewerbung kann nach weiteren vier Jahren letztmalig wiederholt werden.

(6) Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht übernommen werden, soll eine Beratung über ihre berufliche und persönliche Situation angeboten werden. Sie können dabei im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten mit einem ehrenamtlichen oder einem befristeten nebenamtlichen pfarramtlichen Dienst beauftragt werden. Näheres wird gesondert geregelt.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(Anm.: durch Zeitablauf gegenstandslos)

§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1985 in Kraft. Sie tritt gleichzeitig mit dem Erprobungsgesetz außer Kraft.

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 172 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchengemeindeordnung (KGO) mit Ausführungsverordnung.

Vom 19. Juli 1989. (ABl. Bd. 53 S. 695)

Aufgrund von Artikel 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenbezirksordnung vom 2. März 1989 (ABl. 53 S. 653) wird nachstehend der Wortlaut der Kirchengemeindeordnung unter Bereinigung redaktioneller Unstimmigkeiten neu bekanntgemacht. Ebenso wird aufgrund von Artikel 3 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnungen zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenbezirksordnung vom 14. März 1989 (ABl. 53 S. 667) die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung (KGO) neu bekanntgemacht, wobei ebenfalls redaktionelle Unstimmigkeiten bereinigt sind. Der Text der Ausführungsverordnung ist im Text der Kirchengemeindeordnung eingerückt abgedruckt.

Stuttgart, den 19. Juli 1989

I.V.
Dietrich

Kirchliches Gesetz über die Evangelischen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung – KGO)

in der Fassung vom 2. März 1989

Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung¹⁾

in der Fassung vom 14. März 1989

I. Kirchengemeinde

§ 1

Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, aufgrund des Bekenntnisses der Evangelischen Landeskirche als deren Glied evangelischen Glauben und christliches Leben in der Gemeinde und bei den Einzelnen zu fördern und christliche Gemeinschaft in Gesinnung und Tat zu pflegen. Sie hat, soweit dies nicht anderen obliegt, die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten.

¹⁾ Text der Verordnung ist eingerückt abgedruckt.

Aufgrund von § 60 des Kirchlichen Gesetzes über die evangelischen Kirchengemeinden in der Fassung vom 2. März 1989 (ABl. 53 S. 653) wird verordnet:

(Zu § 1 KGO)

1. Die Kirchengemeinden schaffen und erhalten Einrichtungen entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und in den Grenzen ihrer Möglichkeiten, z. B. Kindergärten, Diakoniestationen und ähnliches. Sie sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 verantwortlich für die personellen und sachlichen, insbesondere baulichen Voraussetzungen für die Arbeit der Kirchengemeinde. Dazu gehört auch das Tragen der Wohnungslast für Pfarrstellen, die für die Kirchengemeinde errichtet oder ihr zugeordnet sind (§ 15 des Pfarrbesoldungsgesetzes, derz. ABl. 53 S. 602).

§ 2

Die Kirchengemeinde wird von den Gemeindegliedern ihres Bezirks gebildet. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet.

§ 3

(1) Durch den Zusammenschluß von Kirchengemeinden oder die Aufteilung einer Kirchengemeinde kann eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Gesamtkirchengemeinde werden nach Maßgabe der §§ 51 bis 54 durch Ortssatzung geregelt.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kirchengemeinden gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für die Gesamtkirchengemeinden.

§ 4

Bestehende Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden bleiben erhalten, soweit nicht eine Änderung nach § 5 eintritt. Tochtergemeinden werden selbständige Kirchengemeinden.

§ 5

(1) Über die Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) und über Änderungen der Begrenzung ihrer Bezirke oder ihres Namens entscheidet auf Antrag oder nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat unter Beachtung der staatlichen Bestimmungen.

(2) Die vermögensrechtlichen Folgen bestimmen sich nach der zwischen den beteiligten Kirchengemeinden getroffenen Vereinbarung. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen vorbehaltlich der Anrufung der Verwaltungsgerichte.

(Zu § 5 KGO)

2. Als Beteiligte kommen insbesondere in Frage die betroffenen Kirchengemeinderäte und Pfarrämter sowie das Dekanatamt oder gegebenenfalls die Dekanatämter, zu deren Bezirk die beteiligten Kirchengemeinden gehören. Die Entscheidung des Oberkirchenrats wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 6

(1) Kirchengemeindeglieder sind alle Mitglieder der Evangelischen Landeskirche, die in einer Kirchengemeinde Württembergs gemeldet sind oder bei Fehlen einer solchen Meldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des kirchlichen Steuerrechts haben.

(2) Ist ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in mehreren Kirchengemeinden der Landeskirche gemeldet, so kann es wählen, welcher Kirchengemeinde es angehören will. Macht es von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, so

ist es Mitglied der Kirchengemeinde, in der es mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist.

(3) Die ständigen und die unständigen Pfarrer gehören mit ihren evangelischen Familienangehörigen der Kirchengemeinde an, für die sie bestellt sind, auch wenn sie außerhalb dieser Kirchengemeinde wohnen.

(4) Gleiches wie in Absatz 3 kann für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter einer Kirchengemeinde und ihre evangelischen Familienangehörigen mit Genehmigung des Oberkirchenrats zugelassen werden.

(5) Für besondere Verhältnisse, namentlich bei Grenzorten, können im Verordnungsweg Ausnahmen von Absatz 1 bestimmt werden.

(Zu § 6 KGO)

3. Bei Angehörigen eines im Rahmen der Militärseelsorge gebildeten personalen Seelsorgebereichs regelt sich die Mitgliedschaft in den betroffenen Kirchengemeinden nach der Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (derz. ABl. 48 S. 125).

4. Bei Mitgliedern der Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmshausen wird die Mitgliedschaft durch Vereinbarung geregelt.

§ 7

(1) Über die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde hat in Zweifelsfällen der Kirchengemeinderat zu entscheiden. Erheben sich dabei bezüglich der Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche Bedenken, so ist zuvor die Entscheidung des Oberkirchenrats einzuholen.

(2) Gegen den Beschluß des Kirchengemeinderats ist, vorbehaltlich der steuerrechtlichen Bestimmungen, innerhalb der Ausschußfrist von zwei Wochen von der Eröffnung des Beschlusses an Beschwerde an den Oberkirchenrat zulässig.

(Zu § 7 KGO)

5. Die Entscheidung des Kirchengemeinderats ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen. Die Zustellung erfolgt durch Übergabe gegen schriftliches Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

6. Die Beschwerdefrist beginnt am Tage nach der Zustellung der Entscheidung des Kirchengemeinderats.

§ 8

Jedes Kirchengemeindeglied hat nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen Anteil an dem von der Kirche dargebotenen Wort und Sakrament, den kirchlichen Einrichtungen und Rechten.

§ 9

Pflicht des Kirchengemeindeglieds ist es, in Treue gegen die Landeskirche sich am kirchlichen Leben zu beteiligen, das Wohl der Gemeinde zu fördern, die kirchlichen Gesetze und Ordnungen zu befolgen, die ihm übertragenen kirchlichen Ehrenämter zu verwalten und seinen Anteil am kirchlichen Aufwand zu tragen.

§ 10

(1) Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde erlischt durch Aufgabe des Wohnsitzes oder Aufenthalts in ihrem Bezirk (§ 6), durch Austritt oder Ausschluß aus der Kirche.

(2) Wer nach staatlicher Vorschrift den Austritt aus der Kirche mit bürgerlicher Wirkung vollzogen hat, wird auch von der Kirche als nicht mehr ihr zugehörig betrachtet.

(3) Der Ausschluß aus der Kirche wird durch den Oberkirchenrat verfügt. Hierfür sind die geltenden oder vom Oberkirchenrat zu erlassenden Bestimmungen maßgebend, soweit nicht der Weg der kirchlichen Gesetzgebung beschritten wird. Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrats ist Beschwerde an den Landeskirchenausschuß zulässig.

(4) Das Erlöschen der Zugehörigkeit zur Kirche hat den Wegfall der kirchlichen Mitgliedsrechte, insbesondere des Anspruchs auf kirchliche Handlungen und Benützung der kirchlichen Einrichtungen zur Folge.

II. Kirchengemeinderat

1. BESTELLUNG

§ 11

(1) In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchengemeinderat. Seine Mitglieder sind

1. die von den wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder (Kirchengemeinderäte);
2. die Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde, die mit einem Predigtamt in der Kirchengemeinde ständig betraut sind, oder deren ordentliche Stellvertreter im Pfarramt sowie der mit dem Predigtamt in der Kirchengemeinde betraute Prälat und die Frühprediger;
3. der Kirchenpfleger, sofern ein solcher bestellt ist (§ 37 Abs. 5);
4. die von den Mitgliedern der Nummern 1 - 3 nach § 12 Abs. 2 zugewählten Mitglieder.

(2) Ehegatten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchengemeinderats sein. Werden beide gewählt, so tritt derjenige mit der höheren Stimmenzahl in den Kirchengemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) In den Kirchengemeinderat können nicht gewählt werden

1. Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und ihre Ehegatten,
2. Vikare und Vikarinnen der Kirchengemeinde, deren Wählbarkeit nicht schon nach Nummer 1 ausgeschlossen ist,
3. hauptberufliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde und einer Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört und
4. der Schuldekan.

(4) Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats werden eingeladen und können beratend teilnehmen

1. Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen;
2. Vikare und Vikarinnen der Kirchengemeinde, die nach Absatz 1 Nr. 2 nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sind;
3. der Schuldekan in Dekanatsorten, in denen keine Gesamtkirchengemeinde besteht (§ 52 Abs. 1);
4. der Kirchenpfleger einer Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört, sofern er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist;
5. die Mitglieder der Landessynode, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben (§ 6), sofern sie nicht Mitglied des Kirchengemeinderats sind.

(Zu § 11 KGO)

7. »Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde« im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 sind

- a) ständige Pfarrer und Pfarrerinnen, deren Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrer),
- b) ständige Pfarrer und Pfarrerinnen mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, die mit einem nach § 30 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Predigtamt in der Kirchengemeinde ständig betraut sind und deren Pfarrstelle für die Kirchengemeinde errichtet oder durch Verfügung des Oberkirchenrats der Kirchengemeinde zugeordnet ist,
- c) Militärpfarrer und -pfarrerinnen, die einen der Kirchengemeinde zugeordneten personalen Seelsorgebereich versehen (vgl. Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, derz. ABl. 48 S. 125),
- d) unständige Pfarrer und Pfarrerinnen im Pfarramt (Pfarrvikare) und Vikare und Vikarinnen des pfarramtlichen Hilfsdienstes, die aufgrund ihres nach § 30 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Dienstamts zur regelmäßigen gottesdienstlichen Predigt und zur selbständigen Versehung eines Seelsorgebezirks verpflichtet sind.

8. Bei Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest, ob sie Pfarrer der Kirchengemeinde im Sinne dieser Bestimmung sind.

9. »Ordentliche Stellvertreter im Pfarramt« im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung sind vom Oberkirchenrat mit der Stellvertretung beauftragte unständige Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand oder im Ruhestand sowie Pfarrer und Pfarrerinnen, die nach der vom Dekanatamt aufgrund der Verordnung des Oberkirchenrats über Urlaub, Dienstbefreiung und Stellvertretung der Pfarrer (derz. ABl. 53 S. 646) getroffenen Regelung zur Vertretung verpflichtet sind.

10. Sind beide Ehegatten Pfarrer der Kirchengemeinde im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2, so legt der Oberkirchenrat fest, welcher der beiden Ehegatten Mitglied des Kirchengemeinderats ist. Der andere Ehegatte kann beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderats teilnehmen (vgl. auch § 8 Abs. 1 Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst (derz. ABl. 53 S. 602); zur Mitgliedschaft im Gesamtkirchengemeinderat siehe § 52 Abs. 1 Satz 4 Kirchengemeindeordnung).

11. Nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 einzuladen sind unständige Pfarrer, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes oder als Pfarrvikare in der Kirchengemeinde Dienst tun und nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sind (Nr. 7 Buchstabe d).

12. »Hauptberufliche Mitarbeiter« im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 3 sind alle zu fünfzig oder mehr vom Hundert angestellten oder aufgrund eines Gestellungsvertrags tätigen Mitarbeiter, die der Aufsicht der Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört, unterliegen oder an deren Beaufsichtigung die Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde unmittelbar beteiligt ist. Hauptberufliche Mitarbeiter einer Kirchengemeinde, die ihren Wohnsitz außerhalb dieser Kirchengemeinde und einer Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört, haben, können Mitglieder im Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes sein.

13. Die in § 11 Abs. 4 genannten Personen erhalten vor jeder Sitzung des Kirchengemeinderats eine Tagesordnung.

§ 12

(1) Die Zahl der von den Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder beträgt je nach der Größe und den Bedürfnissen der Kirchengemeinde vier bis achtzehn.

(2) Der Kirchengemeinderat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu vier weitere Mitglieder wählen; jedoch darf die Zahl der Zugewählten ein Viertel der gewählten Mitglieder (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) nicht überschreiten. Durch die Zuwahl soll eine sachgerechte Verteilung der Verantwortung und der Aufgaben des Kirchengemeinderats erreicht werden.

(Zu § 12 KGO)

14. Die Zahl der nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Kirchengemeindeordnung zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats wird auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Dekanatamt nach folgenden Richtzahlen festgelegt:

Kirchengemeinden	Zahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte (§ 12 Abs. 1 KGO):
bis zu 500 Gemeindeglieder	5
bis zu 1500 Gemeindeglieder	7
bis zu 5000 Gemeindeglieder	9
bis zu 10 000 Gemeindeglieder	12
über 10 000 Gemeindeglieder	18

Angehörige personaler Seelsorgebezirke gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Militärseelsorge (derz. ABl. Bd. 48 S. 125) sind bei den Gemeindegliederzahlen mitzuzählen. Wenn besondere Bedürfnisse der Kirchengemeinde dies nahelegen, kann von den Richtzahlen mit Genehmigung des Oberkirchenrats abgewichen werden. Ist eine Neufestsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats erforderlich, so erfolgt sie in der Regel zu den nächsten Wahlen. Bestehende Regelungen bleiben bis zu einer Neufestsetzung unberührt.

15. Bei der Zuwahl nach § 12 Abs. 2 sind im Interesse einer sachgerechten Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung im Kirchengemeinderat (§ 24 Abs. 7) vorrangig Personen zu berücksichtigen, die im Blick auf die verschiedenen Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde besondere Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse besitzen. Die Zuzuwählenden müssen in der Kirchengemeinde wählbar sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Die Zugewählten sind nach § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in ihr Amt einzuführen. Zuwahlen sind während der ganzen Wahlperiode möglich. Die Zuwahl von Personen, die nach § 11 Abs. 3 nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sein können, ist ausgeschlossen.

§ 13

Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte (Hauptort und Nebenorte), so wird aus jedem Ort oder aus einer Gruppe von Nebenorten eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Kirchengemeinderäten gewählt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(Zu § 13 KGO)

16. Nebenorte sind von der übrigen Kirchengemeinde deutlich abgegrenzte Ortsteile. Die Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats gemäß § 13 Satz 2 gilt als erteilt, wenn das Dekanatamt einem entsprechenden, einstimmig beschlossenen Antrag des Kirchengemeinderats zustimmt. Der Oberkirchenrat ist zu unterrichten.

17. Die Zahl der auf einen oder eine Gruppe von Nebenorten entfallenden Mitglieder des Kirchengemeinderats wird auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Dekanatamt festgelegt.

§ 14

(1) Die Kirchengemeinderäte werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. In den Fällen des § 35 erfolgt die Wahl für den Rest der allgemeinen Wahlzeit.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit versehen die Mitglieder ihr Amt bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder weiter.

2. WIRKUNGSKREIS

§ 15

Der Kirchengemeinderat nimmt die ihm in diesem und in anderen kirchlichen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 16

(1) Kirchengemeinderat und Pfarrer leiten gemeinsam die Gemeinde. Getreu ihrem Amtsversprechen sind sie dafür verantwortlich, daß das Wort Gottes verkündigt und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird.

(2) Kirchengemeinderäte und Pfarrer sind verpflichtet, bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuwirken und der Gemeinde nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte zu dienen.

§ 17

Der Kirchengemeinderat nimmt im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt innerhalb der Schranken der landeskirchlichen und der vom Oberkirchenrat genehmigten örtlichen Ordnung die Gottesdienstordnung wahr; die örtliche Gottesdienstordnung kann nur nach vorheriger Anhörung des Kirchengemeinderats durch Entschließung des Oberkirchenrats geändert werden.

§ 18

(1) Der Kirchengemeinderat führt den Haushalt der Kirchengemeinde und verwaltet das Ortskirchenvermögen sowie die in der Gemeinde vorhandenen kirchlichen Stiftungen, soweit nicht vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bezeichnet ist, ebenso den Anteil an den teils für kirchliche, teils für andere Zwecke bestimmten Stiftungen. Seiner Verwaltung untersteht auch das Kirchenopfer, soweit es nicht vom Landesbischof einem anderen Zweck zugewiesen ist (vgl. im übrigen §§ 41 bis 48).

(2) Der Kirchengemeinderat bildet die ortskirchliche Steuervertretung.

(Zu § 18 KGO)

18. Das Kirchenopfer wird in der Regel in geschlossenen Opferbüchsen gesammelt. Vor der Aufstellung der Büchsen sind diese darauf zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß verschlossen sind. Büchsen, bei denen Geldstücke ohne Öffnung des Schlosses entnommen werden können, dürfen nicht verwendet werden.

19. Die Opferbüchsen sind unverzüglich nach Schluß einer Veranstaltung, bei der ein Kirchenopfer eingesammelt wurde, zu entleeren. Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen statt und ist eine mehrmalige Entleerung der Opferbüchsen nicht zweckmäßig, so müssen die Büchsen in der Zeit zwischen den einzelnen Veranstaltungen in einem verschließbaren, für Dritte unzugänglichen Raum aufbewahrt werden. Bei der Entleerung müssen mindestens zwei vom Kirchengemeinderat zu bestimmende Personen anwesend sein.

20. Das Kirchenopfer muß entweder unmittelbar nach der Entleerung der Opferbüchsen oder in vom Kirchengemeinderat festzulegenden Zeitabständen, spätestens alle zwei Monate, gezählt werden. Im letzteren Fall ist der Inhalt der Opferbüchsen in einen verschließbaren Sammelbehälter zu verbringen, der seinerseits in einem verschließbaren Schrank aufzubewahren ist. Die Schlüssel zu Sammelbehälter und Schrank müssen von verschiedenen vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Personen verwahrt werden.

21. Das Kirchenopfer wird von mindestens zwei vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Opferzählern gezählt und anschließend von der Kirchenpflege vereinnahmt. Das Ergebnis der Zählung ist schriftlich festzuhalten und von den Opferzählern durch Unterzeichnung zu bestätigen.

22. Für Veranstaltungen außerhalb des Kirchengebäudes ist vom Kirchengemeinderat eine besondere Regelung zu treffen.

23. Für Kirchenopfer, die nicht für Zwecke der Kirchengemeinde selbst bestimmt sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen. Sie sind vor Weitergabe an den Empfänger von der Kirchenpflege in Einnahme und Ausgabe zu verbuchen.

24. Die Kirchenopfer und Opfersammlungen, die nicht der Verwaltung der Kirchengemeinde unterstehen, werden vom Landesbischof jährlich im landeskirchlichen Kollektenplan festgelegt. Dieser ist für die Kirchengemeinden verbindlich.

25. Wird bei einer nicht kirchlichen oder nicht landeskirchlichen Veranstaltung in einem kirchlichen Raum Geld für die Zwecke des Veranstalters gesammelt, so bleibt diesem die Zahlung und Vereinnahmung überlassen. Wenn möglich, sind hierbei die regelmäßig verwendeten Opferbüchsen der Kirchengemeinde nicht zu verwenden.

§ 19

Der Kirchengemeinderat handhabt die äußere Ordnung innerhalb der kirchlichen Gebäude.

(Zu § 19 KGO)

26. In Ausübung des Hausrechts nach § 19 regelt der Kirchengemeinderat die Fragen des Fotografierens und Filmens und von Tonaufnahmen in den kirchlichen Räumen der Kirchengemeinde, insbesondere im Kirchengebäude, im Rahmen der vom Oberkirchenrat erlassenen Richtlinien (derz. ABl. 51 S. 247) und des geltenden staatlichen Rechts.

§ 20

Der Kirchengemeinderat entscheidet über die Einräumung der kirchlichen Gebäude und der dazugehörigen Einrichtungen für andere als die nach der allgemeinen oder örtlichen Ordnung vorgesehene Zwecke. Für Zwecke, die den Interessen der Landeskirche zuwider sind, dürfen die Gebäude nicht eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere für die Einräumung des Kirchengebäudes für Zwecke, die seiner Bestimmung zuwider sind.

(Zu § 20 KGO)

27. Der Bestimmung des Kirchengebäudes zuwider sind insbesondere Veranstaltungen, die der Ausübung und Verbreitung einer außerchristlichen Religion oder Weltanschauung dienen. In der Regel sind solche Veranstaltungen auch den Interessen der Landeskirche zuwider.

3. GESCHÄFTSFÜHRUNG

(Zu Abschn. II.3 Geschäftsführung)

28. Im Rahmen der Kirchengemeindeordnung und dieser Verordnung kann der Kirchengemeinderat über das von ihm zu beachtende Verfahren und über die Führung der Geschäfte der Kirchengemeinde Regelungen treffen (Geschäftsordnung der Kirchengemeinde).

§ 21

(1) Der Kirchengemeinderat versammelt sich auf Einladung des ersten Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern.

(2) Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

(3) Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht nach § 31 unterliegt. Der erste Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte des Kirchengemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu

behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Der Kirchengemeinderat soll die Gemeindeglieder über seine Arbeit und über Vorgänge in der Kirchengemeinde regelmäßig informieren.

(Zu § 21 KGO)

29. Der erste Vorsitzende lädt den Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem zweiten Vorsitzenden in der Regel schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig mit, über welche Gegenstände verhandelt werden und ob die Sitzung ganz oder teilweise nichtöffentlich sein soll. Die Frist für die Einberufung ist angemessen und die Tagesordnung rechtzeitig mitgeteilt, wenn die Kirchengemeinderäte ausreichend Zeit haben, sich auf den Sitzungstermin einzurichten und sich vor der Sitzung mit den Verhandlungsgegenständen vertraut machen können. Die Mitglieder des Kirchengemeinderats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 9). Nichtöffentlich ist nach § 31 unter anderem über alle Angelegenheiten zu verhandeln, die ihrer Natur nach vertraulich sind. Das gilt insbesondere für Personalsachen und für Fragen über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse Dritter.

30. Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sollen mit Gebet eröffnet und geschlossen werden.

31. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben. Andere als die bekanntgegebenen Verhandlungsgegenstände können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder des Kirchengemeinderats widerspricht. §§ 11 Abs. 4 und 26 gelten auch für nichtöffentliche Sitzungen.

32. Der Leiter der Sitzung hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen zu sorgen. Im Fall eines in der Sitzung zutage tretenden pflichtwidrigen Verhaltens oder der Ungebühr seitens eines Mitglieds ist er befugt, zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu entziehen und nötigenfalls die Sitzung aufzuheben. Bei Störungen in öffentlichen Sitzungen kann der Sitzungsleiter einzelne Zuhörer nach vorheriger Ermahnung zum Verlassen des Raumes auffordern; auf Beschluß des Kirchengemeinderats kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 22

Der Kirchengemeinderat muß einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, oder wenn die Aufsichtsbehörde den Zusammentritt anordnet.

(Zu § 22 KGO)

33. Statt einer außerordentlichen Sitzung kann nach § 22 auch verlangt werden, daß ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen wird. Der Antrag auf Einberufung des Kirchengemeinderats oder Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats zu richten.

§ 23

(1) Der Kirchengemeinderat hat einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit entscheidet der Kirchengemeinderat, ob der Pfarrer oder ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats den ersten Vorsitz führen soll. Während seiner Amtszeit kann der Kirchengemeinderat erneut entscheiden, wenn

1. einer der beiden Vorsitzenden aus dem Kirchengemeinderat ausscheidet,
2. die Vorsitzenden einer erneuten Entscheidung zustimmen oder
3. der gewählte Vorsitzende von seinem Amt zurücktritt.

(3) Beschließt der Kirchengemeinderat, daß ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied den ersten Vorsitz führen soll, so ist die Wahl alsbald durchzuführen; der Pfarrer ist zweiter Vorsitzender. Beschließt der Kirchengemeinderat, daß der Pfarrer den ersten Vorsitz führen soll, so ist alsbald ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied zum zweiten Vorsitzenden zu wählen. Für die Wahl ist jeweils die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Kirchengemeinderats erforderlich.

(4) Bis zur Entscheidung nach Absatz 2 oder einer Wahl nach Absatz 3, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist von drei Monaten, nimmt der Pfarrer den Vorsitz im Kirchengemeinderat vorläufig wahr. Kommt die Entscheidung oder Wahl nicht rechtzeitig zustande, so ist der Pfarrer erster Vorsitzender. Es ist alsbald ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats zum zweiten Vorsitzenden zu wählen.

(5) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bestimmt der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats, mit welcher Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist.

(6) Der gewählte Vorsitzende (Absatz 3) ist vom zuständigen Dekan für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu ernennen.

(Zu § 23 KGO)

34. Die Amtszeit des Kirchengemeinderats beginnt mit der Verpflichtung der von den Gemeindegliedern gewählten Mitglieder, die des Gesamtkirchengemeinderats mit seinem ersten Zusammentreten.

35. Pfarrer im Sinne des § 23 Abs. 2 sind die in Nummer 7 dieser Verordnung genannten Pfarrer und Pfarrerinnen, mit Ausnahme der unständigen Pfarrer, die eine Kirchengemeinde nur teilweise versehen, und der Pfarrer mit einem Sonderauftrag im Hauptamt. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen obliegt der erste oder zweite Vorsitz im Kirchengemeinderat dem geschäftsführenden Pfarrer. Der Vorsitz bleibt mit derjenigen Pfarrstelle verbunden, mit der er bei Inkrafttreten dieser Verordnung verbunden ist, bis der Oberkirchenrat etwas anderes bestimmt.

36. Die Ernennung des gewählten Vorsitzenden zum Ehrenbeamten der Kirchengemeinde erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes (derz. ABl. 53 S. 605). Die Ernennungsurkunde wird vom zuständigen Dekan unterzeichnet und ausgehändigt. Der Vorsitzende erhält als Ehrenbeamter eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in angemessener Höhe, mit welcher die gesamten Unkosten und Auslagen im Bereich der betreffenden Kirchengemeinde abgegolten sind. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, insbesondere nach dem Umfang der übernommenen Geschäfte (§ 24 Abs. 1); sie wird vorbehaltlich einer allgemeinen Regelung durch den Oberkirchenrat – durch den Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchlichen Verwaltungsstelle festgesetzt. Bei Dienstreisen außerhalb des Bereichs der Kirchengemeinde erhält er Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht der Landeskirche.

§ 24

(1) Der erste und der zweite Vorsitzende führen die Geschäfte der Kirchengemeinde. Sie legen in beiderseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung des Kirchengemeinderats fest, wie die vorhandenen Arbeitsbereiche unter ihnen aufgeteilt werden. Unter Wahrung der Zuständigkeit in den ihnen zugeteilten Arbeitsbereichen handeln sie erst nach gegenseitiger Fühlungnahme, wenn der Kirchengemeinderat dies bestimmt oder eine Angelegenheit größere Tragwei-

te hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kirchengemeinderat.

(2) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten sich im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung gegenseitig. Muß der Pfarrer, mit dessen Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist (geschäftsführender Pfarrer), vertreten werden, so kann das Dekanatamt mit Zustimmung des Kirchengemeinderats die Vertretung dem Stellvertreter im Pfarramt oder einem anderen Pfarrer übertragen.

(3) Der erste oder der zweite Vorsitzende leiten die Sitzungen des Kirchengemeinderats. Der Kirchengemeinderat kann die Leitung einer Sitzung auch einem anderen Mitglied übertragen.

(4) Die beiden Vorsitzenden vertreten je einzeln die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der erste und zweite Vorsitzende haben unverzüglich Widerspruch zu erheben, wenn nach ihrer Auffassung ein Beschluß des Kirchengemeinderats der kirchlichen Ordnung nicht entspricht. Der Kirchengemeinderat hat alsbald erneut zu beschließen. Bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Entspricht auch der neue Beschluß nach Auffassung eines der beiden Vorsitzenden nicht der kirchlichen Ordnung, so ist unverzüglich die Entscheidung des Oberkirchenrats herbeizuführen.

(6) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlußfassung des Kirchengemeinderats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheiden die beiden Vorsitzenden im gegenseitigen Einvernehmen anstelle des Kirchengemeinderats. Dieser ist unverzüglich zu unterrichten.

(7) Anderen Mitgliedern des Kirchengemeinderats sollen im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden in deren jeweiligen Arbeitsbereichen bestimmte Aufgaben übertragen werden. In der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind sie an die Beschlüsse des Kirchengemeinderats gebunden und von diesem vor Entscheidungen in den ihnen übertragenen Angelegenheiten zu hören. Im Rahmen ihres Auftrags sollen sie auch mit der Vorbereitung von Beratungen des Kirchengemeinderats sowie mit Zustimmung der beiden Vorsitzenden mit dem Vollzug der Beschlüsse betraut werden.

(8) Sind die beiden Vorsitzenden bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder aus sonstigen Gründen gleichzeitig an der Sitzungsleitung verhindert, so hat ein anderes Mitglied, das der Kirchengemeinderat für diese Fälle aus seiner Mitte wählt, die Leitung der Verhandlungen.

(9) Tritt der Kirchengemeinderat auf Anordnung der Aufsichtsbehörde zusammen, so kann deren Vertreter die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

(Zu § 24 KGO)

37. Die Geschäftsführung umfaßt alle Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde, wie Mission, Diakonie, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altenarbeit, Verwaltung usw. und beinhaltet die Vorbereitung und Durchführung entsprechender Beschlüsse des Kirchengemeinderats, die Anleitung und Beaufsichtigung der Mitarbeiter und die Koordination der Gesamtarbeit. Diese Aufgaben sind unter den beiden Vorsitzenden aufzuteilen, soweit sie nicht zu den besonderen Aufgaben des ersten Vorsitzenden gehören (§ 21 Abs. 1 und 3 sowie Nummer 46 dieser Verordnung). Die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben auf andere Mitglieder des Kirchengemeinderats zur selbständigen Wahrnehmung zu übertragen (§ 24 Abs. 7), bleibt unberührt. Nicht zu den Geschäftsführungsaufgaben gehören die besonderen pfarramtlichen Aufgaben, wie Predigt und Leitung des Gottesdienstes, Verwaltung der Sakramente und Vornahme von Amtshandlungen, Seelsorge, christliche Unterweisung und Führung der Kirchenbücher.

38. Der geschäftsführende Pfarrer hat die für die Kirchengemeinde bestimmten Schriftstücke in Empfang zu nehmen, auf ihnen den Tag des Einlaufs zu vermerken und sie unter fortlaufenden Nummern in ein von ihm zu führendes Verzeichnis (Diarium) einzutragen. Schriftstücke, die einen Arbeitsbereich des anderen Vorsitzenden betreffen, sind an diesen weiterzuleiten. Er gibt sie nach Erledigung mit dem Erledigungsvermerk an den geschäftsführenden Pfarrer zurück. Muß der geschäftsführende Pfarrer vertreten werden, so nimmt sein Stellvertreter im Pfarramt die für die Kirchengemeinde bestimmten Schriftstücke in Empfang, trägt sie ein und gibt sie an den gewählten Vorsitzenden weiter.

39. Die beiden Vorsitzenden bereiten die zu ihrem Arbeitsbereich gehörenden Beratungsgegenstände für die Sitzung des Kirchengemeinderats vor und sorgen für die Ausführung der entsprechenden Beschlüsse.

40. Im Rahmen ihrer Arbeitsbereiche können die beiden Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Kirchengemeinderats, denen gemäß § 24 Abs. 7 Kirchengemeindeordnung Aufgaben übertragen worden sind, den Mitarbeitern der Kirchengemeinde Weisungen erteilen. Die unmittelbare Beaufsichtigung der Mitarbeiter der Kirchengemeinde obliegt dem Vorsitzenden, in dessen Arbeitsbereich die Personalangelegenheiten der Kirchengemeinde fallen (vgl. auch Nummern 39 und 65).

41. Eine Eilentscheidung der Vorsitzenden nach § 24 Abs. 6 Kirchengemeindeordnung ist zulässig, wenn eine in den Zuständigkeitsbereich des Kirchengemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses fallende Angelegenheit so dringend ist, daß ihre Erledigung nicht bis zu einer notfalls ohne Einhaltung einer Ladungsfrist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne daß erhebliche Nachteile für die Kirchengemeinde oder einzelne Gemeindeglieder entstehen (z. B. bei überraschend auftretenden Schäden an kirchlichen Gebäuden).

42. Beide Vorsitzende führen das landeskirchliche Dienstsiegel mit der Umschrift »Evangelische Kirchengemeinde (amtliche Bezeichnung)«. Das pfarramtliche Dienstsiegel ist den pfarramtlichen Urkunden vorbehalten.

43. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Wahrnehmung der einem Mitglied des Kirchengemeinderats nach § 24 Abs. 7 übertragenen Aufgaben entscheidet der Kirchengemeinderat.

§ 25

(1) Der Kirchengemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Wenn auf eine zweite Einladung, mit der die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung erneut mitgeteilt wurden, eine geringere Zahl als die Hälfte erscheint, sind die Erschienenen beschlußfähig; es müssen jedoch mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

(Zu § 25 KGO)

44. Bei der Ermittlung der Zahl der Mitglieder (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) sind die durch Tod, Wegzug oder Entlassung Ausgeschiedenen nicht zu berücksichtigen, solange eine Nachwahl nicht stattgefunden hat (§ 33 Abs. 2 der Kirchlichen Wahlordnung). Das gleiche gilt, wenn bei einer nicht besetzten Pfarrstelle die Stellvertretung noch nicht geregelt ist. Ist ein Mitglied nach § 27 von der Beratung und Beschlußfassung über einen Gegenstand ausgeschlossen, gilt es insoweit als abwesend. Die Beschlußfähigkeit ist für die Behandlung jedes einzelnen Tagesordnungspunktes erforderlich.

45. In der nach § 25 Abs. 2 ergehenden weiteren Einladung zur Sitzung des Kirchengemeinderats ist darauf hinzuweisen, daß es sich um die zweite Einladung handelt und daß über die zum zweiten Mal mitgeteilten Gegenstände Beschluß gefaßt werden kann, wenn mindestens drei Mitglieder des Kirchengemeinderats anwesend sind. Für neu zur Verhandlung kommenden Gegenstände gilt § 25 Abs. 1.

§ 26

(1) Der Kirchengemeinderat kann Berater zu den Sitzungen zuziehen.

(2) Pfarrer mit Sonderaufträgen im Bereich der Kirchengemeinde, die nicht nach § 11 Abs. 1 Mitglied des Kirchengemeinderats sind, Mitarbeiter der Kirchengemeinde und der Kirchlichen Verwaltungsstelle und Vertreter kirchlicher Werke und Einrichtungen sollen zu den Sitzungen zugezogen werden, wenn Gegenstände ihres Arbeitsbereichs verhandelt werden.

(Zu § 26 KGO)

46. Der erste Vorsitzende kann im Benehmen mit dem zweiten Vorsitzenden Berater zur Sitzung einladen (§ 26 Abs. 1). Der Kirchengemeinderat entscheidet, ob und inwieweit sie bei Beratung und Beschlußfassung anwesend sein sollen. Er kann auch beschließen, daß bestimmte Personen regelmäßig als Berater zu den Sitzungen eingeladen werden. Dies gilt nicht für hauptberufliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

§ 27

(1) Ein Mitglied des Kirchengemeinderats darf an einer Entscheidung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn diese ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verwandten oder Schwägerten oder
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn die Entscheidung einem Verein, einer Gesellschaft, einer Körperschaft oder einer sonstigen Personenvereinigung oder Einrichtung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in deren Beschluß- oder Aufsichtsorgan das Mitglied des Kirchengemeinderats mitwirkt. Ausgenommen hiervon ist eine Mitwirkung in dem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Kirchengemeinde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen.

(4) Wer von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen ist, kann zur Sache gehört werden.

(Zu § 27 KGO)

47. Wer an der Beratung und Beschlußfassung nicht mitwirken darf, muß die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen. Zuvor ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

48. Eine Entscheidung kann insbesondere dann einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für eine der in § 27 genannten Personen oder Stellen bringen, wenn durch sie Rechtsbeziehungen mit diesen begründet, verändert oder beendet werden sollen.

49. Bis zum zweiten Grad verwandt sind in gerader Linie die Eltern und Großeltern, Kinder und Enkel, in der Seitenlinie die Geschwister. Schwägerschaft bis zum zweiten Grad besteht zu den bis zum zweiten Grad Verwandten des Ehegatten. Eine Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe nicht aufgelöst.

§ 28

(1) Der Kirchengemeinderat beschließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der nach § 25 zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt

seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.

(2) Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen; hiervon kann aufgrund ausdrücklichen, nur für den Einzelfall geltenden einstimmigen Beschlusses abgewichen werden.

(3) Bei Wahlen und Stellenbesetzungen entscheidet im Fall der Stimmgleichheit das Los.

(Zu § 28 KGO)

50. Bei Wahlen hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind. In der Regel kann jedem zu Wählenden eine Stimme gegeben werden. Stimmenhäufung bis zu 2 Stimmen ist möglich, wenn sie in der Geschäftsordnung der Kirchengemeinde (vgl. oben Nr. 28) vorgesehen ist. Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn der Gewählte die Wahl ausdrücklich angenommen hat oder nach Umständen anzunehmen ist, daß es einer ausdrücklichen Annahme der Wahl nicht bedarf. Eine Wahl kann beliebig oft wiederholt werden, solange die nach § 28 Abs. 1 oder anderen Vorschriften erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird. Eine Stichwahl ist möglich.

§ 29

Über Gegenstände einfacher Art, die eine mündliche Beratung nicht unerlässlich erscheinen lassen, kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Beschluß ist im Verhandlungsbuch (§ 30 Abs. 1) zu vermerken.

(Zu § 29 KGO)

51. Beim schriftlichen Verfahren kann der Beschlußvorschlag entweder unter den Mitgliedern in Umlauf gesetzt oder diesen in vervielfältigter Form zugeleitet werden. Auf die Möglichkeit, eine mündliche Beratung zu verlangen, ist hinzuweisen.

§ 30

(1) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift, das Verhandlungsbuch, geführt.

(2) Der Kirchengemeinderat wählt innerhalb eines Monats nach Beginn seiner Amtszeit für deren Dauer einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(3) Die Niederschriften werden von einem der beiden Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats unterschrieben. Sie sind dem Kirchengemeinderat bekanntzugeben.

(4) Auszüge aus dem Verhandlungsbuch und aus den Akten des Kirchengemeinderats werden vom ersten oder vom zweiten Vorsitzenden beglaubigt, die zum Vollzug der Beschlüsse erforderlichen schriftlichen Ausfertigungen von diesen oder dem Schriftführer unterzeichnet.

(Zu § 30 KGO)

52. Die Niederschrift ist über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen getrennt zu führen.

53. In der Niederschrift sind die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats, die Zahl der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse sowie auf Antrag das sich bei Abstimmungen ergebende Stimmenverhältnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen) festzuhalten. Der Inhalt der Beratung braucht nur in soweit in die Niederschrift aufgenommen zu werden, als dies zum Verständnis der gefaßten Beschlüsse notwendig ist. Auf Verlangen eines Mitglieds ist dessen abweichende Meinung unter Namensnennung zu vermerken.

54. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kirchengemeinderats durch Aushändigung oder Verlesung bekanntzugeben. Mehrfertigkeiten von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen sollen nicht ausgehändigt und dürfen in öffentlicher Sitzung nicht verlesen werden. Erhebt sich Widerspruch gegen den Inhalt der Niederschrift, so ist hierüber Beschluß zu fassen.

55. Die Mitglieder des Kirchengemeinderats haben das Recht, die Niederschriften des Kirchengemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die dazugehörigen Unterlagen einzusehen. Andere Gemeindeglieder erhalten auf Antrag Einblick in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen.

56. Gehört der Schriftführer und sein Stellvertreter nicht dem Kirchengemeinderat an, so sind sie vor Antritt ihres Amtes auf die erforderliche Verschwiegenheit (§ 31) zu verpflichten.

57. Die Niederschriften sind von einem der beiden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Gehört der Schriftführer dem Kirchengemeinderat nicht an, so wird die Niederschrift außerdem von einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats unterzeichnet. Kirchengemeinderäte, die an der Sitzung oder der Beratung und Entscheidung über einzelne Tagesordnungspunkte nicht teilgenommen haben, können nicht zur Unterzeichnung der Niederschrift herangezogen werden. Übernimmt im Fall des § 24 Abs. 9 der Vertreter der Aufsichtsbehörde die Leitung der Verhandlungen, so unterzeichnet er insoweit die Niederschrift anstelle des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.

§ 31

(1) Über die Angelegenheiten, die ihnen durch ihre amtliche Stellung bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, haben die Mitglieder des Kirchengemeinderats Verschwiegenheit zu bewahren. Das gleiche gilt, wenn die Geheimhaltung durch Beschluß des Kirchengemeinderats angeordnet oder von den kirchlichen Aufsichtsbehörden oder den zuständigen staatlichen Behörden vorgeschrieben ist. Insbesondere haben die Mitglieder des Kirchengemeinderats in gleicher Weise wie die bürgerlichen Behörden deren amtliche Mitteilungen geheimzuhalten; dies gilt vor allem von Akten, in die sie bei Feststellung der Grundlagen der kirchlichen Besteuerung und bei der Aufstellung der Wählerlisten Einsicht erhalten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen.

(Zu § 31 KGO)

58. Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen, sind auf die Verschwiegenheitspflicht besonders hinzuweisen.

§ 32

Der Kirchengemeinderat kann zur Aussprache über bedeutsamere Angelegenheiten des kirchlichen Lebens eine Versammlung der wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder einberufen. Die Versammlung wird vom ersten oder vom zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (§ 23 Abs. 1 und 2) geleitet. Sie kann keine für die Kirchengemeinde bindenden Beschlüsse fassen.

§ 32 a

Beschlüsse des Kirchengemeinderats und seiner Ausschüsse, die unter Verstoß gegen zwingende Verfahrensvorschriften zustandegekommen sind, gelten als wirksam, wenn der Verstoß nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe der Niederschrift gegenüber einem der beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats gerügt worden ist.

4. AUSSCHIEDEN UND ENTLASSUNG VON GEWÄHLTEN UND ZUGEWÄHLTEN MITGLIEDERN UND AUFLÖSUNG DES KIRCHENGEMEINDERATS

§ 33

(1) Verliert ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats durch Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde (§ 6) oder in der Landeskirche seine Wählbarkeit in der Kirchengemeinde, so scheidet es kraft Gesetzes aus dem Kirchengemeinderat aus.

(2) Verliert ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats seine Wählbarkeit auf andere Weise, so ist es aus dem Kirchengemeinderat zu entlassen. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- oder Lebensführung.

(3) Der Kirchengemeinderat beschließt über eine Entlassung nach Absatz 2. Gegen seinen Beschluß ist binnen der Ausschußfrist von zwei Wochen Beschwerde an den Oberkirchenrat zulässig.

(4) Die Entlassung kann auch vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Betroffenen und des Kirchengemeinderats verfügt werden. Der Oberkirchenrat ist ferner befugt, ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied vorläufig vom Amt zu entheben, wenn Gründe vorliegen, die zu seiner Entlassung führen können.

(Zu § 33 KGO)

59. Für die Entlassung nach § 33 Abs. 2 bis 4 gelten die Nummern 5 und 6 dieser Verordnung entsprechend. Für die Wahl der erforderlichen Ersatzmitglieder gilt § 33 Abs. 2 der Kirchlichen Wahlordnung.

§ 34

Wenn der Kirchengemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann er durch den Oberkirchenrat aufgelöst werden.

5. VERTRETUNG DER KIRCHENGEMEINDE IN BESONDEREN FÄLLEN

§ 35

(1) Der Oberkirchenrat bestellt eine ortskirchliche Verwaltung, wenn

1. eine Kirchengemeinde neu gebildet worden ist,
2. eine Wahl des Kirchengemeinderats nicht zustande gekommen ist,
3. so viele gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats sich weigern, ihr Amt zu übernehmen, oder aus dem Kirchengemeinderat ausscheiden, daß die nach § 12 festgesetzte Mitgliederzahl um mehr als die Hälfte unterschritten ist, oder
4. der Kirchengemeinderat gemäß § 34 aufgelöst worden ist.

(2) Die ortskirchliche Verwaltung nimmt die Aufgaben des Kirchengemeinderats so lange wahr, bis ein Kirchengemeinderat gewählt worden ist. Die Wahl soll spätestens drei Jahre nach Bestellung der ortskirchlichen Verwaltung erfolgen.

(3) Für die Geschäftsführung der ortskirchlichen Verwaltung gelten die §§ 21 bis 32 entsprechend.

(Zu § 35 KGO)

60. Zum Mitglied der ortskirchlichen Verwaltung kann bestellt werden, wer zum Kirchengemeinderat wählbar oder zuwählbar ist. Für die Zahl der Mitglieder gilt § 12 Abs. 1 ent-

sprechend. Die Abberufung einzelner Mitglieder oder der ortskirchlichen Verwaltung durch den Oberkirchenrat ist möglich.

§ 36

Wenn so viele Mitglieder des Kirchengemeinderats wegen persönlicher Beteiligung an einer Angelegenheit verhindert sind (§ 27), daß Beschlußfähigkeit eintritt, so kommen in dieser Sache die Befugnisse des Kirchengemeinderats dem Oberkirchenrat zu.

III. Kirchenpfleger und andere Mitarbeiter der Kirchengemeinde

§ 37

(1) Der Kirchenpfleger wird vom Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Regel auf acht Jahre, jedoch mindestens auf drei Jahre gewählt. Eine Wahl auf längere Dauer oder auf Lebenszeit bedarf der Genehmigung des Dekanatsamts. Zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer auf Lebenszeit gewählt ist. Ein bei der Kirchengemeinde angestellter Kirchenbeamter auf Lebenszeit kann nicht auf Zeit gewählt werden.

(2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und, vom Wohnsitz abgesehen, die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat erfüllt.

(3) Für seine Dienstleistung erhält der Kirchenpfleger eine Vergütung.

(4) Von den Mitgliedern des Kirchengemeinderats können nur die gewählten oder zugewählten (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 4) als Kirchenpfleger bestellt werden; für ein zum Kirchenpfleger bestelltes Mitglied ist ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung zu wählen.

(5) In den einer Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden ohne eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen kann die Ortssatzung bestimmen, daß ein Kirchenpfleger nicht bestellt wird. In diesem Fall sind die verbleibenden Aufgaben des Kirchenpflegers auf ein Mitglied des Kirchengemeinderats (§ 24 Abs. 7) zu übertragen.

(6) Der Kirchenpfleger ist zu verpflichten.

(7) Der Kirchenpfleger scheidet aus seinem Amt aus, wenn er die Kirchenmitgliedschaft verliert. Er ist aus seinem Amt zu entlassen, wenn er die Wählbarkeit auf andere Weise verliert. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- und Lebensführung. § 33 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(Zu § 37 KGO)

61. Soll ein Kirchenpfleger zum Kirchenbeamten ernannt werden, so sind neben den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten. Bei einer Wahl auf begrenzte Zeit ist nur eine Ernennung auf Widerruf oder auf Probe möglich. Ist eine Ernennung auf Probe vorgesehen, so kann der Bewerber auf höchstens fünf Jahre gewählt werden.

§ 38

(1) Der Kirchenpfleger hat die Kassen- und Rechnungsführung sowie die laufenden Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht durch Beschluß des Kirchengemeinderats auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Er ist dem Kirchengemeinderat unterstellt und an dessen Beschlüsse gebunden. Der Kirchengemeinderat überwacht

die Amtsführung des Kirchenpflegers, unbeschadet der unmittelbaren Aufsichtspflicht der beiden Vorsitzenden, namentlich bezüglich der erforderlichen Kassenprüfungen.

(Zu § 38 KGO)

62. »Andere Stellen« im Sinne des § 38 Abs. 1 sind insbesondere Zusammenschlüsse kirchlicher Körperschaften zur gemeinsamen Ausführung von Kassen- und Rechnungsgeschäften sowie die Kirchlichen Verwaltungsstellen.

63. Die unmittelbare Beaufsichtigung des Kirchenpflegers obliegt demjenigen Vorsitzenden, der nach § 24 Abs. 1 für seinen Arbeitsbereich zuständig ist. Die Bestimmungen der Verwaltungsverordnung I (derz. Abl. 36 S. 259) sind dabei zu beachten.

§ 39

(1) Der Kirchengemeinderat beschließt über Anstellung und Entlassung oder Zurrücksetzung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter.

(2) Der Kirchengemeinderat führt die Dienstaufsicht über die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter, unbeschadet der Verantwortung der beiden Vorsitzenden für deren unmittelbare Beaufsichtigung. Für bestimmte Berufsgruppen kann durch Verordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(Zu § 39 KGO)

64. Soweit nicht durch die Kirchengemeindeordnung oder aufgrund der Kirchengemeindeordnung etwas Besonderes bestimmt wird, gelten für die Mitarbeiter der Kirchengemeinde die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes (derz. Abl. 53 S. 605) und der Kirchlichen Anstellungsordnung (derz. Abl. 53 S. 613).

65. Für die unmittelbare Beaufsichtigung der Mitarbeiter durch die Vorsitzenden gilt Nr. 40 dieser Verordnung.

66. Abweichende Regelungen nach § 39 Abs. 2 können sowohl hinsichtlich der Dienstaufsicht insgesamt als auch beschränkt auf die Fachaufsicht getroffen werden. Wenn keine abweichende Regelung vorliegt, umfaßt die Dienstaufsicht auch die Fachaufsicht. Abweichende Regelungen enthalten zum Beispiel die Verordnung über die Regelung des Dienstauftrags der Bezirksjugendreferenten, Gemeinmediakone und Katecheten (derz. Abl. 48 S. 457), die Dienstordnung für die Mitarbeiter in der Gemeindecrankenfürsorge (derz. Abl. 51 S. 453) und die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes (derz. Abl. 53 S. 33 und S. 85).

§ 40

Der Oberkirchenrat kann weitere Vorschriften über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchengemeindebeamten erlassen und für ihre Gehaltsbezüge verbindliche Richtlinien aufstellen.

IV. Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der ortskirchlichen Stiftungen

1. ALLGEMEINES

§ 41

(1) Das Ortskirchenvermögen einschließlich der Stiftungen (§ 18) ist sorgfältig und bestimmungsgemäß zu verwalten.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Kirchengemeinden, über die kirchlichen Gebäude einschließlich der von Kirchengemeinden zu unterhaltenden Pfarranwesen sowie über die im Eigentum von Kirchengemeinden befindlichen Begräbnisplätze werden im Verordnungsweg getroffen.

(Zu § 41 KGO)

67. Nähere Bestimmungen über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Kirchengemeinde treffen insbesondere die Verwaltungsverordnung I und die Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (derz. Abl. 48 S. 349).

§ 42

(1) Die Mitglieder des Kirchengemeinderats, insbesondere die beiden Vorsitzenden und der Kirchenpfleger, sind für ordnungsmäßige Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der ortskirchlichen Stiftungen verantwortlich. Für schuldhaft verursachten Schaden haften die Schuldigen einschließlich derjenigen, denen mangelhafte Überwachung zur Last fällt.

(2) Erforderlichenfalls ist der Oberkirchenrat befugt, Ersatzverbindlichkeiten namens der Kirchengemeinde zu verfolgen.

2. HAUSHALTSPLAN UND RECHNUNG

§ 43

(1) Der Haushalt der Kirchengemeinde wird auf der Grundlage eines Voranschlags über die Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan) geführt.

(2) Der Haushaltsplan wird unter Mitwirkung des Kirchenpflegers von den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder von dem zuständigen Ausschuss (§§ 55 und 56) entworfen und vom Kirchengemeinderat festgestellt. Er ist dem Kirchenbezirksausschuss zur Genehmigung vorzulegen; nach erteilter Genehmigung ist er an sieben Tagen aufzulegen, damit die Kirchengemeindeglieder Einsicht nehmen können; danach ist er von den in Satz 1 Genannten zu vollziehen. Ort und Zeit der Auflegung sind in der Kirchengemeinde bekanntzumachen.

(Zu § 43 KGO)

68. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 44

(1) Reichen die ordentlichen Einnahmen und die vorhandenen verfügbaren Mittel zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben nicht zu, so hat der Kirchengemeinderat gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans über die Deckung des Fehlbetrags Beschluß zu fassen. Soweit der Finanzbedarf nicht durch freiwillige Beiträge und den Ertrag der Ortskirchensteuer gedeckt werden kann, erhält die Kirchengemeinde nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Zuweisungen aus dem auf die Kirchengemeinden entfallenden Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer.

(2) Der auf die Erhebung einer Ortskirchensteuer gerichtete Beschluß hat den aufzubringenden Betrag und den Besteuerungsmaßstab festzustellen. Er bedarf der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Die Ortskirchensteuer wird im übrigen gemäß den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften erhoben.

(Zu § 44 KGO)

69. Zuständig für die Genehmigung des Steuerbeschlusses ist der Kirchenbezirksausschuss. Nummer 32 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung (derz. Abl. 53 S. 667) bleibt unberührt.

§ 45

(1) Zur Bestreitung solcher Ausgaben, für welche die Deckungsmittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, aber erst

im weiteren Verlauf der Haushaltsperiode eingehen, können Kassenkredite aufgenommen werden. Abgesehen hiervon ist die Aufnahme von Darlehen nur zur Tilgung älterer Darlehen oder zur Deckung außerordentlicher, nicht regelmäßig wiederkehrender Ausgaben zulässig, deren Bestreitung aus anderen Mitteln nicht möglich ist.

(2) Für die Tilgung der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Darlehen ist ein Plan aufzustellen, der die Abtragung innerhalb eines bestimmten Zeitraums sichert (§ 50 Abs. 1 Nr. 7).

§ 46
(entfällt)

§ 47

(1) In der Kirchenpflegerechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde, das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und der Stand und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.

(2) Die abgeschlossene Kirchenpflegerechnung ist dem Kirchengemeinderat zur Feststellung vorzulegen, sodann an sieben Tagen zur Einsichtnahme der Kirchengemeindeglieder aufzulegen und hierauf dem Rechnungsprüfer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Prüfung vorzulegen. Ort und Zeit der Auflegung sind in der Kirchengemeinde bekanntzumachen. Nach Erledigung der Prüfungsbemerkungen hat der Kirchengemeinderat über die Entlastung des Kirchenpflegers Beschluß zu fassen.

(3) Rechnungsbeilagen sind von der öffentlichen Auslegung ausgeschlossen.

3. KIRCHLICHE DENKMALE, KUNSTWERKE UND URKUNDEN

§ 48

(1) Die Vorschriften für den Schutz und die Erhaltung von Denkmalen und Kunstwerken im Eigentum der Kirchengemeinde werden, soweit nicht staatliche Bestimmungen gelten, im Verordnungsweg getroffen.

(2) Gleiches gilt für den Schutz und die Erhaltung von Urkunden sowie geschichtlich wertvollen Akten und Druckwerken.

(Zu § 48 KGO)

70. Bei allen Maßnahmen an Kulturdenkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (Gesetzblatt Baden-Württemberg 1971 S. 209, abgedruckt in Abl. 45 S. 111) in seiner jeweiligen Fassung ist die Zustimmung des Oberkirchenrats einzuholen. Eine Verfügung über Urkunden, Akten, Druckwerke und andere Gegenstände von dokumentarischem Wert sowie eine Verfügung über Kunstgegenstände ist nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats zulässig; § 50 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Zustimmung ist auch erforderlich für die Vernichtung von Gegenständen nach Satz 2. Die leihweise Überlassung von Gegenständen nach Satz 2 über 10 Jahre hinaus ist nicht zulässig.

V. Aufsicht über die Kirchengemeinden

§ 49

(1) Die Aufsicht soll den Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, sie und die ganze Kirche vor Schaden bewahren und ihre Verbundenheit mit der Kirche fördern. Sie geschieht in Beratung, Empfehlung und Ermahnung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen der folgenden Bestimmungen.

(2) Die unmittelbare Aufsicht über die Kirchengemeinden obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Dekanatamt. Die Oberaufsicht über die Kirchengemeinden obliegt dem Oberkirchenrat. Er berät die für die unmittelbare Aufsicht zuständigen Stellen. Soweit erforderlich, erteilt er ihnen Weisungen oder nimmt Aufsichtsmaßnahmen selbst vor.

(3) Vor jeder Aufsichtsmaßnahme ist die Kirchengemeinde zu hören. Sie ist zur Vorlage von Urkunden und Akten und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.

(4) Die aufsichtsführenden Stellen haben die Kirchengemeinden zur Einhaltung des kirchlichen und des für alle geltenden Rechts anzuhalten. Sie können verlangen, daß rechtswidrige Entscheidungen aufgehoben und schon getroffene rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden und können die Herbeiführung und Durchführung rechtlich gebotener Entscheidungen und Maßnahmen anordnen.

(5) Kommt eine Kirchengemeinde innerhalb der hierfür bestimmten Frist einer Anordnung nach Absatz 4 nicht nach, so kann die aufsichtsführende Stelle die entsprechende Entscheidung oder Maßnahme auf Kosten der Kirchengemeinde selbst treffen.

(6) Gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Dekanatamts und des Kirchenbezirksausschusses in Ausübung ihres Aufsichtsrechts können die Kirchengemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Oberkirchenrat.

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchengemeinden über gegenseitige Rechte und Pflichten entscheidet der Oberkirchenrat. Das gleiche gilt bei Meinungsverschiedenheiten über gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, kirchlichen Verbänden sowie kirchlichen Stiftungen.

(8) Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Oberkirchenrats können die Kirchengemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet der Landeskirchenausschuß.

(9) Die Vorschriften über die Visitation der Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(Zu § 49 KGO)

71. Unmittelbare Aufsichtsbefugnisse können beim Oberkirchenrat (vgl. z. B. §§ 6 Abs. 4, 13, 33 Abs. 4, 42 Abs. 2, 50, 58) und beim Kirchenbezirksausschuß (vgl. § 43 Abs. 2) liegen.

72. Das Dekanatamt unterrichtet den Oberkirchenrat in Aufsichtsfällen von größerer Tragweite.

73. Die Anhörung der Kirchengemeinde nach § 49 Abs. 3 erfolgt mündlich oder durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme.

74. In Angelegenheiten der Vermögensverwaltung und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nehmen das Dekanatamt und der Kirchenbezirksausschuß bei Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse die Beratung der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle in Anspruch.

§ 50

(1) Außer in den sonstigen besonders bestimmten Fällen ist die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen

1. bei der Ablösung von Rechten der Kirchengemeinde auf wiederkehrende Leistungen;
2. bei Ausscheidungen und Abfindungen gemäß Artikel 48 Abs. 2 des Evangelischen Kirchengemeindegengesetzes (RegBl. 1906 S. 255) und Artikel 15 Abs. 2 des Lehrereinkommengesetzes vom 8. August 1907 (RegBl. S. 338) in der Fassung von § 76 Abs. 3 des

staatlichen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (RegBl. S. 93) sowie bei nachträglicher Änderung der aus Anlaß dieser Ausscheidungen und Abfindungen getroffenen Vereinbarung;

3. bei jeder Verfügung des Kirchengemeinderats über ortskirchliche Pfarrbesoldungsteile;
4. bei der Aufhebung einer ortskirchlichen Stiftung oder Veränderung ihres Zwecks;
5. bei der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum und Erbbaurechten der Kirchengemeinde;
6. bei der Begründung von Rechtsverhältnissen, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;
7. bei der Aufnahme von Darlehen und der Festlegung des Tilgungsplans, sofern es sich nicht um Kassenkredite im Sinne des § 45 handelt sowie beim Abschluß von Geschäften, die wirtschaftlich einer Darlehensaufnahme gleichkommen;
8. beim Abschluß von Bürgschaftsverträgen oder ähnlichen Rechtsgeschäften;
9. beim Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre, sofern er nicht zur Ablösung von Kapitalschulden dient;
10. bei wichtigen Bauvorhaben der Kirchengemeinde.

(2) Ausnahmen von den Genehmigungsvorbehalten des Absatzes 1 können durch Verordnung zugelassen werden.

(3) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 sind ohne die Genehmigung des Oberkirchenrats unwirksam.

(Zu § 50 KGO)

75. Genehmigungspflichtig nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 ist auch der Erwerb von Kulturdenkmälern (z. B. Gebäuden) im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.

76. Die Genehmigung nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 gilt als erteilt bei Versicherungsverträgen, Teillieferungsverträgen (Strom, Gas, Wasser usw.), Wartungsverträgen sowie ordentlich kündbaren oder auf einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen. Gleiches gilt für Dienstverträge, wenn sie von den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (derz. Abl. 53 S. 605) nicht abweichen, und der Abschluß nicht der aufgrund des Haushaltsgesetzes vom Oberkirchenrat getroffenen Bestimmung über die Kirchensteuerzuweisungen widerspricht.

77. Geschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen (§ 50 Abs. 1 Nr. 7) sind insbesondere Leasingverträge, Abzahlungskaufverträge und Leibrentenverträge. Sie gelten als genehmigt bis zu einem Vertragswert von DM 20.000,-.

78. »Ähnliche Rechtsgeschäfte« im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 8 sind insbesondere Schuldübernahme, Schuldbeitritt und Garantievertrag.

79. »Wichtige Bauvorhaben« im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 10 sind alle Neubauten sowie Umbauten von Pfarrhäusern, die von der Kirchengemeinde zu unterhalten sind. Im übrigen sind Umbauten und Instandsetzungen wichtige Bauvorhaben in folgenden Fällen:

- a) in Kirchengemeinden von mehr als 30 000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 200.000 DM,
- b) in Kirchengemeinden von mehr als 20 000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 100.000 DM,
- c) in Kirchengemeinden von mehr als 10 000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 75.000 DM,
- d) in Kirchengemeinden bis zu 10 000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 50.000 DM.

Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder der zur Unterhaltung des Bauwesens verpflichteten Kirchengemeinden am

Ende des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahrs. Bei Aufwendungen zur künstlerischen Ausstattung kirchlicher Gebäude im Rahmen der Freigrenzen ist der Oberkirchenrat rechtzeitig zu beteiligen. Die Sonderbestimmungen über Denkmalschutz und Denkmalpflege an kirchlichen Gebäuden sowie über Orgeln und Glocken bleiben unberührt.

VI. Gesamtkirchengemeinde und Ausschüsse

1. GESAMTKIRCHENGEMEINDE

§ 51

(1) Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde bedarf einer Ortssatzung, in der die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde sowie die Zusammensetzung und die Zuständigkeit ihrer Organe geregelt werden. Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(2) Bei der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde durch den Zusammenschluß bestehender Kirchengemeinden wird die Ortssatzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden vereinbart. Bei der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde durch Aufteilung einer Kirchengemeinde wird die Ortssatzung vom Kirchengemeinderat beschlossen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) Über die Änderung einer Ortssatzung beschließt der Gesamtkirchengemeinderat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 52

(1) In Gesamtkirchengemeinden bilden die einzelnen Kirchengemeinderäte (§ 11 Abs. 1) einen Gesamtkirchengemeinderat. Die Pfarrer und der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde sind Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats. In Dekanatsorten wird der Schuldekan zu den Sitzungen des Gesamtkirchengemeinderats eingeladen und kann daran beratend teilnehmen. § 11 Abs. 2 gilt nicht, außer für Ehegatten von hauptberuflichen Mitarbeitern der Gesamtkirchengemeinde, die dem Gesamtkirchengemeinderat kraft Gesetzes angehören.

(2) Mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder kann der Gesamtkirchengemeinderat weitere Mitglieder wählen. Die Zahl der hiernach Zugewählten darf ein Viertel der von den Gemeindegliedern gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

(Zu § 52 KGO)

80. »Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde« im Sinne des § 52 sind Pfarrer und Pfarrerinnen mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, deren Stelle im Haushaltsplan der Landeskirche als Pfarrstelle der Gesamtkirchengemeinde ausgewiesen oder durch Verfügung des Oberkirchenrats der Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist. Bei Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest, ob sie Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde im Sinne dieser Bestimmung sind. Ist der Kirchenpfleger einer Gesamtkirchengemeinde zugleich Kirchenpfleger einer oder mehrerer der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden, so hat er im Gesamtkirchengemeinderat nur eine Stimme.

§ 53

(1) In großen Gesamtkirchengemeinden kann durch Ortssatzung bestimmt werden, daß Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats nur sind

1. die beiden Vorsitzenden der beteiligten Kirchengemeinderäte sowie in Dekanatsorten der Dekan, soweit er nicht Vorsitzender eines der beteiligten Kirchengemeinderäte ist;

2. die Pfarrer und der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde;
3. weitere von den beteiligten Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder.

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 Nr. 3 zu wählenden Mitglieder ist in der Ortssatzung festzulegen; ein Kirchengemeinderat wählt nicht mehr als vier Mitglieder. Die Ortssatzung kann vorsehen, daß für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens und der Verhinderung eintritt.

(3) § 52 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Die Ortssatzung kann vorsehen, daß die zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinderäte zur Beratung grundsätzlicher Fragen des kirchlichen Lebens in der Gesamtkirchengemeinde zusammentreten.

(Zu § 53 KGO)

81. »Große Gesamtkirchengemeinden« im Sinne des § 53 sind Gesamtkirchengemeinden, denen mindestens fünf Kirchengemeinden angehören.

82. Maßstab für die in der Ortssatzung festzulegende Zahl der weiteren Mitglieder nach § 53 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ist die Zahl der Gemeindeglieder der einzelnen Kirchengemeinden. Änderungen der Gemeindegliederzahl während der Amtszeit bleiben unberücksichtigt. Die sich nach Satz 1 ergebende Zahl kann um ein Mitglied erhöht werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse, insbesondere in großstädtischen Gemeinden, dies nahelegen.

§ 54

(1) Die Aufgaben des Gesamtkirchengemeinderats können, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, durch Ortssatzung auf einen Engeren Rat übertragen werden.

(2) Mitglieder des Engeren Rats sind

1. die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats sowie in Dekanatsorten der Dekan, soweit er nicht Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderats ist;
2. der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde;
3. die von den Kirchengemeinderäten der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder.

Die Zahl der nach Nummer 3 zu wählenden Mitglieder ist in der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde festzulegen. § 53 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.

(Zu § 54 KGO)

83. »Aufgaben von besonderer Bedeutung« im Sinne des § 54 Abs. 1 sind z. B. die Änderung der Ortssatzung, die Auflösung und Neubildung von Kirchengemeinden, Grenz- und Namensänderungen, die Feststellung des Haushaltsplans, die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Kirchenpflegers, die Wahl des Kirchenpflegers, die Entscheidung über Bauvorhaben, soweit sie den Haushalt oder das Vermögen nicht nur unerheblich belasten.

2. AUSSCHÜSSE

§ 55

(1) Beträgt in einer Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) die Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder mindestens sieben, so kann der Kirchengemeinderat durch Wahl aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuß bilden. Dieser nimmt die Aufgaben der Aufsicht über das Eigentum der Kirchengemeinde und der Vermögensverwaltung, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, auf

der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats wahr. Andere Geschäfte können dem Verwaltungsausschuß zur Vorberatung gegeben werden.

(2) Dem Verwaltungsausschuß kann die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats bei Stundung und Erlaß der Ortskirchensteuerschuld und im Rechtsmittelverfahren eines Steuerpflichtigen gegen die Festsetzung seiner Ortskirchensteuer übertragen werden. Es kann hierfür auch ein weiterer Verwaltungsausschuß (Steuerausschuß) bestellt werden.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse wird von dem Kirchengemeinderat mit Genehmigung des Oberkirchenrats bestimmt.

(4) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats sowie der Kirchenpfleger sind kraft Amtes Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

(Zu § 55 KGO)

84. Zu den Aufgaben der Vermögensverwaltung im Sinne des § 55 Abs. 1 gehört neben der Verwaltung des Sach- und Geldvermögens auch die Haushaltsführung. Die Zuständigkeit des Kirchenpflegers bleibt unberührt.

85. »Aufgaben von besonderer Bedeutung« im Sinne des § 55 Abs. 1 sind z. B. der Ortskirchensteuerbeschluß, die Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung, die Entlastung des Kirchenpflegers, die der Genehmigung des Oberkirchenrats unterliegenden Maßnahmen, soweit sie nicht den Haushalt oder das Vermögen nur unerheblich belasten, und wichtige Personalentscheidungen. Das Nähere kann in einer Ortssatzung geregelt werden.

§ 56

(1) Beträgt in einer Kirchengemeinde die Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder mindestens vierzehn, so kann der Kirchengemeinderat durch Ortssatzung bestimmen, daß beschließende Ausschüsse gebildet und ihnen bestimmte Aufgaben, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, zur selbständigen und dauernden Erledigung auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats übertragen werden.

(2) Der Kirchengemeinderat kann durch Beschluß einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder zu ihrer selbständigen Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(3) Die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden vom Kirchengemeinderat gewählt. Die Ortssatzung kann Mitglieder kraft Amtes vorsehen.

(4) Der Kirchengemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen durch Beschluß beratende Ausschüsse bilden.

(5) Zu Mitgliedern von Ausschüssen können auch Personen gewählt werden, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören. Bei beschließenden Ausschüssen darf ihre Zahl ein Viertel der Mitglieder nicht überschreiten.

(Zu § 56 KGO)

86. In der Ortssatzung sind unter anderem die Aufgaben und die Zahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse zu regeln. Mitglieder beschließender Ausschüsse, die nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats oder Gesamtkirchengemeinderats sind, müssen zum Kirchengemeinderat wählbar oder zuwählbar (vgl. Nummer 15) sein und dürfen nicht von der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat nach § 11 Abs. 3 ausgeschlossen sein. Sie sind auf die erforderliche Verschwiegenheit nach § 31 zu verpflichten.

87. »Aufgaben von besonderer Bedeutung« im Sinne des § 56 Abs. 1 sind z. B. die in Nummer 85 dieser Verordnung genannten Aufgaben.

88. Bei der Zusammensetzung von Ausschüssen soll zunächst versucht werden, Einvernehmen im Kirchengemeinderat herzustellen. Die im Kirchengemeinderat vorhandenen verschiedenen Gaben und Kräfte sollen angemessen berücksichtigt werden.

89. Die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (Gesamtkirchengemeinderats) sind berechtigt, an den Sitzungen eines Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen, auch wenn sie demselben nicht als Mitglied angehören.

3. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 57

(1) Vorsitzende des Engeren Rats sind die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats.

(2) Vorsitzende des Verwaltungsausschusses sind die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (Gesamtkirchengemeinderats). Mit Genehmigung des Oberkirchenrats kann der Kirchengemeinderat andere Vorsitzende wählen.

(3) Die Ausschüsse nach § 56 wählen einen Vorsitzenden und den Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(4) Die Sitzungen des Engeren Rats, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse nach § 56 sind nichtöffentlich. Ausnahmen können von Fall zu Fall beschlossen werden, wenn der Verhandlungsgegenstand nicht der Verschwiegenheitspflicht nach § 31 unterliegt.

(5) § 24 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(6) Im übrigen finden die für die Geschäftsführung des Kirchengemeinderats geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

VII. Schlußbestimmungen

§ 58

Die Kirchengemeinden können auf der Grundlage dieses Gesetzes Ortssatzungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 59

Die Regelung der Verhältnisse von Militärkirchengemeinden bleibt der Verordnung vorbehalten.

§ 60

Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

Nr. 173 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenbezirksordnung (KBO) mit Ausführungsverordnung.

Vom 19. Juli 1989. (Abl. Bd. 53 S. 730)

Aufgrund von Artikel 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenbezirksordnung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 653) wird nachstehend der Wortlaut der Kirchenbezirksordnung unter Bereinigung redaktioneller Unstimmigkeiten neu bekannt-

gemacht. Ebenso wird aufgrund von Artikel 3 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnungen zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenbezirksordnung vom 14. März 1989 (Abl. 53 S. 667) die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung (KBO) neu bekanntgemacht, wobei ebenfalls redaktionelle Unstimmigkeiten bereinigt sind. Der Text der Ausführungsverordnung ist im Text der Kirchenbezirksordnung eingerückt abgedruckt.

Stuttgart, den 19. Juli 1989

I. V.
Dietrich

Kirchliches Gesetz über die evangelischen Kirchenbezirke (Kirchenbezirksordnung – KBO)

in der Fassung vom 2. März 1989

Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung¹⁾

in der Fassung vom 14. März 1989

I. Kirchenbezirk

§ 1

(1) Der Kirchenbezirk ist der aus den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks gebildete kirchliche Gemeindeverband. Gesamtkirchengemeinden sind keine Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Kirchenbezirk ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet.

(3) Im Kirchenbezirk wird die Verbundenheit der Kirchengemeinden und ihrer Glieder untereinander und mit der ganzen Kirche in Zeugnis und Dienst wirksam.

(4) Der Kirchenbezirk wird von Bezirkssynode, Kirchenbezirksausschuß und Dekan geleitet.

(5) Der Kirchenbezirk nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich wahr. Er unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden. Er nimmt die Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Ortsgemeinde oder einer Gruppe benachbarter Ortsgemeinden übersteigen oder die ihm durch die kirchliche Ordnung übertragen sind.

(6) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Kirchenbezirk mit den kirchlichen Werken, ihren Anstalten und Einrichtungen und mit benachbarten Kirchenbezirken zusammen. Er bemüht sich um Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen, mit staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit Vereinen und Verbänden in seinem Bereich.

Aufgrund von § 28 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelischen Kirchenbezirke in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 653) wird verordnet:

¹⁾ Text der Verordnung ist eingerückt abgedruckt.

(Zu § 1 KBO)

1. Die Kirchenbezirke schaffen und erhalten die personellen und sachlichen, insbesondere baulichen Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu gehört auch das Tragen der Wohnungslast für Pfarrstellen, die für den Kirchenbezirk errichtet oder ihm zugeordnet sind.

§ 2

(1) Die Neubildung oder Aufhebung von Kirchenbezirken erfolgt durch kirchliches Gesetz; Änderungen der Begrenzung der Bezirke oder ihres Namens verfügt auf Antrag oder nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat unter Beachtung der staatlichen Bestimmungen.

(2) Die vermögensrechtlichen Folgen bestimmen sich nach der zwischen den beteiligten Kirchenbezirken getroffenen Vereinbarung; kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen vorbehaltlich der Anrufung der Verwaltungsgerichte.

(Zu § 2 KBO)

2. Als Beteiligte kommen insbesondere in Frage die betroffenen Pfarrämter und Kirchengemeinderäte, Dekanatämter, Kirchenbezirksausschüsse und Bezirkssynoden. Die Entscheidung des Oberkirchenrats wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

II. Bezirkssynode

§ 3

(1) In jedem Kirchenbezirk besteht eine Bezirkssynode.

(2) Ihre Mitglieder sind

1. die von den Kirchengemeinderäten des Kirchenbezirks gewählten Bezirkssynodalen (§ 4);
2. die Pfarrer und Pfarrerrinnen der Kirchengemeinden, die mit einem Predigtamt in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks ständig betraut sind, oder deren ordentliche Stellvertreter im Pfarramt sowie der mit dem Predigtamt in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks betraute Prälat und die Frühprediger;
3. die Pfarrer und Pfarrerrinnen des Kirchenbezirks oder deren ordentliche Stellvertreter im Pfarramt;
4. der für den Kirchenbezirk bestellte Schuldekan;
5. der Kirchenbezirksrechner;
6. der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses, sofern er nicht nach den Nummern 1 bis 4 schon Mitglied der Bezirkssynode ist.

Hauptberufliche Mitarbeiter des Kirchenbezirks oder eines kirchlichen Verbands, dem der Kirchenbezirk angehört, können nicht Mitglieder der Bezirkssynode sein, soweit sie ihr nicht kraft Gesetzes angehören.

(3) Die Bezirkssynode kann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen weitere Mitglieder mit Stimmrecht wählen. Die Zahl der Zugewählten darf ein Viertel der von den Kirchengemeinderäten gewählten Bezirkssynodalen nicht überschreiten. Die zugewählten Bezirkssynodalen werden, wenn sie nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats sind, vom Dekan in ihr Amt eingeführt. § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.

(4) Durch Bezirkssatzung (§ 27) kann bestimmt werden, daß Vertreter diakonischer, missionarischer und anderer kirchlicher Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie Pfarrer und Pfarrerrinnen von Gesamtkirchengemeinden der Bezirkssynode kraft Amtes angehören.

(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 kann durch Satzung (§ 27) bestimmt werden, daß außer dem Dekan nur diejenigen Pfarrer und Pfarrerrinnen Mitglied der Bezirkssynode sind, mit deren Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist (geschäftsführende Pfarrer). Mit Zustimmung des geschäftsführenden Pfarrers kann der Kirchengemeinderat einen anderen ständigen Pfarrer der Kirchengemeinde in die Bezirkssynode entsenden.

(Zu § 3 KBO)

3. »Pfarrer und Pfarrerrinnen der Kirchengemeinde« im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 sind

- a) ständige Pfarrer und Pfarrerrinnen, deren Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrer),
- b) ständige Pfarrer und Pfarrerrinnen mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, die mit einem nach § 30 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Predigtamt in einer Kirchengemeinde ständig betraut sind und deren Pfarrstelle für diese Kirchengemeinde errichtet oder durch Verfügung des Oberkirchenrats dieser Kirchengemeinde zugeordnet ist,
- c) Militärpfarrer und -pfarrerrinnen, die einen der Kirchengemeinde zugeordneten personalen Seelsorgebereich versehen (vgl. Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, derz. Abl. 48 S. 125),
- d) unständige Pfarrer und Pfarrerrinnen im Pfarramt (Pfarrvikare) und Vikare und Vikarinnen des pfarramtlichen Hilfsdienstes, die aufgrund ihres nach § 30 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Dienstauftrags zur regelmäßigen gottesdienstlichen Predigt und zur selbständigen Verschönerung eines Seelsorgebezirks verpflichtet sind.

4. »Pfarrer und Pfarrerrinnen des Kirchenbezirks« im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 sind Pfarrer und Pfarrerrinnen mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, deren Stelle im Haushaltsplan der Landeskirche als Pfarrstelle des Kirchenbezirks ausgewiesen oder durch Verfügung des Oberkirchenrats dem Kirchenbezirk zugeordnet ist.

5. Bei Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest, ob sie Pfarrer einer Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks im Sinne dieser Bestimmung sind.

6. »Ordentliche Stellvertreter im Pfarramt« im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Kirchenbezirksordnung sind vom Oberkirchenrat mit der Stellvertretung beauftragte unständige Pfarrer und Pfarrerrinnen, Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand oder im Ruhestand, sowie Pfarrer und Pfarrerrinnen, die nach der vom Dekanatamt aufgrund der Verordnung des Oberkirchenrats über Urlaub, Dienstbefreiung und Stellvertretung der Pfarrer (derz. Abl. 53 S. 646) getroffenen Regelung zur Vertretung verpflichtet sind.

7. »Hauptberufliche Mitarbeiter« im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 sind alle zu fünfzig oder mehr vom Hundert angestellten oder aufgrund eines Gestellungsvertrags tätigen Mitarbeiter, die der Aufsicht des Kirchenbezirks oder kirchlichen Verbands, dem der Kirchenbezirk angehört, unterliegen oder an deren Beaufsichtigung der Kirchenbezirk oder kirchliche Verband unmittelbar beteiligt ist.

8. Bei der Zuwahl nach § 3 Abs. 3 sind im Interesse einer sachgerechten Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung in der Bezirkssynode vorrangig Personen zu berücksichtigen, die im Blick auf die verschiedenen Arbeitsbereiche des Kirchenbezirks besondere Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse besitzen. Die Zuzuwählenden müssen in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks zum Kirchengemeinderat wählbar sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Zuwahlen sind während der ganzen Wahlperiode möglich. Die Zuwahl von Personen, die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht Mitglieder der Bezirkssynode sein können, ist ausgeschlossen.

§ 4

(1) Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 vom Kirchengemeinderat zu wählenden Bezirkssynodalen entspricht der

Zahl der Pfarrer, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Bezirkssynode angehören. In größeren Kirchengemeinden wird jeweils ein weiteres Mitglied der Bezirkssynode gewählt. In Kirchengemeinden ohne eigene Pfarrstelle wird je ein Bezirkssynodaler gewählt.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerinnen von Gesamtkirchengemeinden, die nach § 3 Abs. 4 Mitglied der Bezirkssynode sind, wählt der Gesamtkirchengemeinderat jeweils einen Bezirkssynodalen.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 5 ist durch Satzung (§ 27) die Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen festzusetzen. In einer Kirchengemeinde dürfen nicht mehr als drei Synodale gewählt werden. Ist der geschäftsführende Pfarrer nicht Mitglied der Bezirkssynode (§ 3 Abs. 5 Satz 2), so ist der gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderats Mitglied der Bezirkssynode. Die Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen vermindert sich entsprechend.

(4) Der Kirchengemeinderat wählt die zu wählenden Bezirkssynodalen aus seiner Mitte.

(5) Für die gewählten Bezirkssynodalen sind ebensoviele stellvertretende Synodale zu wählen, die im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl an ihre Stelle treten. Ist kein stellvertretender Synodaler mehr vorhanden, so findet eine Nachwahl statt.

(6) Das Ergebnis der Wahl ist dem Dekanatamt alsbald durch einen Auszug aus dem Verhandlungsbuch mitzuteilen.

(7) Der Kirchenbezirksausschuß (§ 16) prüft das Wahlergebnis. Über Beanstandungen entscheidet die Bezirkssynode und auf Anrufen endgültig der Oberkirchenrat.

(Zu § 4 KBO)

9. Im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 1 wählt jeder Kirchengemeinderat so viele Bezirkssynodale aus seiner Mitte, daß ihre Zahl der Zahl der Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde nach Nummer 3 dieser Verordnung entspricht.

10. Größere Kirchengemeinden sind solche mit mehr als 2 000 Gemeindegliedern. Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder am 1. Januar des Jahres, in dem allgemeine Kirchenwahlen stattfinden.

11. Maßstab für die nach Absatz 3 in der Satzung festzusetzende Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen ist in der Regel die Zahl der Gemeindeglieder. Nummer 10 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Die Wahl der zu wählenden Bezirkssynodalen und ihrer Stellvertreter erfolgt auf einen Zeitraum von sechs Jahren, eine Nachwahl und eine Zuwahl bis zum Ende dieses Zeitraums.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit versehen die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt der neuen Kirchenbezirkssynode weiter.

(3) Der Verlust einer zur Wahl oder Zuwahl erforderlichen Eigenschaft hat das Ausscheiden des Gewählten zur Folge.

§ 6

Die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode ist ein Ehrenamt. Reisekosten werden den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitgliedern von der Kirchengemeinde, den übrigen Mitgliedern vom Kirchenbezirk erstattet.

(Zu § 6 KBO)

12. Für die Erstattung der Reisekosten gilt das Reisekostenrecht der Landeskirche.

§ 7

Zu den Aufgaben der Bezirkssynode gehört

1. Beratung grundsätzlicher Fragen des kirchlichen Lebens, insbesondere im Kirchenbezirk;
2. Beratung der Berichte des Dekans und des Schuldekans sowie anderer Arbeitsberichte;
3. Beratung und Beschlußfassung über Einrichtungen und Dienste des Kirchenbezirks;
4. Beschlußfassung über den Erlaß von Bezirkssatzungen (§ 27);
5. Zuwahl von Mitgliedern (§ 3 Abs. 3);
6. Beratung und Beschlußfassung über Eingaben, die an die Bezirkssynode gerichtet werden.

(Zu § 7 KBO)

13. Die Beschäftigung mit biblisch-theologischen Themen soll neben den anderen Aufgaben der Bezirkssynode nicht vernachlässigt werden.

14. Zu den anderen Arbeitsberichten im Sinne des § 7 Nr. 2 gehört z. B. der Bericht des Geschäftsführers der Diakonischen Bezirksstelle.

§ 8

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung ist der Bezirkssynode vorbehalten

1. Feststellung des Haushaltsplans und Beschlußfassung über die Erhebung einer Bezirksumlage (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2);
2. Feststellung der Kirchenbezirksrechnung und Entlastung des Kirchenbezirksrechners (§ 22 Abs. 6);
3. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung.

§ 9

(1) Die Bezirkssynode hält jährlich mindestens einmal eine ordentliche Sitzung.

(2) Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Bezirkssynode unter Angabe von Gründen beantragt oder vom Kirchenbezirksausschuß beschlossen oder vom Oberkirchenrat angeordnet wird.

§ 10

(1) Die Bezirkssynode hat einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden.

(2) Spätestens in ihrer zweiten Sitzung entscheidet die Bezirkssynode, ob der Dekan oder ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied den ersten Vorsitz führen soll. Während ihrer Amtszeit kann die Bezirkssynode erneut entscheiden, wenn

1. einer der beiden Vorsitzenden aus der Bezirkssynode ausscheidet,
2. die Vorsitzenden einer erneuten Entscheidung zustimmen, oder
3. der gewählte Vorsitzende von seinem Amt zurücktritt.

(3) Beschließt die Bezirkssynode, daß ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied den ersten Vorsitz führen soll, so ist die Wahl alsbald durchzuführen; der Dekan ist zweiter Vorsitzender. Beschließt die Bezirkssynode, daß der Dekan den ersten Vorsitz führen soll, so ist alsbald ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied zum zweiten Vorsitzenden zu wählen. Für die Wahl ist jeweils die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Bezirkssynode erforderlich.

(4) Bis zur Entscheidung nach Absatz 2 oder einer Wahl nach Absatz 3, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres, nimmt der Dekan den Vorsitz in der Bezirkssynode vorläufig wahr. Kommt die Entscheidung oder Wahl nicht rechtzeitig zustande, so ist der Dekan erster Vorsitzender. Es ist alsbald ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied in der Bezirkssynode zum zweiten Vorsitzenden zu wählen.

(5) Der gewählte Vorsitzende ist vom zuständigen Prälaten für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten des Kirchenbezirks zu ernennen.

(6) Der erste oder in seiner Vertretung der zweite Vorsitzende beruft die Bezirkssynode ein, leitet die Sitzung und sorgt für die Weiterleitung der Beschlüsse an den Kirchenbezirksausschuß (§ 14 Abs. 1). Im Jahr der Visitation durch den Prälaten wird eine Sitzung in seinem Einvernehmen einberufen.

(7) Dem Dekan ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Das gleiche gilt für den Schuldekan im Rahmen seines Arbeitsbereichs.

(8) Die Bezirkssynode kann für einzelne Sitzungen aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter wählen.

(9) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

(10) Der Schriftführer und ein Stellvertreter werden aus der Mitte der Bezirkssynode gewählt.

§ 11

Der Zusammentritt der Bezirkssynode und die Namen der aus der Kirchengemeinde gewählten Synodalen werden am vorhergehenden Sonntag im Hauptgottesdienst der Gemeinde bekanntgegeben. Der Tagung wird dabei fürbittend gedacht.

§ 12

Die Bezirkssynode wird durch gottesdienstliche Feier eingeleitet und mit Gebet geschlossen.

§ 13

(1) Die Bezirkssynode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Bezirkssynode beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der nach Absatz 1 zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.

(3) Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen; hiervon kann aufgrund ausdrücklichen, nur für den Einzelfall geltenden einstimmigen Beschlusses der Bezirkssynode abgewichen werden.

(4) Bei Wahlen und Stellenbesetzungen entscheidet im Fall der Stimmengleichheit das Los.

§ 14

(1) Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden aufgrund der Anträge des Kirchenbezirksausschusses, anderer Ausschüsse oder der aus der Mitte der Versammlung gestellten Anträge gefaßt und werden zur Ausführung an den Kirchenbezirksausschuß überwiesen.

(2) Zur Vorberatung oder Ausführung der Beschlüsse in einzelnen Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden, die der Bezirkssynode oder, solange sie nicht versammelt ist, dem Kirchenbezirksausschuß unterstellt und an deren Weisungen gebunden sind.

(3) Durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch Satzung können für bestimmte Sachgebiete beschließende Ausschüsse gebildet werden. Sie entscheiden auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse der Bezirkssynode innerhalb ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Kirchenbezirksausschusses. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Fall des Ausscheidens eintritt, soweit nicht durch oder aufgrund eines Kirchengesetzes etwas anderes vorgeschrieben ist; die Satzung kann auch für den Fall der Verhinderung Stellvertreter vorsehen.

(4) Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode sind.

(5) Die Ausschusssitzungen sind in der Regel nichtöffentlich. Ausnahmen können von Fall zu Fall beschlossen werden, wenn der Verhandlungsgegenstand nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt; § 31 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

(Zu § 14 KBO)

15. »Aufgrund eines Kirchengesetzes« erlassene Bestimmungen (§ 14 Abs. 3) sind Rechtsverordnungen.

16. Mitglieder beschließender Ausschüsse, die nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats oder einer Bezirkssynode sind, müssen in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks zum Kirchengemeinderat wählbar oder zuwählbar sein. Sie sind auf die erforderliche Verschwiegenheit nach § 31 der Kirchengemeindeordnung (derz. Abl. 53 S. 653) zu verpflichten.

§ 15

(1) Die Sitzungen der Bezirkssynode sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. § 31 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte der Bezirkssynode, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Bezirkssynodalen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt auch für Personen, die an den Sitzungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen.

(2) Mitglieder des Oberkirchenrats, insbesondere der Prälat des Sprengels, sind berechtigt, in den Sitzungen der Bezirkssynode jederzeit das Wort zu nehmen.

(3) Die Landessynodalen des Wahlkreises, zu welchem der Kirchenbezirk gehört, je ein Vertreter von Einrichtungen im Kirchenbezirk, die dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in ~~W~~ürttemberg angeschlossen sind, die leitenden Mitarbeiter des Kirchenbezirks und ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle werden, soweit sie nicht Mitglieder der Bezirkssynode sind, zur Sitzung eingeladen und können beratend teilnehmen.

(4) Andere Berater kann der Vorsitzende zur Sitzung einladen. Ihnen kann mit Zustimmung der Bezirkssynode das Wort erteilt werden.

(Zu § 15 KBO)

17. Personen, die an den Sitzungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen, sind auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 31 der Kirchengemeindeordnung besonders hinzuweisen.

18. Die in § 15 Abs. 3 genannten Personen erhalten vor jeder Sitzung der Bezirkssynode eine Tagesordnung.

§ 15 a

Die für das Verfahren des Kirchengemeinderats und seiner Ausschüsse und für die Gültigkeit ihrer Beschlüsse geltenden Bestimmungen sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, auf die Bezirkssynode und ihre Ausschüsse einschließlich des Kirchenbezirksausschusses entsprechend anzuwenden.

III. Kirchenbezirksausschuß

§ 16

(1) Der Kirchenbezirksausschuß besteht aus

1. den beiden Vorsitzenden der Bezirkssynode;
2. zwei weiteren Bezirkssynodalen, die ein Pfarramt im Bezirk versehen;
3. vier weiteren gewählten oder zugewählten Bezirkssynodalen;
4. dem Kirchenbezirksrechner.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 werden von der Bezirkssynode spätestens in ihrer zweiten Sitzung für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Fall des Ausscheidens eintritt. Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, so wählt der Kirchenbezirksausschuß ein weiteres Ersatzmitglied.

(3) Durch Satzung (§ 27) kann die Zahl der von der Bezirkssynode zu wählenden Mitglieder (Absatz 1 Nr. 3 und 4) um bis zu vier Mitglieder erhöht werden. Hierbei ist auch wählbar, wer nach § 3 Abs. 4 Mitglied der Bezirkssynode ist.

(4) Zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses werden eingeladen und können beratend teilnehmen

1. der ordentliche Stellvertreter im Dekanatamt, sofern er nicht Mitglied des Kirchenbezirksausschusses ist (Absatz 1 Nr. 3);
2. der Schuldekan;
3. der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses;
4. ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle.

(5) Die Bezirkssynode kann bestimmen, daß die Landesynodalen des Wahlkreises, zu dem der Kirchenbezirk gehört, zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses einzuladen sind und beratend teilnehmen können.

(6) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Kirchenbezirksausschuß die Geschäfte bis zum Zusammentreten des neuen Kirchenbezirksausschusses fort.

(Zu § 16 KBO)

19. Bezirkssynodale, die ein Pfarramt im Bezirk im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 versehen, sind die in den Nummern 3 und 4 dieser Verordnung genannten Pfarrer und Pfarrfrauen.

20. Für die in § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Ausschußmitglieder ist die entsprechende Anzahl von theologischen und nichttheologischen Ersatzmitgliedern für den Fall des Ausscheidens zu wählen.

21. Für die in § 16 Abs. 4 und 5 genannten Personen gilt Nummer 18 dieser Verordnung entsprechend.

22. Der neu gewählte Kirchenbezirksausschuß ist unverzüglich nach Abschluß der Wahl zu seiner ersten Sitzung einzuladen.

§ 17

(1) Der Kirchenbezirksausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er bereitet die Verhandlungen der Bezirkssynode vor, sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse und besorgt die Geschäfte, solange die Bezirkssynode nicht versammelt ist;
2. er unterstützt den Dekan auf dessen Wunsch in Beilegung von Mißhelligkeiten zwischen Geistlichen und Gemeinden;
3. er führt die Dienstaufsicht über die vom Kirchenbezirk beschäftigten Mitarbeiter, unbeschadet der Verantwortung des Vorsitzenden für deren unmittelbare Beaufsichtigung; durch Verordnung kann für bestimmte Berufsgruppen eine abweichende Regelung getroffen werden;
4. er führt den Haushalt des Kirchenbezirks und verwaltet dessen Vermögen sowie die für den Kirchenbezirk bestimmten Stiftungen, soweit nicht vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bezeichnet ist;
5. er übt in den gesetzlich bestimmten Fällen die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden;
6. er entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans über die Anstellung hauptberuflicher Mitarbeiter des Kirchenbezirks im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Werken.

(2) Über seine Tätigkeit erstattet der Kirchenbezirksausschuß bei dem nächsten ordentlichen Zusammentritt der Bezirkssynode Bericht.

(Zu § 17 KBO)

23. Abweichende Regelungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 können sowohl hinsichtlich der Dienstaufsicht insgesamt als auch beschränkt auf die Fachaufsicht getroffen werden. Wenn keine abweichende Regelung vorliegt, umfaßt die Dienstaufsicht auch die Fachaufsicht. Abweichende Regelungen enthalten zum Beispiel die Verordnung über die Regelung des Dienstauftrags der Bezirksjugendreferenten, Gemeindediakone und Katecheten (derz. ABl. 48 S. 457), die Dienstordnung für die Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege (derz. ABl. 51 S. 453), die Diakonische Bezirksordnung (derz. ABl. 50 S. 420) und die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes (derz. ABl. 53 S. 33 und S. 85). Die Organe des Kirchenbezirks nehmen in wichtigen Fragen der Fachaufsicht die fachliche Beratung der zuständigen kirchlichen Werke oder zuständigen landeskirchlichen Stellen in Anspruch.

§ 18

(1) Vorsitzender des Kirchenbezirksausschusses ist der Dekan. Sein Stellvertreter ist der gewählte Vorsitzende der Bezirkssynode. Der Oberkirchenrat kann auf Antrag des Kirchenbezirksausschusses die Vertretung dem ordentlichen Stellvertreter im Dekanatamt übertragen.

(2) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder beantragt.

(3) Zur Beschlußfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschußmitglieder. Auf die Beschlußfassung finden im übrigen die Bestimmungen des § 13 entsprechende Anwendung.

(4) Die Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses sind in der Regel nichtöffentlich. Ausnahmen können von Fall zu Fall beschlossen werden, wenn der Verhandlungsgegen-

stand nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt; § 31 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

(5) Der Kirchenbezirksausschuß soll die Gemeindeglieder über seine Arbeit und über die Vorgänge im Kirchenbezirk in angemessener Weise unterrichten.

(6) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift (Verhandlungsbuch) geführt. Der Ausschuß kann einen Schriftführer bestellen, der nicht Mitglied des Ausschusses zu sein braucht.

(Zu § 18 KBO)

24. Für die Erstattung der Reisekosten gilt das Reisekostenrecht der Landeskirche.

§ 19

(1) Der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses oder sein Stellvertreter vertreten den Kirchenbezirk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlussfassung des Kirchenbezirksausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden anstelle des Kirchenbezirksausschusses. Dieser ist unverzüglich zu unterrichten.

IV. Vermögensverwaltung

§ 20

(1) Der Haushalt des Kirchenbezirks wird auf der Grundlage eines Voranschlags über die Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan) geführt.

(2) Der Haushaltsplan wird vom Kirchenbezirksausschuß entworfen und von der Bezirkssynode festgestellt.

(Zu § 20 KBO)

25. Die Bestimmungen der Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Vermögensverwaltung, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der evangelischen Kirchengemeinden (derz. ABl. 36 S. 259) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 21

(1) Für die gemeinsamen Bedürfnisse kann der Kirchenbezirk von den Kirchengemeinden des Bezirks eine Umlage gemäß den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften erheben.

(2) Die Höhe der Umlage und der Umlagemaßstab werden von der Bezirkssynode festgesetzt.

§ 22

(1) Für die Kassen- und Rechnungsführung sowie zur Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten des Kirchenbezirks wählt die Bezirkssynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder den Kirchenbezirksrechner auf acht, mindestens jedoch auf drei Jahre. Eine Wahl auf längere Dauer oder auf Lebenszeit bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer auf Lebenszeit gewählt ist. Ein beim Kirchenbezirk angestellter Kirchenbeamter auf Lebenszeit kann nicht auf Zeit gewählt werden.

(2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und, vom Wohnsitz abgesehen, die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat erfüllt.

(3) Für seine Dienstleistung erhält der Kirchenbezirksrechner eine Vergütung.

(4) Der Kirchenbezirksrechner ist zu verpflichten.

(5) Der Kirchenbezirksausschuß überwacht die Amtsführung des Kirchenbezirksrechners unbeschadet der unmittelbaren Aufsichtspflicht des Vorsitzenden.

(6) In der Kirchenbezirksrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben des Kirchenbezirks, das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und der Stand und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden nachzuweisen. Die abgeschlossene Rechnung ist der Bezirkssynode zur Feststellung und hierauf dem landeskirchlichen Rechnungsprüfamt zur Prüfung vorzulegen. Nach Erledigung der Prüfungsbemerkungen hat die Bezirkssynode über die Entlastung des Kirchenbezirksrechners zu beschließen.

(7) Der Kirchenbezirksrechner scheidet aus seinem Amt aus, wenn er die Kirchenmitgliedschaft verliert. Er ist aus seinem Amt zu entlassen, wenn er die Wählbarkeit verliert. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- und Lebensführung. § 33 Abs. 3 und 4 Kirchengemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Aufgaben des Kirchengemeinderats nimmt hierbei der Kirchenbezirksausschuß wahr.

(Zu § 22 KBO)

26. Soll ein Rechner zum Kirchenbeamten ernannt werden, so sind neben den Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes (derz. ABl. 53 S. 605) zu beachten. Bei einer Wahl auf begrenzte Zeit ist nur eine Ernennung auf Widerruf oder auf Probe möglich. Ist eine Ernennung auf Probe vorgesehen, so kann der Bewerber auf höchstens fünf Jahre gewählt werden.

§ 23

Jedem stimmberechtigten Mitglied der Bezirkssynode steht die Einsichtnahme in den Haushaltsplan und in die Rechnung zu.

§ 24

Der Oberkirchenrat kann weitere Vorschriften über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchenbezirksbeamten erlassen und für ihre Dienst- und Versorgungsbezüge verbindliche Richtlinien aufstellen.

V. Aufsicht über den Kirchenbezirk

§ 24 a

(1) Die Aufsicht über die Kirchenbezirke obliegt dem Oberkirchenrat. Im übrigen finden die für die Aufsicht über die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenbezirken über gegenseitige Rechte und Pflichten entscheidet der Oberkirchenrat. Das gleiche gilt bei Meinungsverschiedenheiten über gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen Kirchenbezirken und Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden sowie kirchlichen Stiftungen.

§ 25

(1) Außer in den sonstigen besonders bestimmten Fällen ist die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen

1. bei der Ablösung von Rechten des Kirchenbezirks auf wiederkehrende Leistungen;
2. bei der Aufhebung einer Stiftung des Kirchenbezirks oder der Veränderung ihres Zwecks;
3. bei der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum und Erbbaurechten des Kirchenbezirks;

4. bei der Begründung von Rechtsverhältnissen, die den Kirchenbezirk auf Dauer verpflichten;
5. bei der Aufnahme von Darlehen und der Festlegung des Tilgungsplans, sofern es sich nicht um Kassenkredite im Sinne des § 45 Kirchengemeindeordnung handelt und beim Abschluß von Geschäften, die wirtschaftlich einer Darlehensaufnahme gleichkommen;
6. beim Abschluß von Bürgschaftsverträgen oder ähnlichen Rechtsgeschäften;
7. bei wichtigen Bauvorhaben des Kirchenbezirks;
8. bei Erhebung und Festsetzung einer Umlage nach § 21.

(2) Ausnahmen von den Genehmigungsvorbehalten des Absatzes 1 können durch Verordnung zugelassen werden.

(3) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 sind ohne die Genehmigung des Oberkirchenrats unwirksam.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenbezirken über gegenseitige Rechte und Pflichten entscheidet der Oberkirchenrat. Das gleiche gilt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenbezirken und Kirchengemeinden sowie Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden.

(Zu § 25 KBO)

27. Genehmigungspflichtig nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 ist auch der Erwerb von Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

28. Die Genehmigung nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 gilt als erteilt bei Versicherungsverträgen, Teillieferungsverträgen (Strom, Gas, Wasser usw.), Wartungsverträgen sowie ordentlich kündbaren oder auf einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen. Gleiches gilt für Dienstverträge, wenn sie von den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (derz. ABl. 53 S. 613) nicht abweichen und der Abschluß nicht der aufgrund des Haushaltsgesetzes vom Oberkirchenrat getroffenen Bestimmung über die Kirchensteuerzuweisungen widerspricht.

29. Geschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen (§ 25 Abs. 1 Nr. 5) sind insbesondere Leasingverträge, Abzahlkaufverträge und Leibrentenverträge. Sie gelten als genehmigt bis zu einem Vertragswert von DM 20.000,-.

30. »Ähnliche Rechtsgeschäfte« im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 6 sind insbesondere Schuldübernahme, Schuldbeitritt und Garantievertrag.

31. »Wichtige Bauvorhaben« im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 7 sind alle Neubauten, außerdem Umbauten und Instandsetzungen, wenn der Bauaufwand 200.000 DM übersteigt. Bei Aufwendungen zur künstlerischen Ausstattung kirchlicher Gebäude im Rahmen der Freigrenze ist der Oberkirchenrat rechtzeitig zu beteiligen. Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes bedürfen stets der Genehmigung des Oberkirchenrats.

VI. Besondere Bestimmungen für den Kirchenbezirk Stuttgart

§ 26

(1) Die Aufgaben des Kirchenbezirks und seiner Organe werden im Kirchenbezirk Stuttgart von der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart und ihren Organen wahrgenommen. Für die Mitgliedschaft im Gesamtkirchengemeinderat gilt § 3 Abs. 4 entsprechend. Das Nähere wird im Verordnungsweg geregelt.

(2) Die unmittelbare Aufsicht (§ 49 Kirchengemeindeordnung) über die Gesamtkirchengemeinde Stuttgart obliegt dem Oberkirchenrat.

(Zu § 26 KBO)

32. Die Aufgaben der Bezirkssynode werden im Kirchenbezirk Stuttgart vom Gesamtkirchengemeinderat der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart wahrgenommen. Die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 Nr. 4, 3 Abs. 4, 6, 11, 12 und 14 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden. Die Steuerbeschlüsse des Gesamtkirchengemeinderats und der Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Wer im übrigen die Aufgaben des Kirchenbezirksausschusses wahrnimmt, bestimmt die Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart. Die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats vertreten je einzeln den Kirchenbezirk Stuttgart gerichtlich und außergerichtlich (§ 24 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung).

VII. Schlußbestimmungen

§ 27

Der Kirchenbezirk kann auf der Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes Bezirkssatzungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 28

Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

Nr. 174 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes.

Vom 22. Juni 1989. (ABl. Bd. 53 S. 747)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Pfarrerververtretungsgesetz) vom 1. Juli 1983 (ABl. 50 S. 507) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung »Wahlperson(en)« wird jeweils durch die Bezeichnung »Wahl- und Kontaktperson(en)« ersetzt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Pfarrer im Sinne des § 1 Abs. 2. Ausgenommen sind freigestellte, beurlaubte oder im Ruhestand befindliche Pfarrer, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb der Landeskirche haben, es sei denn, er liegt in einem angrenzenden Kirchenbezirk.«

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 6

Wahl, Amtszeit und Aufgaben der Wahl- und Kontaktpersonen«

- b) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt.

»(3) Die Amtszeit der Wahl- und Kontaktperson beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens. Sie

endet mit dem Verlust der Wählbarkeit, mit der Niederlegung des Amtes oder durch Wegzug aus dem Kirchenbezirk. An die Stelle der ausgeschiedenen Wahl- und Kontaktperson tritt als Ersatzperson der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächstniedrigeren Stimmzahl. Sind keine Ersatzpersonen vorhanden, so sind beim Ausscheiden einer Wahl- und Kontaktperson für die restliche Amtszeit Wahl- und Kontaktpersonen nachzuwählen. Die Nachwahl ist entsprechend der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 durchzuführen.

(4) Für das Ruhen des Amtes gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

(5) Die Wahl- und Kontaktpersonen wählen die Pfarrervertretung (§ 7 Abs. 2), nehmen die Tätigkeitsberichte der Pfarrervertretung entgegen (§ 15 Abs. 4) und berichten der Pfarrerschaft ihres Kirchenbezirks.«

4. § 13 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Dies gilt entsprechend bei einer anderen, voraussichtlich länger als drei Monate dauernden Verhinderung.«

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Pfarrervertretung berichtet mindestens einmal im Jahr der Versammlung der Wahl- und Kontaktpersonen (§ 6 Abs. 5) über ihre Tätigkeit. Einer Versammlung der unständigen Pfarrer ist ebenfalls einmal im Jahr über die Tätigkeit der Pfarrervertretung zu berichten.«

6. § 17 erhält folgende Fassung:

»§ 17

Beteiligungsverfahren
bei Regelungen allgemeiner Art

(1) In den Fällen der Mitwirkung oder Anhörung nach § 16 Abs. 1 und 2 ist die Pfarrervertretung rechtzeitig zu unterrichten und zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen aufzufordern. Die Frist kann vom Oberkirchenrat in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden oder auf zwei Wochen verkürzt werden.

(2) Will der Oberkirchenrat in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Stellungnahme der Pfarrervertretung ganz oder teilweise nicht berücksichtigen, so überweist er die Vorlage unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung an die Pfarrervertretung. Läßt sich auch dann kein Einvernehmen erreichen, so entscheidet der Oberkirchenrat.

(3) Bei Gesetzesvorhaben legt der Oberkirchenrat die Stellungnahme der Pfarrervertretung, sofern sie ganz oder teilweise abweichend ist, mit deren Begründung den damit befaßten synodalen Organen als Material vor.«

7. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende der Nr. 9 wird durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:

»10. bei Ermittlungen nach dem Disziplinalgesetz,

11. beim Verfahren nach § 54 Abs. 3 Würt. Pfarrergesetz,

12. bei einer Beurlaubung oder Einschränkung des Dienstauftrages ohne Antrag oder Zustimmung des Pfarrers.«

8. In § 19 Abs. 1 wird das Wort »Soweit« durch das Wort »Wenn« ersetzt.

9. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

»§ 20

Überprüfung
durch den Landeskirchenausschuß

Der Landeskirchenausschuß entscheidet auf Antrag der Pfarrervertretung, unbeschadet der Rechte des einzelnen Pfarrers, über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben. Die Verfahrensordnung für den Landeskirchenausschuß in Beschwerdesachen ist entsprechend anzuwenden.«

10. Aus dem bisherigen § 20 wird § 21.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Stutt g a r t, den 17. Juli 1989

Theo S o r g

Nr. 175 Kirchliches Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an pfarreigenen Pfarrhausgrundstücken und kirchengemeindeeigenen Pfarrbesoldungsgrundstücken.

Vom 22. Juni 1989. (ABl. Bd. 53 S. 750)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Eigentumsübertragung

(1) Die im Eigentum der Pfarreien oder Pfarrstellen stehenden und mit dem Pfarrhaus einer Kirchengemeinde bebauten Pfarrbesoldungsgrundstücke werden in das Eigentum der Kirchengemeinde übertragen. Ausgenommen sind Grundstücke, an denen zwischen der Pfarrei oder Pfarrstelle und der Kirchengemeinde ein Erbbaurechtsverhältnis besteht.

(2) Ist ein Grundstück nach Absatz 1 größer als 10 ar, so gilt folgendes:

1. Die Kirchengemeinde ist bezüglich der überschießenden Grundstücksfläche zur Entschädigung verpflichtet. Die Höhe der Entschädigung wird von Kirchengemeinde und Pfarrgutsverwaltung einvernehmlich festgelegt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so gilt der nach §§ 192 ff. Baugesetzbuch ermittelte Grundstückswert.

2. Will die Kirchengemeinde die überschießende Grundstücksfläche nicht oder nur teilweise übernehmen, so ist das Grundstück im Einvernehmen zwischen Kirchengemeinde und Pfarrgutsverwaltung zu teilen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Oberkirchenrat.

(3) Die im Eigentum von Kirchengemeinden stehenden und mit einem Nutzungsrecht einer Pfarrei oder Pfarrstelle belasteten Grundstücke (Pfarrbesoldungsgrundstücke) werden unabhängig von dessen Eintragung im Grundbuch in das Eigentum dieser Pfarrei oder Pfarrstelle übertragen. Ausgenommen sind die Pfarrbesoldungsgrundstücke, die mit dem Pfarrhaus einer Kirchengemeinde bebaut sind; im Grundbuch eingetragene Pfarrnutzungsrechte werden gelöscht.

(4) Ist ein Grundstück nach Absatz 3 Satz 2 größer als 10 ar, so gilt Absatz 2 sinngemäß.

§ 2

Verpflichtung zum Vertragsabschluß

Die Pfarreien oder Pfarrstellen, vertreten durch die Pfarrgutsverwaltung, und die Kirchengemeinden sind verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 1990 die nach § 1 erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere die für die Übertragung des Eigentums notwendige Einigung (Auflassung) zu erklären. Eine Genehmigung nach § 50 Kirchengemeindeordnung ist nicht erforderlich. Die entstehenden Kosten trägt die Pfarrgutsverwaltung.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 17. Juli 1989

Theo Sorg

Nr. 176 Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern.

Vom 17. Mai 1989. (ABl. Bd. 53 S. 751)

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat mit ihren Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern eine Übereinkunft getroffen, die nachstehend bekanntgegeben wird.

Die Landessynode hat der Übereinkunft am 24. November 1988 zugestimmt. Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

- »1. Die Landessynode stimmt der zwischen dem Oberkirchenrat und den Landeskirchlichen Gemeinschaften getroffenen Übereinkunft über die Durchführung von Abendmahlsfeiern zu.
2. Die Synode geht davon aus, daß der Oberkirchenrat in Wahrnehmung der gegenseitigen Verantwortung die Landeskirchlichen Gemeinschaften darum bittet, diejenigen Personen regelmäßig zu nennen, die damit beauftragt sind, Abendmahlsfeiern in den Landeskirchlichen Gemeinschaften zu leiten.«

Der Landesbischof hat diese Beschlüsse den Landeskirchlichen Gemeinschaften bekanntgegeben und sie gebeten, der Bitte der Landessynode im Zeichen gegenseitiger Verantwortung nachzukommen.

Die Übereinkunft wird nachstehend im Wortlaut bekanntgegeben.

I. V.
Dietrich

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg trifft mit ihren Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern folgende Übereinkunft:

1. »Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage« (Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, § 1).

Auch die Landeskirchlichen Gemeinschaften mit ihrem besonderen Erbe stehen in Lehre und Praxis auf dem Boden der Heiligen Schrift und anerkennen die reformatorischen Bekenntnisse der Kirche. Ihre Arbeit geschieht im Rahmen der Landeskirche.

2. Mit der ganzen Landeskirche zusammen bejahen die Landeskirchlichen Gemeinschaften die biblische Orientierung allen evangelischen Gemeindelebens an Apostelgeschichte 2, 42: »Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet«.

So zählt zum Wesen und zum geistlichen Lebensvollzug der Landeskirchlichen Gemeinschaften neben Wortverkündigung, Gebet und der besonderen Pflege der Gemeinschaft auch das Heilige Abendmahl. Wortverkündigung und Abendmahl sind biblisch begründete Ausdrucksformen für das sichtbare und unsichtbare Wort Gottes. Deshalb begegnet dem Wunsch der Gemeinschaften, das Abendmahl auch selbständig feiern zu können, Verständnis.

3. Das in den Landeskirchlichen Gemeinschaften angebotene Abendmahl kann und will Abendmahlsgottesdienste der Landeskirchlichen Ortsgemeinden weder verdrängen noch ersetzen, noch darf es diese abwerten. Örtlich auftretende Schwierigkeiten sollten zwischen den verantwortlichen Gremien oder Personen in gegenseitigem Vertrauen besprochen und bereinigt werden.
4. Die Leitung der Gemeinschaftsverbände und Werke sind der Kirchenleitung gegenüber dafür verantwortlich, daß solche Abendmahlsfeiern durch entsprechend zugerüstete und beauftragte Mitarbeiter stiftungsgemäß und geordnet gehalten werden. Dafür bietet die Landeskirche (1977) eine Hilfe.

Diese Übereinkunft ist ein Ausdruck gemeinsamer Verantwortung vor dem Herrn der Kirche, dessen Gegenwart im Heiligen Abendmahl Verheißung und Verpflichtung für seine Gemeinde ist.

Stuttgart, den 12. November 1987

D. Hans von Keler

Altpietistischer Gemeinschaftsverband e.V.
Walter Schaal

Bahnauer Bruderschaft und Evangelische Missionsschule
Unterweissach
Dekan Dieter Eisenhardt
Chrischona-Gemeinschaftswerk
Klaus Haag

Diakonissenmutterhaus Aidlingen
Schwester Berta Kempf

Gemeinschaftsverband Nord-Süd
Erich Scheurer

Gnadauer Brasilienmission
Adam Bube

Liebenzeller Gemeinschaftsverband
Alfred Gajan Lienhard Pfau

Süddeutsche Vereinigung für Evangelisation und
Gemeinschaftspflege
Friedhelm Böker Werner Baur

Südwestdeutscher Verband für Entschiedenes Christentum
Gerhard Horeld

Verband der Jugendbünde für Entschiedenes Christentum
der Süddeutschen Vereinigung für Evangelisation und
Gemeinschaftspflege
(SV/EC-Verband)
H. - Eckard Löffler

Württembergischer Brüderbund e.V.
Friedrich Hänsler

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 177 Kirchengesetz über die Einführung eines agendarischen Formulars für einen Gottesdienst zur Eheschließung.

Vom 27. April 1989. (ABl. S. A 63)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 27 Absatz 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I.

(1) Das gemeinsam von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – entwickelte agendarische Formular „Gottesdienst zur Eheschließung zwischen einem Christen und einem Nichtchristen“ wird mit dem Wortlaut gemäß Anlage 1*) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens eingeführt.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten zur Eheschließung ist die als Anlage 2*) abgedruckte Handreichung maßgebend.

II.

(1) Ein Gottesdienst zur Eheschließung darf grundsätzlich nur dann durchgeführt werden, wenn bei einem der Ehepartner die Voraussetzungen für den Vollzug der kirchlichen Trauung vorliegen und der andere Ehepartner keiner christlichen Kirche angehört.

(2) In besonders begründeten Fällen kann ein Gottesdienst zur Eheschließung auch dann gehalten werden, wenn der Ehepartner des Christen, der den Anspruch auf kirchliche Trauung besitzt, zwar der Kirche angehört, jedoch nicht konfirmiert ist oder seine kirchlichen Berechtigungen entzogen wurden bzw. ruhen. Die Entscheidung trifft der Pfarrer nach Beratung durch den Kirchenvorstand.

(3) Wird die Durchführung des Gottesdienstes zur Eheschließung versagt, kann der christliche Ehepartner hiergegen Einspruch beim zuständigen Superintendenten einlegen.

*) hier nicht abgedruckt.

III.

(1) Da der Gottesdienst zur Eheschließung keine kirchliche Trauung ist, finden die Bestimmungen der Trauordnung auf ihn keine Anwendung. Der Pfarrer hat sich vor der Durchführung des Gottesdienstes davon zu überzeugen, daß die standesamtliche Eheschließung vollzogen wurde.

(2) Die Vorschriften über den Vollzug von Amtshandlungen durch örtlich nicht zuständige Pfarrer (Dimissoriale) gelten bei der Durchführung von Gottesdiensten zur Eheschließung entsprechend.

(3) Eine Eintragung in das Traubuch findet nicht statt. Jedoch ist über durchgeführte Gottesdienste zur Eheschließung ein besonderes Verzeichnis zu führen, in das die Personalien der Ehepartner sowie die Daten der standesamtlichen Eheschließung und des Gottesdienstes zur Eheschließung aufzunehmen sind. Findet der Gottesdienst zur Eheschließung nicht in der Kirchgemeinde statt, der der christliche Ehepartner angehört, so ist diese Kirchgemeinde hiervon zwecks Aufnahme eines Vermerkes in die Kirchgemeindekartei zu unterrichten.

(4) Über den Vollzug des Gottesdienstes zur Eheschließung kann den Ehepartnern eine pfarramtliche Bescheinigung ausgestellt werden.

IV.

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von diesem Kirchengesetz bewilligen.

V.

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Erprobung eines agendarischen Formulars „Gottesdienst zur Eheschließung“ vom 18. Mai 1973 (Amtsblatt Seite A 45);

b) die Ausführungsbestimmungen vom 10. Januar 1974 (Amtsblatt Seite A 11) zur Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Mai 1973 über die Erprobung eines agendarischen Formulars „Gottesdienst zur Eheschließung“.

Hierzu: 2 Anlagen*)

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. H e m p e l

D r e s d e n , am 27. April 1989

*) Anlagen hier nicht abgedruckt

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst

Das Kirchenamt der EKD sucht in Zusammenarbeit mit dem Missionswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum 1. April 1990 (oder später)

einen Pfarrer/eine Pfarrerin

für einen zunächst auf drei Jahre befristeten

Auslandsdienst in Liberia/Westafrika

Der Pfarrer/die Pfarrerin soll im Auftrag der Lutheran Church in Liberia die große einheimische Gemeinde (ca. 1.000 Erwachsene) in Bong Town betreuen und für die deutschsprachige Seelsorge in der Region zuständig sein.

Insbesondere werden erwartet:

- Offenheit und Verständnis für afrikanische Lebensweise und Frömmigkeit,

- Bemühungen zur Integration der deutschsprachigen Seelsorge in das regionale kirchliche Leben,
- Interesse an der Fortbildung von Laienpredigern und Hilfslehrern,
- Kenntnisse pfarramtlicher Verwaltungsarbeit,
- die Bereitschaft, einen liberianischen Kollegen einzuarbeiten,
- die Bereitschaft, die Kpelle-Sprache zu erlernen,
- sehr gute englische Sprachkenntnisse, Führerschein.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten, eine deutsche Schule (1. – 10. Klasse, alle Schulzweige) und alle wichtigen Versorgungseinrichtungen (Hospital, Schwimmbad, Kfz-Werkstatt etc.) sind in Bong vorhanden. Ein Dienstfahrzeug wird gestellt.

Bewerbungen werden in deutscher und englischer Sprache bis zum 8. Dezember 1989 erbeten.

Weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21
Tel.: 05 11 / 71 11-4 39

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

- A. Evangelische Kirche in Deutschland**
- Nr. 168* Bekanntmachung der Neufassung des Rahmenplans für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. Juli 1980 (ABl. EKD S. 359). Vom 25. Oktober 1989. 489
- B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**
- C. Aus den Gliedkirchen**
- Evangelische Landeskirche in Baden**
- Nr. 169 Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MVGWO). Vom 12. September 1989. (GVBl. S. 199) 494
- Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**
- Nr. 170 Bekanntmachung der Neufassung der Zuweisungsverordnung. Vom 18. September 1989. (KABl. S. 94) 498
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**
- Nr. 171 Neufassung der Rechtsverordnung zur Übernahme als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin (Übernahmeverordnung). Vom 15. September 1989. (ABl. S. 171) 503
- Evangelische Landeskirche in Württemberg**
- Nr. 172 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchengemeindeordnung (KGO) mit Ausführungsverordnung. Vom 19. Juli 1989. (ABl. Bd. 53 S. 695) 505
- Nr. 173 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenbezirksordnung (KBO) mit Ausführungsverordnung. Vom 19. Juli 1989. (ABl. Bd. 53 S. 730) 518
- Nr. 174 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes. Vom 22. Juni 1989. (ABl. Bd. 53 S. 747) 524
- Nr. 175 Kirchliches Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an pfarreigenen Pfarrhausgrundstücken und kirchengemeindeeigenen Pfarrbesoldungsgrundstücken. Vom 22. Juni 1989. (ABl. Bd. 53 S. 750) 525
- Nr. 176 Übereinkunft mit den Landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern. Vom 17. Mai 1989. (ABl. Bd. 53 S. 751) 526
- D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene**
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**
- Nr. 177 Kirchengesetz über die Einführung eines agendarischen Formulars für einen Gottesdienst zur Eheschließung. Vom 27. April 1989. (ABl. S. A 63) 527
- E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**
- Mitteilungen 528

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**